

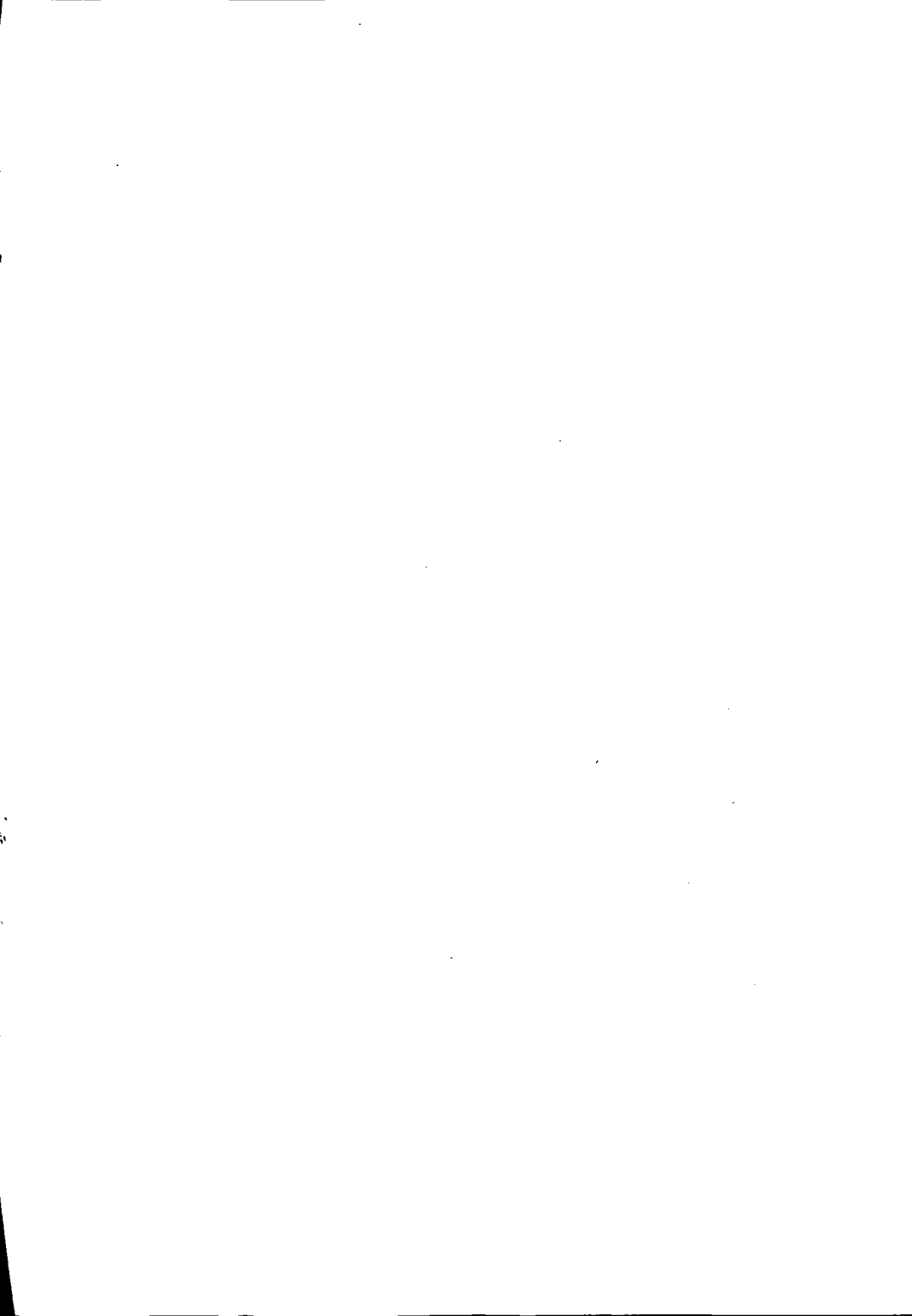
VERÖFFENTLICHUNGEN DER
HAMBURGER GESELLSCHAFT
ZUR FÖRDERUNG DES VERSICHERUNGSWESENS MBH, HAMBURG

o. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves

Die rechtliche Behandlung von Serienschäden
in der Haftpflichtversicherung

Herausgeber:
Hamburger Gesellschaft
zur Förderung des Versicherungswesens mbH
Abteistraße 15
D-2000 Hamburg 13

Bestell-Nr. 4



**Die rechtliche Behandlung von Serienschäden
in der Haftpflichtversicherung**

von

o. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves

Graz

1988

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

A.	Grundlegung	1
B.	SK und aggregate limits in der BRD, Österreich, Schweiz und den USA	5
I.	BRD	5
1.	§ 3 II 2 AHB	5
a)	SK	5
b)	aggregate limit	8
2.	Ziff. 8 PHB	9
a)	SK	9
b)	aggregate limit	14
3.	Die Alternativklausel	15
II.	Österreich	28
1.	AHVB 1953, AHVB 1963	28
a)	SK	28
b)	aggregate limit	35
2.	AHVB 1978	35
a)	SK	35
b)	aggregate limit	38
3.	AHVB 1986	38
a)	SK	38
b)	aggregate limit	42
III.	Schweiz	43
1.	SK	43
2.	aggregate limit	46
IV.	USA	47
1.	SK	47
a)	"batch clause"	47
b)	CGL-Policen 1966, 1973	47
c)	die neue ISO-Police	48

	SEITE
2. aggregate limit	48
C. Ordnungs- und Strukturfragen von SK und Klauseln über Jahresmaxima (aggregate limits)	49
I. Einleitung	49
II. Das Serienschadenrisiko als Ordnungsproblem der SK	51
III. Die Anforderungen an eine SK	54
IV. Gestaltungsfreiheit des Versicherers bei der Formulierung von SK?	57
V. Interdependenz zwischen Definition des Versicherungsfalles und Notwendigkeit einer SK?	58
VI. Die Definition der Serie	61
1. Bestandsaufnahme	61
2. Bewertung der vorgefundenen SK	65
VII. Die Wirkungsweise der SK	69
VIII. Die zeitliche Dimension der Serienschadenfiktion	71
1. Der Zeitpunkt des Eintritts des Serienschadens	71
2. Der von der Serienschadenfiktion erfaßte Zeitraum	72
IX. SK und aggregate limit	77
D. Zusammenfassung der Ergebnisse	78
Fußnoten	86
Literaturverzeichnis	105

Die rechtliche Behandlung von Serienschäden in der Haftpflichtversicherung

A. Grundlegung

- I. 1969 hat sich Jung erstmals im deutschen Sprachraum in seiner Kölner Dissertation mit der Problematik des Serienschadens in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung auseinandergesetzt¹⁾. Angeregt durch die damals zunehmend stärker werdende Diskussion über die Haftung des Warenherstellers für die durch seine Produkte verursachten Schäden untersuchte er die Frage, inwieweit die Haftpflichtversicherung zum damaligen Zeitpunkt darauf vorbereitet war, die Deckung der serienmäßig auftretenden Schäden zu übernehmen, die gerade für die Produkthaftpflicht typisch sind. In seiner Arbeit, die eine Reihe von wertvollen Erkenntnissen enthält und auch heute noch mit Gewinn verwendet werden kann, konzentrierte er sich auf die Analyse der Serienschadenklausel (in der Folge: SK) des § 3 II 2 Satz 3 der deutschen AHB (in ihrer damaligen Fassung), streifte aber immerhin auch noch andere SK des In- und Auslandes und machte schließlich auch Vorschläge für eine zukünftige Vorgangsweise der Haftpflichtversicherung gegenüber dem Problem der Serienschäden²⁾.
- Mittlerweile sind fast schon 20 Jahre vergangen, in denen sich sowohl die haftpflichtrechtliche wie auch die deckungsrechtliche Szenerie entscheidend verändert hat. Das Recht der Produkthaftung hat sich in Gesetzgebung wie auch in Rechtsprechung in einer Art und Weise dynamisch entfaltet, die zu der Zeit, als Jung seine Dissertation schrieb, kaum vorstellbar war³⁾. Vor allem in den USA hat eine Entwicklung Platz gegriffen, die vielfach als pathologisch empfunden wird und zu einer Krise des amerikanischen Haftungsrechts führte⁴⁾. Aus-

wirkungen auf das Deckungsangebot der Haftpflichtversicherung konnten nicht ausbleiben, die europaweit auf die veränderten Verhältnisse reagierte und vor allem auch das explodierende US-Exportrisiko in den Griff zu bekommen versuchte⁵⁾. Das Augenmerk, das die europäische Versicherungswirtschaft der Problematik der Serienschäden zuwendete, wird nicht zuletzt dadurch dokumentiert, daß das Europäische Versicherungskomitee (CEA) eine eigene Unterkommission zur Erarbeitung eines Berichts über dieses Thema eingesetzt hat⁶⁾.

Es scheint daher durchaus zweckmäßig, die von Jung 1969 gestellte Frage heute nochmals aufzuwerfen und zur Diskussion zu stellen, ob die "Haftpflichtversicherung im Wandel der Zeit"⁷⁾ Instrumente entwickelt hat, die es ihr ermöglichen, Serienschäden in einer alle Betroffenen zufriedenstellenden Weise zu regulieren. Damit ist zugleich auch gesagt, daß sich eine solche Untersuchung nicht auf eine Analyse der auf dem Markt befindlichen SK beschränken kann, sondern auch andere Lösungsmöglichkeiten zu berücksichtigen hat, die in Kombination mit der SK oder gar als Alternative zu dieser bei der Lösung der Problematik der Serienschäden behilflich sein können. Es wird sich freilich zeigen, daß diese anderen Lösungsmöglichkeiten - im Klartext: die Einführung von "aggregate limits" - juristisch weit weniger Probleme bieten als die Formulierung von SK, sodaß der Schwerpunkt der folgenden Erörterungen zweifellos auf dem Gebiet der SK liegen wird.

- II. Die Haftpflichtversicherungsbedingungen nahezu aller westeuropäischen Länder sowie der USA enthalten sowohl SK wie auch aggregate limits⁸⁾. Die sich dadurch anbietende reiche Palette an Vergleichsmöglichkeiten wird im folgenden nur in eingeschränktem Ausmaß genützt und auf die in der BRD, Österreich, der Schweiz und den USA verwendeten Mechanismen zur Beherrschung der Serienschäden reduziert. Diese Selbstbeschränkung erklärt sich nicht nur aus dem Bedürfnis nach einer Straf-

fung der Arbeit und der Erzielung einer größeren Übersichtlichkeit, sondern läßt sich auch sachlich rechtfertigen: Auch aus dem in diesen Ländern vorfindbaren Normenmaterial lassen sich die zentralen Ordnungsfragen mit hinreichender Deutlichkeit gewinnen, die letztlich allen SK gemeinsam sind⁹⁾. Bei aller juristischen Phantasie sind die Möglichkeiten der Formulierung einer SK schon von der Logik her beschränkt und auf die Kombination einiger Elemente rückführbar, die jeder beachten muß, der eine solche Klausel schaffen will. Dieser Befund, der einstweilen als Hypothese vorausgesetzt wird, kann auch durch den schon genannten CEA-Bericht erhärtet werden, der ja auf den SK aller Mitgliedsstaaten der CEÄ beruht und dennoch in sehr konziser Form lediglich vier Grundfragen behandelt, die offenbar allen untersuchten SK gemeinsam sind¹⁰⁾.

III. Aus ähnlichen Erwägungen werden in den aufgezählten vier Rechtsordnungen nur jene Mechanismen näher untersucht, die die Stammversicherungsbedingungen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung für die Behandlung von Serienschäden bereithalten. Das Schwergewicht der Betrachtung liegt also - der Wichtigkeit der Problematik der Produkthaftpflicht entsprechend - auf dem Gebiet der Betriebshaftpflichtversicherung¹¹⁾. Es wird zwar keineswegs verkannt, daß es zB auch in den Zweigen der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung¹²⁾ und der Berufshaftpflichtversicherung¹³⁾ SK und Regelungen über Leistungslimits pro Zeiteinheit ("aggregate limits") gibt, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen ist. Es mag in diesem Zusammenhang genügen, auf die Kontroverse zu verweisen, die in der BRD um die Auslegung der alten Fassung der SK der BHB entstanden ist¹⁴⁾. Dennoch folgen auch die in diesen Bereichen der Haftpflichtversicherung verwendeten SK und die Bestimmungen über aggregate limits eben denselben Regeln, die auch für ihre Pendantes im Bereich der Betriebshaftpflichtversicherung gelten, sodaß sich ein gesondertes Eingehen auf ihre einschlägigen

Bestimmungen erübrigt. Derzeit ist das freilich noch nicht mehr als eine Behauptung, für die später noch der Beweis anzutreten sein wird¹⁵⁾.

- IV. Schließlich werden sich die folgenden Ausführungen über die Behandlung von Serienschäden im Rahmen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung - innerhalb der schon bis jetzt gesetzten Grenzen - auf die Ebene der Erstversicherung beschränken. Es ist zwar klar, daß sich auch der Rückversicherer gegenüber einem Serienschadenrisiko in einer Situation befindet, die jener des Erstversicherers durchaus vergleichbar ist. Räber hat daher schon 1976 vorgeschlagen, daß der Rückversicherer vom Erstversicherer die Verwendung einer seinen (des Rückversicherers) Bedürfnissen Rechnung tragenden SK und eines absoluten Limits pro Versicherungsperiode verlangen oder in den Rückversicherungsvertrag selbst derartige Klauseln aufnehmen solle¹⁶⁾. Demgemäß finden sich auch SK in Rückversicherungsverträgen, wie das Beispiel des deutschen Pharmapools zeigt¹⁷⁾. Daß die Formulierung dieser Klauseln auf die Verwendung eben derselben Bausteine verwiesen ist wie die SK der Erstversicherer, braucht aber wohl nicht weiter bewiesen zu werden. Probleme können sich ergeben, wenn der Rückversicherer eine andere SK verwendet als der Erstversicherer¹⁸⁾. Diese Möglichkeit ändert aber nichts an der prinzipiell identischen Struktur der SK auf beiden Ebenen der Versicherung, die auch durch eine Analyse der auf Erstversichererebene verwendeten SK allein freigelegt werden kann. Im übrigen ist anzumerken, daß die Rückversicherer der SK eher skeptisch gegenüberstehen und lieber auf eine absolute summenmäßige Begrenzung des Versicherungsschutzes pro Versicherungsperiode vertrauen¹⁹⁾.

V. Damit engt sich der Untersuchungsgegenstand auf zehn SK samt den dazugehörigen aggregate limits ein, von denen je drei aus der BRD und Österreich, sowie je zwei aus der Schweiz und den USA stammen. Die Untersuchung soll in der Weise erfolgen, daß im Teil B der Arbeit eine Darstellung des Inhalts der einzelnen Klauseln vorgenommen wird, die freilich nicht Kommentarcharakter haben kann, sondern auf die Herausarbeitung der tragenden Grundsätze, der hauptsächlichlichen Unterschiede und auf das Aufzeigen der wesentlichen Streitpunkte abzielt. Im Teil C soll anschließend versucht werden, anhand des untersuchten Materials die zentralen Ordnungsfragen zu ermitteln, die bei der Formulierung von SK und von Regeln über aggregate limits zu beachten sind. Gleichzeitig wird in einer wertenden Betrachtung darüber zu befinden sein, welche der untersuchten Klauseln im Lichte der gewonnenen Erkenntnisse die an sie gestellten Anforderungen am besten erfüllt. Im letzten Teil der Arbeit sollen dann die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung zusammenfassend dargestellt werden.

B. SK und aggregate limits in der BRD, Österreich, Schweiz und den USA

I. BRD

1. § 3 II 2 AHB

a) SK

Die SK der AHB ist im dritten Satz des § 3 II 2 enthalten und hat folgenden Wortlaut: "Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schaden-

ereignis". Die Bestimmung enthält also zwei Alternativen, deren erste als "Ursachenklausel" und deren zweite als "Warenklausel" bezeichnet wird²⁰⁾.

aa) Ursachen- und Warenklausel haben eine Reihe von Gemeinsamkeiten. Ihr Kern besteht darin, daß sie mehrere Schadenereignisse²¹⁾, die an sich selbständig sind und daher je für sich die Deckungspflicht des Versicherers bis zur Höhe der gesamten Versicherungssumme auslösen²²⁾, im Wege einer Fiktion zu einem einzigen Schadenereignis kontrahieren; dadurch wird erreicht, daß für all diese "Serienschadenereignisse" nur einmal die Versicherungssumme zur Verfügung steht. Mangels eines zeitlichen Anknüpfungspunktes ist allerdings unklar, auf welche Versicherungsperiode hin die Kontraktion erfolgt²³⁾. Klar ist nach herrschender Meinung jedoch, daß die SK der AHB deckungsbegrenzende Funktion hat und daß daher nur gedeckte Schadenereignisse zu einem Versicherungsfall zusammengezogen werden²⁴⁾. Die Selbständigkeit dieser Ereignisse bleibt aber insofern gewahrt, als sie weiterhin den Anknüpfungspunkt für Anzeige- und Rettungspflicht des VN darstellen²⁵⁾.

bb) Im übrigen gibt es aber zwischen der Ursachen- und der Warenklausel zahlreiche Unterschiede. Die Ursachenklausel setzt bei ihrer Fiktion an der Ursache an, aus der letztlich mehrere Schadenereignisse entstanden sind, geht also auf den Beginn der Kausalkette (auf das "Kausalereignis" bzw den "Verstoß") zurück²⁶⁾. Sie verlangt zudem, daß die Schadenereignisse, um zu einem einzigen kontrahiert werden zu können, aus derselben Ursache resultieren und miteinander zeitlich zusammenhängen²⁷⁾. Die Ursachenklausel versagt also, wenn die mehreren Schadenereignisse nur auf "gleiche" oder "gleichartige" Ursachen zurückgeführt werden können²⁸⁾ oder wenn zwischen ihnen kein zeitlicher Zusammenhang besteht.

Die Abgrenzung "derselben Ursache" von einer bloß "gleichen" oder "gleichartigen"²⁹⁾ hat die Lehre vor ebenso große Ausle-

gungsprobleme gestellt wie das Erfordernis des zeitlichen Zusammenhanges³⁰⁾. Sie dürfte wohl zu dem Urteil beigetragen haben, daß es sich bei der Ursachenklausel (wie auch bei der Warenklausel) um eine "wenig praktikable Bestimmung" handle³¹⁾.

- cc) Die Warenklausel kontrahiert dagegen mehrere Schadenereignisse "aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren" zu einem Schadenereignis. Sie setzt also zum einen nicht am Beginn des Kausalverlaufes an, der schließlich zu mehreren Schadenereignissen geführt hat, sondern an einem Zwischenglied dieser Kausalkette, nämlich an dem Inverkehrsetzen (gleicher) mangelhafter Waren³²⁾. Der Grund für diese Verschiebung des Zeitpunktes, an den für die Fiktion angeknüpft wird, liegt darin, daß die Ermittlung einer gemeinsamen Ursache für die Mangelhaftigkeit gelieferter Waren oft auf besondere Schwierigkeiten stoßen würde³³⁾. Zum anderen wird ein zeitlicher Zusammenhang zwischen den durch die Lieferung der gleichen mangelhaften Waren ausgelösten Schadenereignissen nicht verlangt³⁴⁾. Und schließlich begnügt sich die Warenklausel mit dem Erfordernis der "Gleichheit" der mangelhaften Waren; Gleichartigkeit genügt freilich auch ihr nicht³⁵⁾.

Auch die Warenklausel hat zu mancherlei Zweifeln Anlaß gegeben. Umstritten ist vor allem, ob man unter "gleichen mangelhaften Waren" gleiche Waren mit den gleichen Mängeln, gleiche Waren mit verschiedenen Mängeln oder gar verschiedene Waren mit den gleichen Mängeln zu verstehen habe³⁶⁾. Dieser Auslegungsstreit war durch die ungenaue Formulierung der Klausel geradezu vorgeprogrammiert; er braucht hier nicht entschieden zu werden.

- dd) Ursachen- und Warenklausel sind nach herrschender Meinung nebeneinander anzuwenden³⁷⁾. Liegen also die (weit strengeren) Voraussetzungen der Ursachenklausel vor, dann kann sich der Versicherer auch in Fällen auf sie berufen, in denen mehrere Schadenereignisse aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren entstehen. Im Regelfall wird für den Versicherer frei-

lich keine Notwendigkeit zu einer solchen Vorgangsweise bestehen. Er wird diese für ihn ungleich beschwerlichere Möglichkeit nur dann ins Auge fassen, wenn man (mit der wohl herrschenden Meinung) die Anwendbarkeit der Warenklausel nur bei der Lieferung gleicher Waren mit den gleichen Mängeln bejaht und ein Fall vorliegt, in dem ein einziges Fehlverhalten des Versicherungsnehmers zu mehreren zeitlich zusammenhängenden Schadenereignissen aus Lieferungen verschiedener mangelhafter Waren führt³⁸⁾.

ee) Damit kann die Schilderung der SK der AHB abgebrochen werden. Zu erwähnen ist lediglich noch, daß auch bei dieser Klausel schon die Möglichkeiten des "Herauskündigens" aus einer Serie und des "Deckungssummenschoppings" bestehen. Da diese Fragenkomplexe aber erst bei der Diskussion um die "Alternativklausel" ins Rampenlicht getreten sind, sollen sie bei der Behandlung dieser SK erörtert werden.

b) aggregate limit

aa) Die AHB selbst enthalten keine Bestimmung über ein Jahreshöchstlimit. Im allgemeinen gilt daher nur § 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 1, wonach für den Umfang der Leistung des Versicherers die in dem Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis bilden. Diese Bestimmung ist nicht dazu geeignet, einen Kumul von Serienschäden pro Versicherungsperiode zu verhindern.

bb) Daneben ist jedoch noch folgende Klausel genehmigt worden (§ 3 Ziff. II 2 Abs. 3 AHB): "Ferner kann vereinbart werden, daß der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt"³⁹⁾. Es kann also ein aggregate limit vereinbart werden. Einer "aggregation of aggregates"⁴⁰⁾, also einer wiederholten Ausnützung der vereinbarten Jahreshöchstlimits während der Laufzeit der Polizze,

steht aber auch diese Klausel nicht im Wege.

2. Ziff. 8 PHB

a) SK

- aa) Bereits Jung hatte daran gezweifelt, daß die SK der AHB geeignet wären, den durch die Produkthaftung auf die Versicherer zukommenden Risiken wirksam zu begegnen. Unbrauchbar schien ihm vor allem die Ursachenklausel aufgrund des Erfordernisses des zeitlichen Zusammenhanges⁴¹⁾. Die schwierigen Auslegungsprobleme rund um das Kriterium der "gleichen mangelhaften Waren" ließ ihn aber auch hinsichtlich der Warenklausel daran zweifeln, ob diese in der Lage sei, eine sichere Begrenzung der Leistungspflicht des Versicherers zu gewährleisten⁴²⁾.

Im Ergebnis plädierte Jung für einen Entfall der SK, da eine sichere Begrenzung des Leistungsumfanges des Versicherers nur durch Vereinbarung eines absoluten Leistungslimits pro Zeiteinheit (in der heutigen Terminologie also: eines aggregate limits) zu erreichen sei. Eine reine Ursachenklausel, die auf das Merkmal des zeitlichen Zusammenhanges verzichte, würde zwar viele Auslegungsprobleme beseitigen, die Nachteile des § 156 Abs. 3 VVG aber nicht beseitigen⁴³⁾.

- bb) Die deutschen Versicherer sind den Anregungen Jungs bei der Ausgestaltung der "Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflichtversicherung industrieller Betriebe" nicht gefolgt, trugen seinen (und ihren⁴⁴⁾) Bedenken aber durch die Schaffung einer neuen SK Rechnung, die strenger ist als jene der AHB und mit einem obligatorischen aggregate limit gekoppelt ist⁴⁵⁾. Ziff. 8 PHB ist mit dem Titel "Serienschadenklausel/Maximierung/Selbstbehalt" überschrieben und hat folgenden Wortlaut:

"8.1. Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Schadenereignisse

aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder

aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste dieser Schadenereignisse eingetreten ist.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

8.2. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt ... (höchstens das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen).

8.3. Von jedem Schaden hat der VN ... selbst zu tragen, jedoch für alle Schadenereignisse einer Serie ...

cc) Auch die SK der PHB enthält also eine Ursachen- und eine Warenklausel, die beide allerdings wesentlich anders gestaltet sind als jene der AHB. Ein wesentlicher konstruktiver Unterschied zur SK der AHB besteht in der Wirkungsweise der von der PHB-SK verwendeten Fiktion: Während die AHB-Klausel bestimmte Schadenereignisse zu einem Schadenereignis kontrahiert und dadurch die Begrenzung der Leistungspflicht des Versicherers auf die Versicherungssumme erreicht, fingiert die PHB-Klausel, daß die mehreren Schadenereignisse in einem ganz bestimmten Zeitpunkt eingetreten sind, nämlich in jenem, in dem das erste dieser Ereignisse eingetreten ist, ohne daß sie zu einem Ereignis zusammengezogen würden.

Die Deckungsbegrenzungswirkung der PHB-Klausel wird also dadurch erreicht, daß das "Serienergebnis" der obligatorischen Limitierung durch die Jahreshöchstleistung des Jahres unter-

worfen wird, in dem das erste der Schadenereignisse eingetreten ist⁴⁶⁾. An der Selbständigkeit der einzelnen Schadenereignisse ändert die Fiktion gar nichts. Das hat nicht nur zur Folge, daß Anzeige- und Rettungspflicht des VN bei jedem einzelnen Schadenereignis zu erfüllen ist⁴⁷⁾, sondern vor allem, daß der Selbstbehalt bei jedem dieser Ereignisse und nicht nur - wie bei der AHB-Klausel - einmal abzuziehen ist⁴⁸⁾.

Auch die SK der PHB bezieht sich nur auf solche Schadenereignisse, die "während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sind". Treten nicht alle Schadenereignisse einer Serie im Deckungszeitraum ein, dann werden also lediglich die in diesem Zeitraum auftretenden auf den Zeitpunkt zurückbezogen, in dem das erste dieser Ereignisse eingetreten ist⁴⁹⁾.

Während man bei den AHB wohl nicht daran zweifeln kann, daß die dortige SK die während der Wirksamkeit des Vertrages angefallenen Ereignisse nur dann kontrahiert, wenn sie je für sich im Zeitpunkt ihres Eintritts gedeckt waren, daß also die SK keine deckungsbegründende, sondern nur eine deckungsbegrenzende Funktion hat, vertritt Meyer-Kahlen für die PHB-Klausel eine andere Ansicht: Nach ihm soll die zeitliche Rückbeziehung der gesamten während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretenen Schadenereignisse auf den Zeitpunkt des Eintritts des ersten Ereignisses zur Folge haben, daß bezüglich der deckungsrechtlichen Beurteilung aller Schadenereignisse einer Serie einheitlich auf den Zeitpunkt abgestellt wird, in dem das erste gedeckte Ereignis zu verzeichnen war. Zum Zeitpunkt ihres tatsächlichen Eintritts gedeckte Ereignisse können nach dieser Auffassung also durch die fingierte Zurückbeziehung ihre Deckung verlieren, wie auch umgekehrt zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eintritts ungedeckte Schäden durch die Zurückbeziehung Deckung erlangen können. Eine objektive Auslegung der PHB-Klausel ergebe, daß sie nicht nur Begrenzungsfunktion habe, sondern sich auch auf die Frage auswirke, ob die Einzelschadenereignisse einer Serie gedeckt sind oder nicht⁵⁰⁾.

Zu dieser Ansicht Meyer-Kahlens soll hier nur so viel gesagt werden, daß es durchaus zweifelhaft ist, ob die "objektive Auslegung" tatsächlich zu dem von ihm vertretenen Ergebnis führt. Meines Erachtens sprechen die besseren Gründe dafür, auch der PHB-Klausel nur deckungsbegrenzende Funktion zuzuerkennen. Das braucht hier jedoch nicht weiter verfolgt zu werden. Bemerkenswert an der Meinung Meyer-Kahlens ist vor allem, daß in ihr erstmals die Auffassung von der Serie als "einheitlichem Deckungsblock" durchbricht. Darauf wird bei der Behandlung der "Alternativklausel" noch näher einzugehen sein⁵¹⁾.

- dd) Die Ursachenklausel der PHB verlangt mehrere Schadenereignisse aus der "gleichen" Ursache und illustriert dieses Erfordernis dahingehend, daß als "gleiche" Ursache zum Beispiel gleiche Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler gelten. Es wird also zum einen nicht mehr - wie in den AHB - "dieselbe" Ursache verlangt; Gleichartigkeit der Ursachen genügt aber auch in der PHB-Klausel nicht⁵²⁾. Zum anderen wird durch die Illustration klargestellt, daß Konstruktions-, Produktions- und Instruktionsfehler nicht schon für sich als "gleiche Ursache" gelten, sondern daß es auch hier noch des Erfordernisses der Gleichheit bedarf, um eine Anwendung der SK zu rechtfertigen⁵³⁾. Fahrlässigkeit schlechthin kann also zum Beispiel auch nicht als "gleiche Ursache" angesehen werden. Durch die beispielhafte Aufzählung gewinnt die Ursachenklausel somit zweifellos an Kontur.

Die gleichen Ursachen genügen für sich genommen noch nicht für die Anwendbarkeit der PHB-SK, sondern sie müssen miteinander in einem "inneren Zusammenhang" stehen. Das Erfordernis des zeitlichen Zusammenhanges zwischen den Schadenereignissen, das die AHB-Klausel kennt, ist also aufgegeben worden und auch nicht etwa auf die Ebene der Ursachen transferiert worden. Es wurde vielmehr durch ein anderes Kriterium ersetzt. Die herrschende Meinung versteht unter dem "inneren Zusammenhang" eine Kausalitätsverknüpfung derart, daß eine Ursache ohne die andere nicht denkbar ist oder alle Ursachen nicht ohne eine gemeinsame

Dritte⁵⁴). Lassen sich alle Schadenereignisse auf dieselbe Ursache zurückführen, dann bedarf es der juristischen Klammer des inneren Zusammenhanges natürlich nicht⁵⁵).

Das Erfordernis des "inneren Zusammenhanges" soll diejenigen Fälle von der Anwendung der Ursachenklausel ausschließen, bei denen die gleiche Schadenursache nur zufällig mehrmals gesetzt wird⁵⁶). Der unbefangene Betrachter stellt sich angesichts dieser Zielsetzung allerdings die Frage, warum man dann den wenig aussagekräftigen Begriff des "inneren" Zusammenhanges gewählt und nicht gleich von einem "ursächlichen Zusammenhang" gesprochen hat.

- ee) Auch die Warenklausel der PHB setzt - wie jene der AHB - nicht an der Ursache, sondern an einem späteren Glied der Kausalkette an. Sie erfaßt "mehrere Schadenereignisse aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind". Der wesentliche Unterschied zur AHB-Warenklausel besteht darin, daß es nur auf die Gleichheit der Mängel und nicht auf jene der Erzeugnisse ankommt⁵⁷); bei der AHB-Klausel war das bekanntlich umstritten⁵⁸). Der Anwendungsbereich der Klausel wird dadurch bedeutend erweitert. Sie erspart sich zudem die Klärung der oft heiklen Frage, was man unter einem "gleichen Erzeugnis" zu verstehen hat⁵⁹).

Gleichartigkeit der Mängel genügt für die Anwendung der PHB-Warenklausel nicht⁶⁰). Sie verlangt im Gegensatz zur PHB-Ursachenklausel keinen "inneren Zusammenhang" zwischen den (gleichen) Mängeln⁶¹) und auch keinen zeitlichen Zusammenhang zwischen den durch die Mängel hervorgerufenen Schadenereignissen.

- ff) Zum Verhältnis zwischen Ursachen- und Warenklausel der PHB hat sich in der Literatur nur Meyer-Kahlen geäußert. Seiner Ansicht nach soll die Anwendbarkeit der Warenklausel jene der Ursachenklausel ausschließen, die Ursachenklausel also nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Voraussetzungen der Warenklausel nicht

gegeben sind: "Sind die Voraussetzungen der PHB-Warenklausel gegeben, dann ist für die Anwendung der PHB-Ursachenklausel kein Raum mehr"⁶²⁾.

Dem ist nicht zu folgen. Ursachen- und Warenklausel sind vielmehr nebeneinander anzuwenden und stehen in keinem Ausschließlichkeitsverhältnis. Wenn also zum Beispiel gleiche (oder verschiedene) Erzeugnisse mit den gleichen Mängeln geliefert werden und diese gleichen Mängel sich auf miteinander in innerem Zusammenhang stehende gleiche Ursachen zurückführen lassen, dann kann sich der Versicherer natürlich auch auf die Ursachenklausel berufen. Daß er es nicht tun wird, weil er auf die bequemere Warenklausel zurückgreifen kann, steht auf einem anderen Blatt⁶³⁾.

gg) Zur Problematik des "Herauskündigens" und des "Deckungssummenshoppings" wird bei der Behandlung der Alternativklausel Stellung zu nehmen sein.

b) aggregate limit

aa) Im Gegensatz zur Situation nach den AHB ist bei Vereinbarung der Anwendbarkeit der PHB obligatorisch ein aggregate limit vorgesehen. Gemäß Ziff. 8.2. PHB beträgt die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres höchstens das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen.

bb) Die Fiktion der Ziff. 8.1. PHB bewirkt, daß ein Kumul von aggregate limits vermieden wird, wenn sich eine Serie über mehrere Versicherungsperioden erstreckt⁶⁴⁾. Eine "aggregation of aggregates" kann jedoch dann eintreten, wenn während der Dauer der Polizze mehrere Serien zu laufen beginnen, deren erstes Schadenereignis in jeweils verschiedene Versicherungsperioden fällt.

3. Die Alternativklausel

- a) 1981 wurde in der Literatur - soweit ersichtlich - erstmals die Möglichkeit des "Herauskündigens" aus einer Serie angesprochen, obwohl Breining sie sogar noch 1984 als rein theoretisch bezeichnete⁶⁵⁾. Küpper fand damals nichts daran auszusetzen, daß der Versicherer von seinem Kündigungsrecht im Versicherungsfalle (§ 9 II 2 AHB) Gebrauch macht und damit das Versicherungsverhältnis beendet, bevor noch weitere Serienschadensereignisse eintreten⁶⁶⁾. Andere Autoren äußerten dagegen gegen diese Möglichkeit Bedenken. Klingmüller erwog, den gesamten Serienschaden als Versicherungsfall zu begreifen, sodaß die Ausübung des Kündigungsrechts beim ersten Fall eines Serienschadens unzulässig wäre⁶⁷⁾. Wussow versuchte dem Problem für den Bereich der PHB dadurch beizukommen, daß er eine Kündigung nach dem ersten Versicherungsfall aufgrund der Rückbeziehungsfiction der Ziff. 8.1. PHB für die Deckung der restlichen Serie als unschädlich ansah; die folgenden Schadenereignisse gälten ja aufgrund dieser Fiktion mit dem Eintritt des ersten Ereignisses und damit noch vor der Kündigung als eingetreten⁶⁸⁾. Prölss - Martin⁶⁹⁾ und Teichler⁷⁰⁾ wollen schließlich das "Herauskündigen" als rechtsmißbräuchlich bzw. als treuwidrig ansehen können.

Ob diese Bedenken berechtigt sind, wird später noch zu erörtern sein. Die Versicherer anerkannten jedenfalls durchaus ein Bedürfnis der VN, des Deckungsschutzes ihres Versicherers für die ganze Serie sicher zu sein⁷¹⁾, wollten aber auf die Möglichkeit des "Herauskündigens" nicht ohne eine gleichzeitige Regelung des Problems des sogenannten "Deckungssummen-shoppings" verzichten. Unter diesem Begriff versteht man die Möglichkeit des VN, bei laufender Serie für diese eine Erhöhung der Deckungssumme dadurch zu erreichen, daß er entweder bei seinem bisherigen Haftpflichtversicherer kündigt und bei einem neuen Versicherer einen Haftpflichtversicherungsvertrag abschließt oder mit seinem bisherigen Versicherer

vereinbart, daß jedes Jahr ein neuer Versicherungsvertrag abgeschlossen werde; beide Möglichkeiten sollen nicht so theoretisch geblieben sein wie jene des "Herauskündigens"⁷²⁾.

- b) Wiewohl eine diesen beiden Bedürfnissen Rechnung tragende SK bereits Ende 1984/ Anfang 1985 als Alternative zur SK der Ziff. 8.1. PHB auf dem Markt angeboten hätte werden sollen⁷³⁾, dauerte es bis zum Jahre 1987, ehe diese im Einvernehmen zwischen dem HUK-Verband, dem BDI und dem DVS erarbeitete Klausel vom deutschen Bundesaufsichtsamt genehmigt wurde⁷⁴⁾. Die neue, allgemein als "Alternativklausel" bezeichnete SK hat folgenden Wortlaut:

"Besondere Bedingung für den alternativen Einschluß von Serienschäden in die Produkthaftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben

Mehrere Schadenereignisse

aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang,

oder

aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind (Serie),

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Schadenereignis und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste dieser Schadenereignisse eingetreten ist.

Teilweise abweichend von § 1 Ziff. 1 AHB bezieht sich die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes ausschließlich auf Schadenereignisse solcher Serien, deren erstes Schadenereignis während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist, aber auch auf alle Schadenereignisse dieser Serien.

§ 3 Ziff. II Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen."

Sie wird ergänzt durch eine Geschäftsplanmäßige Erklärung, die jeder Versicherer abzugeben hat, der sich die Verwendung der neuen Klausel genehmigen lassen will⁷⁵⁾. Diese lautet:

"7. Bei einem Wechsel von der bisherigen Produkthaftpflicht-Serienschadenklausel zur alternativen Serienschadenklausel des Produkthaftpflicht-Modells verpflichten wir uns, auf die Vor- und Nachteile eines solchen Wechsels hinzuweisen und zur Vermeidung von Deckungslücken Übergangsregelungen bereitzustellen."

Der Kern der "Alternativklausel" befindet sich in ihrem zweiten Absatz und besteht in der Behandlung einer Serie als einheitlichem Deckungsblock: Fällt das erste Ereignis der Serie in den Zeitraum der Wirksamkeit der Versicherung, dann ist die gesamte Serie gedeckt. Der Versicherer verzichtet also nicht nur auf das "Herauskündigen", sondern deckt die Serie zur Gänze, auch wenn der Vertrag durch welchen Grund immer beendet worden sein sollte. Das kommt darin zum Ausdruck, daß es am Beginn der Klausel nicht mehr heißt "Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Schadenereignisse ...", sondern nur noch "Mehrere Schadenereignisse...". Andererseits ist die gesamte Serie nicht gedeckt, wenn das erste Ereignis nicht in den versicherten Zeitraum fällt. Dadurch entfällt die Möglichkeit des "Deckungssummen-Shoppings"⁷⁶⁾.

Wesentlich ist auch noch, daß die einzelnen Ereignisse der Serie - wie bei der SK der AHB - wieder "als ein Schadenereignis gelten". Daraus ergibt sich vor allem, daß die Eintrittspflicht des Versicherers durch die Deckungssumme begrenzt ist⁷⁷⁾ - nicht also wie bei Ziff. 8.1. PHB durch das Jahreshöchstlimit -, und daß der Selbstbehalt nur einmal abgezogen werden kann. Im übrigen wurde hinter der Warenklausel lediglich der Klammerausdruck "Serie" eingefügt. Ursachenklausel und Warenklausel entsprechen ansonsten völlig den Klauseln der Ziff. 8.1. PHB.

c) Bevor auf die Alternativklausel im einzelnen eingegangen wird, soll zumindest noch kurz hinterfragt werden, ob die Gründe, die für ihre Einführung angeführt wurden, auch wirklich stichhaltig sind.

aa) Was zuerst die Möglichkeit des "Herauskündigens" betrifft, so überzeugen die Argumente, die eine solche Kündigung als unzulässig oder gar als unmöglich erscheinen lassen sollen, nur zum Teil, sind aber jedenfalls nicht so trittfest, daß sie eine Klausel, in der der Versicherer auf diese Möglichkeit verzichtet, von vorneherein als überflüssig erscheinen lassen würden.

Klingmüllers Ansatz, das erste Schadenereignis "als Anfang der gesamten gedehnten Realisierung des Serienschadens"⁷⁸⁾ anzusehen, operiert offenbar mit dem Begriff des "gedehnten Versicherungsfalles". Dieser Begriff stellt aber doch mehr auf einen Prozeß ab, der auf einen längeren Zeitraum verteilt ist⁷⁹⁾ und paßt nicht auf eine Reihe scharf akzentuierter, zeitlich an sich exakt zuordenbarer Versicherungsfälle wie jene der Serienschadenereignisse, die lediglich zum Zweck der Begrenzung der Haftung des Versicherers (in unterschiedlicher Weise) einem limitierten Deckungspotential unterworfen werden. Außerdem läßt auch die Umformulierung des Begriffes des Versicherungsfalles in den AHB für die Annahme eines solcherart gedehnten Versicherungsfalles bei Serienschäden wenig Raum⁸⁰⁾.

Wussows Versuch, die Möglichkeit des Herauskündigens in den PHB durch die Rückbeziehungsfiktion der Ziff. 8.1. PHB zu Fall zu bringen⁸¹⁾, kann auch nicht überzeugen. Selbst wenn man mit Meyer-Kahlen annähme, daß diese Rückbeziehungsfiktion die Wirkung hat, auch nicht gedeckte Schadenereignisse in die Deckung einzubeziehen, wenn nur das erste Ereignis der Serie gedeckt ist⁸²⁾, so kann sie diesen Effekt gemäß Ziff. 8.1. PHB doch nur für solche Schadenereignisse entfalten, die "während der Wirksamkeit des Vertrages" eintreten. Die Wirksamkeit des Vertrages ist aber durch die Kündigung anläßlich des ersten (oder eines späteren) Serienschadenereignisses gerade schon erloschen.

Erfolgversprechender scheinen die Bemühungen, das "Herauskündigen" als treuwidrig⁸³⁾ oder gar als rechtsmißbräuchlich⁸⁴⁾ zu betrachten. Dagegen ließe sich freilich einwenden, daß der Versicherer bei der Kündigung nach Serienschäden zu keinem anderen Verhalten gezwungen sein kann als bei der Kündigung nach sonstigen Versicherungsfällen, die mit anderen nicht durch das Bindeglied einer Serie verbunden sind⁸⁵⁾. Angesichts des unbestreitbaren Zwecks der SK, den Versicherer bei Serienschadensereignissen besser zu stellen als bei sonstigen Schadenereignissen, ist jede Interpretation mit Vorsicht zu genießen, die dieser Zielsetzung zuwiderläuft.

In Wahrheit geht es also meines Erachtens nicht um Treuwidrigkeit oder Rechtsmißbrauch, sondern um ein anderes Rechtsinstitut, das mit den beiden genannten freilich gemeinsame Wurzeln hat. Richtigerweise ist nämlich zu fragen, ob die Kündigungsmöglichkeit bei Serienschäden den berechtigten Deckungserwartungen des VN widerspricht. Damit ist das Institut der Inhaltskontrolle von AVB nach § 9 AGB-G angesprochen⁸⁶⁾ und die Entscheidung über die Zulässigkeit der Kündigungsklausel des § 9 II 2 AHB - freilich nicht generell, sondern nur in Blickrichtung auf die Serienschäden - davon abhängig, ob man der Meinung ist, der VN könne darauf vertrauen, zur Deckung einer laufenden Serie die gesamte Versicherungssumme zur Verfügung zu haben. In diese Richtung geht wohl auch die Argumentation Teichlers, die Versicherer hätten mit ihrer Unterschrift unter § 3 AHB die Übernahme des Serienschadenrisikos bestätigt; da sie zudem über eben diese Vorschrift auch nur begrenzt hafteten, müsse die Anwendung der weit darüber hinausgehenden Kündigungsmöglichkeit im Schadenfall als treuwidrig erscheinen⁸⁷⁾.

Diese Ansicht hat einiges für sich, wenn man bedenkt, daß der VN ganz generell darauf vertrauen kann, bei einem einzelnen Schadenereignis bis zur Höhe der Versicherungssumme gedeckt zu sein. Warum sollte seine Deckungserwartung weniger berechtigt sein, wenn es sich um mehrere Schadenereignisse handelt, die nur im Wege einer Fiktion zu einem einzigen zusammengezogen

bzw dem Jahreslimit des Jahres unterworfen werden, in dem das erste der Schadenereignisse eingetreten ist? Es erscheint in der Tat bedenklich, wenn die aus risikopolitischen Notwendigkeiten erfolgte deckungsrechtliche Beschränkung der Serienschäden durch die Möglichkeit des Herauskündigens noch einmal "gekürzt" werden können sollte. Die vom VN gezahlte Prämie ist vom Versicherer ja offenbar so berechnet, daß sie auch die volle Ausschöpfung der Versicherungssumme bzw des Jahreslimits noch trägt.

Dennoch kann hier keine endgültige Entscheidung darüber gewagt werden, ob das Kündigungsrecht des Versicherers nach einem Serienschadenereignis wirklich der Inhaltskontrolle zum Opfer fallen würde. Jeder, der sich mit der Problematik der Inhaltskontrolle einmal näher beschäftigt hat⁸⁸⁾, weiß, daß entsprechende Untersuchungen nicht nur sehr sorgfältig durchgeführt werden müssen, sondern auch reich an Wertungen sind, über deren Ergebnis sich trefflich streiten läßt. Für den Zweck unserer Untersuchung muß es daher genügen, festzuhalten, daß zwar gute Gründe für die Unzulässigkeit des "Herauskündigens" de lege lata sprechen, daß eine Prognose über den Ausgang einer richterlichen Inhaltskontrolle aber doch zu unsicher ist, um den Versicherern den Vorwurf machen zu können, sie hätten in der Alternativklausel lediglich auf eine Spielkarte verzichtet, die ohnehin nicht mehr im Talon war.

- bb) Läßt sich der Alternativklausel hinsichtlich der Problematik des "Herauskündigens" also immerhin noch eine streitberichtigende Wirkung in der Art eines Vergleiches nachsagen, so entpuppt sich ihr zweites tragendes Element, die von den Versicherern offenbar sehr gefürchtete Möglichkeit des sogenannten "Deckungssummen-Shoppings", doch weitgehend als Schimäre. Wie bereits erwähnt, befürchten die Versicherer, daß die Deckungssumme für eine bereits laufende Serie dadurch multipliziert werden könne, daß der VN einen (oder mehrere) Versichererwechsel vornehme⁸⁹⁾. In einer versicherungsinternen Unterlage wird zur Illustration der Problematik das Beispiel eines Wasserrohr-

produzenten verwendet, der in drei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils bei einem anderen Versicherer nach den PHB betriebshaftpflichtversichert ist, und zwar jeweils mit einer Versicherungssumme von DM 1 Million, zweifach maximiert. Wenn dieser VN einen Serienschaden erleide, dessen Beginn in den Deckungszeitraum des ersten Versicherers falle und sich in der Folge auch über die Versicherungsperioden des zweiten und dritten Versicherers erstrecke, so genieße er aufgrund des zweifachen Versichererwechsels eine Deckung von insgesamt DM 6 Millionen. Wäre er bei seinem ersten Versicherer geblieben, so hätte seine Deckung - bei gleicher Prämie - nur DM 2 Millionen betragen. Derselbe Multiplikationseffekt lasse sich dadurch erzielen, daß der VN mit seinem Versicherer übereinkomme, jedes Jahr ein neues Versicherungsverhältnis zu beginnen, da dann wieder jeweils für jede Versicherungsperiode das doppelte Jahresmaximum zur Verfügung stehe.

Dazu ist zu sagen, daß die in diesem Beispiel aufgezeigte Gefahr nur dann besteht, wenn dem VN jeweils bei Wechsel des Versicherers bzw beim Abschluß des neuen Vertrages mit seinem Stammversicherer vom Laufen der Serie nichts bekannt war; andernfalls greifen ja die Vorschriften über die Listanfechtung (§ 22 VVG) bzw über die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (§§ 16 ff VVG) ein⁹⁰). Die Erschleichung der Multiplikation des Deckungspotentials ist also zumindest aus juristischer Sicht ohne weiteres beherrschbar.

Auch in dem Bereich, in welchem dem VN vom Laufen der Serie nichts bekannt war, wird die Gefahr des Deckungssummen-Shoppings aber wohl überschätzt, da gerade bei VN aus der Industrie und dem Gewerbe meist ein Stammversicherer besteht, mit dem neben der Betriebshaftpflichtversicherung eine Vielzahl anderer Versicherungen abgeschlossen wird. Es wird daher sicher nicht der Regelfall sein, daß ein VN diese Kooperation isoliert für den Bereich der Haftpflichtversicherung aufkündigt, nur um in den Genuß von Vorteilen zu kommen, die aus der Konzeption der SK entspringen, und zwar lediglich auf die vage Annahme

hin, daß ihm einmal ein Serienschaden unterlaufen wird.

Auch wenn ein VN aber so "vorausblickend" sein sollte - was einige juristische Sachkunde voraussetzt -, wird ein jährlicher Wechsel des Haftpflichtversicherers doch einigermaßen mühsam und jedenfalls ungeeignet dafür sein, ein Vertrauensklima zwischen Versicherer und VN entstehen zu lassen. Der VN wird sich zudem in erhöhtem Ausmaß der Gefahr ausliefern, im Versicherungsfall die §§ 16 ff VVG angewendet zu bekommen. Das gilt natürlich auch für den Fall, daß er bei seinem Stammversicherer jeweils nur 1-Jahresverträge abschließt. In diesem Fall wird es im übrigen eine Frage des Standvermögens dieses Versicherers sein, ob er einem derartigen Ansinnen des VN nachgibt.

Und letztlich: Das erlaubte Deckungssummen-Shopping schafft zwar - läßt man einmal all die Reibungsverluste beiseite, die ein VN auf sich nehmen muß, der es betreibt - ein Ungleichgewicht zwischen juristisch versierten VN und solchen, die um die Möglichkeit des Deckungssummen-Shoppings nichts wissen. Es führt aber nicht zu einer unzumutbaren Belastung der betroffenen Versicherer, da diese ihre Prämienkalkulation ja jedenfalls darauf abstellen müssen, daß sie im schlechtesten Fall pro Versicherungsperiode Deckung bis zur Versicherungssumme bzw bis zum Jahreslimit gewähren müssen. Und dieser schlechteste Fall - nämlich das "Ausbrechen" eines Serienschadens, der sich über die Versicherungsperioden aller betroffenen Versicherer erstreckt - wird gerade beim erlaubten Deckungssummen-Shopping sicher weit seltener sein als bei der Erschleichung eines erhöhten Deckungspotentials durch das Verschweigen eines im Laufen befindlichen Serienschadens.

- d) Fassen wir also zusammen: Nach der hier vertretenen Ansicht hat das Deckungssummen-Shopping bei weitem nicht jene praktische Bedeutung, die ihm von den Versicherern in der Diskussion um die Alternativklausel beigemessen wurde. Da auch das Heraus kündigen de facto kaum praktiziert wurde⁹¹⁾, ja

möglicherweise sogar unzulässig ist⁹²⁾, müssen die Vorzüge der Alternativklausel offenbar in anderen Aspekten gesucht werden als in der Lösung der Problematik des Deckungssummen-Shoppings und des Heraus kündigens. Diese Vorzüge gegenüber der SK der Ziff. 8.1. PHB liegen wohl vor allem in der einfacheren Handhabung der Alternativklausel: Nach ihr muß ja nur noch geprüft werden, ob das erste Schadenereignis während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist. Die "Klammer" der Serie soll also die gesamte Serie einem einheitlichen Deckungsschicksal zuführen: Entweder sie wird zur Gänze gedeckt oder zur Gänze nicht gedeckt.

- aa) Der Alternativklausel ist eine gewisse Praktikabilität nicht abzusprechen, die in der Behandlung der Serie als "einheitlichem Deckungsblock" liegt. Sie steht aber, wie ich bereits an anderer Stelle nachzuweisen versucht habe⁹³⁾, im Verdacht, wegen Verstoßes gegen die §§ 16 ff VVG unzulässig zu sein. Was diesen Vorwurf betrifft, so ist daran zu erinnern, daß die Alternativklausel die Deckung von Serienschäden dann verwehrt, wenn sich das erste Schadenereignis einer Serie vor dem Abschluß des Versicherungsvertrages ereignet hat. Das Motiv dieser Regelung ist wohl vor allem der Schutz vor dem bösgläubigen Versicherungsnehmer, der "Deckungssummen-Shopping" betreibt, richtet sich im Ergebnis aber ebenso auch gegen den Gutgläubigen.

Das VVG bietet zur Abwehr der Gefahr einer Übervorteilung des Versicherers die Regeln über die vorvertragliche Anzeigepflicht (§§ 16 ff) einerseits und über die Listanfechtung (§§ 22) andererseits an. Gelingt dem Versicherer der Nachweis der List, also eines besonders schweren Verschuldens des Versicherungsnehmers, dann ist er wegen der rückwirkenden Listanfechtung ohne Rücksicht auf Kausalität zur Gänze leistungsfrei, also auch hinsichtlich der nach Beginn der Deckung aus dem Vertrag eintretenden Serienschäden. Muß er sich wegen der Schwierigkeit des Nachweises der List auf die Regeln über die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht berufen, dann erlauben die

§§ 16 (2), 17 (1) und 21 VVG dem Versicherer den Rücktritt vom Vertrag und damit ebenfalls die Leistungsfreiheit auch für künftige (Serien) Schadenereignisse, verlangen dazu aber zumindest leichtes Verschulden des Versicherungsnehmers, Kausalität und die Geltendmachung des Rücktritts durch den Versicherer innerhalb einer Monatsfrist (§ 20 VVG).

All diese Vorschriften sind zugunsten des Versicherungsnehmers zwingend (§ 34a VVG) und können daher nicht umgangen werden. Es handelt sich beim Ausschluß der Deckung für das erste, vor Abschluß des Versicherungsvertrages eingetretene Schadenereignis zwar nur um eine Klarstellung (unechter Risikoausschluß), da dieses Ereignis ja ohnedies keinen Versicherungsfall darstellt. Unzulässig ist aber die Kontraktion dieses nicht gedeckten Schadenereignisses mit späteren, an sich gedeckten Serienschäden zu einem insgesamt nicht gedeckten Schadenereignis, weil die Leistungsfreiheit für diese späteren Schäden nur unter den Kautelen der §§ 16ff, 22 VVG herbeigeführt werden kann, nicht aber durch eine mittels einer Fiktion bewirkten Projektion auf einen Zeitpunkt vor Beginn der Deckung.

Gegen die hier vertretene Auffassung könnte eingewendet werden, daß § 34a VVG nur solche Vereinbarungen mit relativer Nichtigkeit belegt, die von den Vorschriften der §§ 16ff "zum Nachteil des Versicherungsnehmers" abweichen. Die "Alternativklausel" scheint dagegen zwar im Einzelfall gegenüber der gesetzlichen Regelung zu Nachteilen für den Versicherungsnehmer, ebenso aber auch zu Nachteilen für den Versicherer zu führen und damit grosso modo einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Versicherers und des Versicherungsnehmers zu gewährleisten; daß sie sich generell "zum Nachteil des Versicherungsnehmers" auswirke, kann gewiß nicht behauptet werden.

Zu diesem Einwand ist zu sagen, daß nach der herrschenden Meinung bei einer Vereinbarung, die sich teils zugunsten, teils zu Lasten des Versicherungsnehmers auswirkt, eine "Gesamtbeurteilung" dieser Abrede nicht statthaft ist; der Versicherer kann sich vielmehr auf das zum Nachteil des Versicherungs-

nehmers Vereinbarte nicht berufen.⁹⁴⁾ Diese Ansicht wird vor allem damit begründet, daß eine "saldierende" Betrachtungsweise zu großer Rechtsunsicherheit führen würde, da es oft schwer zu sagen sei, ob eine Regelung in summa für den Versicherungsnehmer Vorteile habe oder nachteilig sei; häufig ließen sich Vor- und Nachteile, weil heterogen, auch nicht miteinander vergleichen.⁹⁵⁾

Eine andere Gruppe von Autoren hält eine "Saldierung" zwar für zulässig⁹⁶⁾, betont aber gleichzeitig die engen Grenzen, innerhalb welcher eine Aufrechnung von Vor- und Nachteilen erfolgen darf. Zu prüfen sei immer nur die von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Abrede, nicht der Gesamthalt des Vertrages.⁹⁷⁾ Selbst wenn man also dieser großzügigeren Auffassung folgen wollte, würde sich am Ergebnis der Unzulässigkeit der "Alternativklausel" nichts ändern. Eine partielle Verschlechterung der Situation des Versicherungsnehmers gegenüber den gesetzlichen Vorschriften über die vorvertragliche Anzeigepflicht wird ja nicht etwa durch eine gegenläufige partielle Besserstellung in diesem Regelungsbereich, sondern durch den Verzicht auf das "Herauskündigen" aus dem Versicherungsvertrag erkaufte; das "Saldo" zwischen Besser- und Schlechterstellungen ergibt sich somit nur aus einer Gesamtbetrachtung des Vertrages und nicht durch eine Aufrechnung der Vor- und Nachteile der Abrede gegenüber der konkreten gesetzlichen Regelung, von der sie abweicht. Auf die "Alternativklausel" könnte sich der Versicherer daher "nicht berufen"!

- bb) Durch die Anordnung, daß ausschließlich Schadenereignisse solcher Serien gedeckt sein sollen, deren erstes Schadenereignis "während der Wirksamkeit der Versicherung" eingetreten ist, scheint die Alternativklausel ein Problem zu perpetuieren, daß bereits bei der Auslegung der Ziff. 8.1. PHB aufgetreten ist. Zu dieser Bestimmung hat, wie bereits erwähnt, Meyer-Kahlen, die Meinung vertreten, aus dieser Wendung sei abzuleiten, daß für die Deckung der Folgeereignisse alle materiellen Vertragsbedingungen maßgebend sind, die für das erste

Ereignis gelten⁹⁸⁾. Das würde zum Beispiel bedeuten, daß der VN, der sich im Zeitpunkt des Eintritts des ersten Ereignisses im Prämienzahlungsverzug befindet, für die gesamte Serie keine Deckung hätte, selbst wenn er im Zeitpunkt der Verwirklichung der späteren Serienschadenergebnisse die Prämie schon längst beglichen haben sollte⁹⁹⁾.

Ich habe gegen diese Auffassung Meyer-Kahlens schon für den Anwendungsbereich der normalen SK des Produkthaftpflicht-Modells Bedenken geäußert¹⁰⁰⁾. Die Alternativklausel, der von ihrer Konzeption der Serie als "einheitlichem Deckungsblock" her der Gedanke Meyer-Kahlens an sich viel näher stehen müßte als der Ziff. 8.1. PHB, entscheidet sich jedenfalls eindeutig gegen diese Auffassung. Sie ordnet nämlich ausdrücklich an, daß sich die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes ausschließlich auf Schadenereignisse solcher Serien bezieht, deren erstes Schadenereignis während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist, aber auch auf alle Schadenereignisse dieser Serie. Die Frage der konkreten Deckung innerhalb dieses Zeitraumes ist für jedes der Serienschadenergebnisse also gesondert zu prüfen¹⁰¹⁾; nur gedeckte Ereignisse werden daher zu einem Schadenereignis kontrahiert; das erste während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Schadenereignis ist das erste gedeckte Ereignis.

- e) Es bleibt noch zu erwähnen, daß der Wechsel von der PHB-SK auf die Alternativklausel notwendigerweise zu gewissen Übergangsschwierigkeiten führt¹⁰²⁾. Probleme tauchen insbesondere dann auf, wenn ein Teil der Serie unter der Deckung eines Vertrages, der dem Regime der PHB-SK unterliegt, eingetreten ist, die folgenden Serienschadenergebnisse aber aufgrund eines Versichererwechsels oder einer Umstellung des Vertrages mit dem bisherigen Versicherer bereits unter die Alternativklausel fallen. In diesem Fall wird aus dem alten Vertrag nur für die während seiner Wirksamkeit eingetretenen Schadenereignisse gehaftet, die folgenden Ereignisse werden durch die Alternativ-

klausel von der Deckung des neuen (bzw umgestellten) Vertrages ausgeschlossen, da das erste Schadenereignis nicht während seiner Wirksamkeit eingetreten ist. Für den VN entsteht dadurch eine empfindliche Deckungslücke.

Die Erläuterungen zum Produkthaftpflichtmodell erkennen auch durchaus, daß bei Vereinbarung der Alternativklausel Übergangslösungen gefunden werden müssen, die individuell auf den Einzelfall abzustellen haben¹⁰³). Die oben erwähnte Geschäftsplanmäßige Erklärung verpflichtet die Versicherer sogar dazu, den VN bei einem Wechsel von der bisherigen PHB-SK auf die Alternativklausel auf die Vor- und Nachteile eines solchen Wechsels hinzuweisen und zur Vermeidung von Deckungslücken Übergangsregelungen bereitzustellen¹⁰⁴). Als geeignete Übergangsregelungen kommen Nachhaftungsvereinbarungen mit dem Versicherer des Altvertrages oder Rückwärtsversicherungsvereinbarungen mit dem Versicherer des Neuvertrages in Betracht. Beides wird freilich nur gegen Zahlung einer entsprechenden Zusatzprämie zu erreichen sein.

ME entstehen durchaus vergleichbare Übergangsprobleme bei einem Wechsel von der AHB-SK auf die Alternativklausel¹⁰⁵), da die AHB-SK nach der hier vertretenen Auffassung ebenfalls nur die während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretenen Serienschadenereignisse deckt, nicht aber die Ausläufer der Serie, die nach Beendigung des Vertrages anfallen¹⁰⁶).

II. österreich

1. AHVB 1953, AHVB 1963

a) SK

Die AHVB 1953 enthielten eine SK, die sich in völlig identischer Form in den AHVB 1963 wiederfindet¹⁰⁷⁾. Sie hat folgenden Wortlaut:

"Als e i n Versicherungsfall gelten auch Schädigungen aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Ware, auch wenn die Lieferungen ganz oder teilweise durch mehrere Personen vorgenommen worden sind, ferner auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhange stehen".

- aa) Vergleicht man diese SK mit jener der deutschen AHB, der sie entwicklungsgeschichtlich entspricht, so sind einige Gemeinsamkeiten festzustellen. Einmal zieht auch die SK der AHVB 1953 bzw 1963 mehrere an sich selbständige Versicherungsfälle im Wege einer Fiktion zu einem einzigen zusammen und erzielt dadurch die Begrenzung auf die Versicherungssummen¹⁰⁸⁾; ebenso wie die deutsche Klausel schweigt sie sich jedoch darüber aus, in welcher Versicherungsperiode der kontrahierte einzige Versicherungsfall eingetreten sein soll¹⁰⁹⁾. Weiters enthalten auch die genannten österreichischen SK eine Ursachen- und eine Warenklausel. Bei der Ausgestaltung dieser Klauseln zeigen sich aber zt doch beträchtliche Unterschiede zu ihren deutschen Pendanten.

bb) Die Ursachenklausel der AHVB 1953 bzw 1963 setzt zwar auch am Beginn der Kausalkette an, den sie plastisch als "Fehlerquelle" bezeichnet. Hat man die Struktur der vergleichbaren Ursachenklausel der deutschen AHB vor Augen, dann würde man erwarten, daß alle Schadenereignisse, die auf derselben oder allenfalls der gleichen oder einer gleichartigen Ursache beruhen, als ein Versicherungsfall behandelt werden und daß möglicherweise zwischen diesen Schadenereignissen oder den Ursachen noch ein gewisser Zusammenhang gefordert wird.

Merkwürdigerweise bezeichnet die österreichische Ursachenklausel aber das "auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhende Tun oder Unterlassen" als einen Versicherungsfall. Ein Tun oder Unterlassen kann für sich freilich noch kein Schadenereignis darstellen, das - zumindest für den zentralen Bereich der Personen- und Sachschäden - sowohl von den AHVB 1953 wie auch von den AHVB 1963 als Versicherungsfall begriffen wird¹¹⁰⁾. Dieser Merkwürdigkeit folgt sogleich eine zweite: Der "rechtliche oder wirtschaftliche Zusammenhang", den die Klausel weiter fordert, soll nicht etwa zwischen den Ursachen ("Fehlerquellen") oder dem "Tun oder Unterlassen" bestehen, das als ein Versicherungsfall gilt, sondern zwischen den "betreffenden Angelegenheiten".

Die nun vollends ausgebrochene Ratlosigkeit löst sich erst, wenn man erkennt, daß die Ursachenklausel der AHVB 1953 bzw 1963 nur unwesentlich modifiziert aus der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung übernommen wurde¹¹¹⁾. Nach Art 3 (1) lit c AVBV gilt nämlich "mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen". Versicherungsfall ist in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gemäß Art 5 AVBV der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den VN zur Folge haben könnte.

- aaa) Diese Erkenntnis eröffnet dem Interpreten zwei Möglichkeiten. Die einfachere wäre, die Ursachenklausel der AHVB 1953 bzw 1963 auf jenen Bereich einzuschränken, für den sie von ihrem Ursprung her geschaffen wurde, nämlich auf die Behandlung von Serien-Vermögensschäden. Gegen diese Variante spricht aber, daß die SK der AVBV doch nicht völlig unverändert in die AHVB übernommen wurde, sondern einige, wenn auch marginale Umformulierungen erfahren hat. Nach der SK der AVBV gilt "mehrfaches" auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen "als einheitlicher Verstoß", nach jener der AHVB gilt Tun oder Unterlassen - ohne den Zusatz "mehrfaches" - "als ein Versicherungsfall". In diesen Umformulierungen kommt möglicherweise doch das Bemühen zum Ausdruck, die SK der AVBV, den Bedürfnissen der AHVB entsprechend, auf die Ereignistheorie umzustellen¹¹²⁾. Vor allem würde eine rein auf den Bereich der reinen Vermögensschäden zurückgeschnittene Ursachenklausel in den AHVB 1953 bzw 1963 jedoch weitgehend bedeutungslos sein, da reine Vermögensschäden in beiden Bedingungswerken nur in äußerst eingeschränktem Umfange gedeckt wurden bzw werden¹¹³⁾.
- bbb) Die zweite Möglichkeit, nämlich die Interpretation der Ursachenklausel der AHVB 1953 bzw 1963 in einer Weise, die sie auch für die Fälle nutzbar macht, in denen das Schadenereignis den Versicherungsfall darstellt, stößt allerdings auf nahezu unüberwindliche Hindernisse. Mit einigem interpretatorischen Elan läßt sich zwar noch behaupten, daß sich die Verfasser der Ursachenklausel bei der Verpflanzung der Klausel von den AVBV in die AHVB bloß im Terminus vergriffen hätten, wenn sie an dem auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhenden "Tun oder Unterlassen" ansetzen. Immerhin hat sich die deutsche Lehre ja auch nicht daran gestoßen, daß beide SK der AHB von "Schäden" sprechen und in Wirklichkeit "Schadenereignisse" meinen¹¹⁴⁾. Es erschiene also vertretbar, die Ursachenklausel in korrigierender Auslegung so zu verstehen, daß mehrere auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhende "Schadenereignisse" als ein Versicherungsfall gelten. In diesem Fall wäre dann klar, daß eine so gelesene Ursachenklausel strenger ist

als jene der deutschen AHB, da sie nicht auf "dieselbe" Ursache abstellt, sondern sich mit der Gleichheit oder Gleichartigkeit der Ursachen begnügt.

Die weiteren Versuche, die Ursachenklausel der AHVB 1953 bzw 1963 auf die Bedürfnisse der Ereignistheorie "hinzubiegen", geraten aber dann ins Stocken, wenn es um die Ermittlung des Sinnes des Erfordernisses geht, daß "die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhange stehen". Diese "betreffenden Angelegenheiten" in der SK der AVBV sind ja vom Wortlaut der Klausel her sicher nicht mit dem "Tun oder Unterlassen" des VN identisch, das zu Schäden führt. Es geht vielmehr darum, daß der VN bei der Durchführung von "Angelegenheiten" durch Tun oder Unterlassen Vermögensschäden stiftet, und daß diese Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Was für die Schaffung dieses Zusammenhanges ausschlaggebend ist, wird noch zu klären sein. Die rechtliche Klammer, die zur Behandlung mehrerer Vermögensschäden als Serienschäden legitimiert, scheinen jedenfalls die "betreffenden Angelegenheiten" zu sein.

Die SK der AVBV ist schon für sich genommen nicht sehr klar¹¹⁵⁾ und wurde daher in neueren AVB, die sich mit der Deckung von Vermögensschäden beschäftigen, durch deutlichere Formulierungen ersetzt¹¹⁶⁾. Sie wird aber doch so verstanden werden können, daß der VN bei Durchführung seiner "Angelegenheiten" - und das kann vernünftigerweise nur heißen: bei der Verwirklichung seines berufsbedingten und versicherten Vermögensschadenrisikos - durch Tun oder Unterlassen, das auf gleicher oder gleichartiger Ursache beruht, Vermögensschäden anrichtet, und daß zwischen den "betreffenden" Angelegenheiten ein gewisser Zusammenhang besteht; die "betreffenden" Angelegenheiten sind offenbar jene, bei deren Durchführung es zu den Vermögensschäden kommt. Gemeint ist also zum Beispiel der Steuerberater, der es bei mehreren Klienten verabsäumt, sie auf eine neue Abschreibungsmöglichkeit hinzuweisen, weil er von deren Existenz auf-

grund seiner mangelnden Fortbildung nichts weiß, oder der Anwalt, der in mehreren gleichgelagerten Fällen bei der Beurteilung der Rechtslage den gleichen Fehler macht¹¹⁷⁾.

Damit wird nun freilich deutlich, daß das Erfordernis der "betreffenden Angelegenheiten" nichts anderes ausdrückt als die bare Selbstverständlichkeit, daß der VN in Verwirklichung des versicherten Risikos tätig geworden sein muß, um die Deckung des Versicherers auszulösen. Entscheidend ist also letztlich doch - entgegen dem ersten Anschein -, ob sein, dem versicherten Risiko entstammendes Tun oder Unterlassen zu Vermögenschäden geführt hat und ob daher zwischen diesem (mehrfachen) Tun oder Unterlassen ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Noch anders gewendet: Die Ursachenklausel der AVBV ist dann anwendbar, wenn mehrere Verstöße (= Versicherungsfälle) auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhen und wenn zwischen diesen mehreren Verstößen (= Versicherungsfällen) ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Die vermeintliche Klammer der "betreffenden Angelegenheiten" erweist sich somit als entbehrliches Superfluum.

ccc) Diese für die Ursachenklausel der AVBV gewonnene Erkenntnis läßt sich auch für jene der AHVB 1953 bzw 1963 nutzbar machen, wenn man dazu bereit ist, das mehrfache "Tun oder Unterlassen" als mehrere "Schadenereignisse" zu lesen. In diesem Fall wäre die Ursachenklausel der AHVB so zu verstehen, als hätte sie folgendes Aussehen: "Mehrere auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhange stehen".

ME ist diese Auslegung vertretbar, da sie dem Bedürfnis der AHVB entgegenkommt, eine Ursachenklausel aufzuweisen, die für den dominierenden Bereich der Ereignistheorie brauchbar ist, und auch in sich schlüssig. Es wird daher im folgenden davon ausgegangen, daß die AHVB 1953 bzw 1963 eine Ursachenklausel des beschriebenen Inhalts enthalten.

Diese Ursachenklausel unterscheidet sich von jener der AHB dadurch, daß sie nicht "dieselbe" Ursache, sondern nur "gleiche" oder "gleichartige" Ursachen verlangt, und daß sie nicht auf einen "zeitlichen", sondern auf einen "rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang" zwischen den Schadenereignissen abstellt.

Im Vergleich mit der Ursachenklausel der PHB fällt auf, daß diese "gleiche" Ursachen verlangt, sich mit deren "Gleichartigkeit" also nicht zufrieden gibt, und daß die PHB einen Zusammenhang zwischen den Ursachen¹¹⁸⁾, die Ursachenklausel der AHVB 1953 bzw 1963 dagegen einen Zusammenhang zwischen den Schadenereignissen verlangt.

Klärungsbedürftig ist noch, was man unter einem "rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang" zwischen Schadenereignissen zu verstehen hat. Es muß hier genügen, darauf zu verweisen, daß die Interpretation dieses Erfordernisses auch in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung große Schwierigkeiten macht; in erster Linie soll die Sicht des Klienten entscheidend sein¹¹⁹⁾. Auf die Bedürfnisse der AHVB übertragen, würde das bedeuten, daß die Position des Geschädigten für das Vorliegen eines rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhanges ausschlaggebend ist. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

- cc) Weniger Probleme bereitet die Warenklausel der AHVB 1953 bzw 1963. Nach ihr gelten als ein Versicherungsfall auch Schädigungen aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Ware, auch wenn die Lieferungen ganz oder teilweise durch mehrere Personen vorgenommen worden sind.

Vorweg ist klar - wie bei beiden SK der deutschen AHB -, daß es nicht um "Schädigungen", sondern nur um "Schadenereignisse" gehen kann, da diese ja die mehreren Versicherungsfälle bilden und zu einem Versicherungsfall zusammengezogen werden müssen¹²⁰⁾. Aus "Lieferungen" wird man weiter - wie bei der Warenklausel der AHB - schließen müssen, daß auch die Warenklausel der AHVB 1953 bzw 1963 nur auf den gewerblichen Bereich anzu-

wenden ist¹²¹⁾. Und schließlich stellt sich auch wie bei ihrer deutschen Schwester in den AHB bei der österreichischen Warenklausel die Frage, ob man unter "gleichen mangelhaften Waren" gleiche Waren mit den gleichen Mängeln, gleiche Waren mit verschiedenen Mängeln oder verschiedene Waren mit den gleichen Mängeln zu verstehen hat¹²²⁾. ME ist in diesem Zusammenhang jener Meinung der Vorzug zu geben, die Gleichheit der Waren und der Mängel verlangt. Das kann hier jedoch nicht weiter vertieft werden.

Somit bleibt als einziger augenscheinlicher Unterschied zur Warenklausel der AHB, daß die Warenklausel der AHVB 1953 bzw 1963 ausdrücklich auch dann als anwendbar erklärt wird, "wenn die Lieferungen ganz oder teilweise durch mehrere Personen vorgenommen worden sind". Das ist freilich nicht mehr als eine Klarstellung. Ebenso wie es für die Anwendbarkeit der Warenklausel keine Rolle spielt, welcher Art die durch die mehreren Schadenereignisse hervorgerufenen Schäden sind¹²³⁾ oder ob es nur einen oder mehrere Geschädigte gibt¹²⁴⁾, muß es irrelevant sein, ob der in Anspruch genommene Produzent oder Lieferant sich zur Auslieferung noch weiterer Zwischenhändler bedient hat.

Zu bedenken ist allerdings auch der Fall, daß durch die Lieferung der gleichen mangelhaften Waren auch mehrere Personen haftpflichtig werden können. Auch hier hat die erwähnte Wendung aber nur klarstellende Wirkung, da in beiden Bedingungswerken angeordnet wird, daß die Versicherungssummen den Höchstbetrag der Leistungen des Versicherers darstellen, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt¹²⁵⁾.

dd) Auch Ursachen- und Warenklausel der AHVB 1953 bzw 1963 sind nebeneinander anzuwenden, da nichts darauf hindeutet, daß sie zueinander in einem Ausschließlichkeitsverhältnis stünden¹²⁶⁾.

b) aggregate limit

Sowohl die AHVB 1953 wie auch die AHVB 1963 begrenzen die Deckungspflicht des Versicherers nur durch Versicherungssummen¹²⁷⁾, kennen jedoch kein Jahreshöchstlimit. Ein Kumul von Serienschäden pro Versicherungsperiode ist also durchaus möglich.

2. AHVB 1978

a) SK

- aa) Art 5.1 der AHVB 1978 enthält unter der Überschrift "Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes" eine SK des folgenden Inhalts: "Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht".

Auch die SK der AHVB 1978 ist weiterhin der Konzeption verhaftet, mehrere Versicherungsfälle zu einem zusammenzuziehen und dadurch die Reduktion der Deckungspflicht des Versicherers zu erreichen¹²⁸⁾. Sie ging also nicht den Weg, der in der BRD bei der Ausgestaltung der SK der Ziff. 8.1. PHB beschriftet wurde und der den Verfassern der AHVB 1978 selbstverständlich wohlbekannt war, da auch die Neugestaltung dieser AVB insbesondere durch die Einführung des PH-Modells geprägt war¹²⁹⁾.

Ein zweiter markanter Unterschied trennt die SK der AHVB 1978 aber nicht nur von jener der PHB, sondern auch von den AHVB 1953 bzw 1963: Sie kennt keine Warenklausel mehr, sondern nur noch eine Ursachenklausel, diese allerdings in zwei Formen: Auf der einen Seite gelten mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse als ein Versicherungsfall. Bei dieser Klausel handelt es sich also um eine "reine" Ursachenklausel, da sie zwischen den Schadenereignissen keinen wie immer

gearteten Zusammenhang verlangt¹³⁰). Durch das Erfordernis "derselben" Ursache ist ihr Anwendungsbereich allerdings recht beschränkt. Sie wird daher auf der anderen Seite durch eine zweite Ursachenklausel ergänzt, die diese Bresche zu schließen versucht: Als ein Versicherungsfall gelten nach dieser Klausel auch Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

- bb) Bei der näheren Analyse dieser zweiten Ursachenklausel fällt zunächst auf, daß sie - das Bestehen eines rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhanges vorausgesetzt - von ihrem Wortlaut her nur auf "gleichartigen" Ursachen beruhende Schadenereignisse kontrahiert, nicht auch solche, die auf "gleiche" Ursachen zurückzuführen sind; die Ursachenklausel der AHVB 1953 bzw 1963 hatte dagegen die "Gleichheit" ausdrücklich angeführt. Das Fehlen dieses Kriteriums in der Ursachenklausel der AHVB 1978 bewirkt jedoch mE in der Sache selbst keinen Unterschied, da "Gleichheit" der engere Begriff als "Gleichartigkeit" ist, "gleiche" Ursachen daher immer auch "gleichartige" Ursachen darstellen¹³¹). Die Ursachenklausel der AHVB 1978 ist somit in dieser Beziehung strenger als jene der PHB, die Gleichartigkeit der Ursachen nicht ausreichen läßt.

Gravierender scheint die zweite Neuerung dieser Ursachenklausel. Es wird nun nämlich nicht mehr ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Schadenereignissen¹³²), sondern zwischen den (gleichartigen) Ursachen verlangt. Oben wurde bereits darauf hingewiesen, daß es schwer genug ist, zu ergründen, was einen rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Schadenereignissen ausmacht. Einen solchen Zusammenhang zwischen Ursachen gibt es meines Erachtens aber überhaupt nicht¹³³). Ursachen können miteinander zum Beispiel kausal¹³⁴) oder zeitlich¹³⁵) zusammenhängen, rechtlich oder wirtschaftlich jedoch nicht. Ein Zusammenhang dieser Art kann nur durch eine "juristische Klammer"¹³⁶) erzeugt werden, die an anderen Eckpunkten ansetzt als an den Ursachen, die sie

verbinden soll.

Bei Licht betrachtet, gilt das selbe Argument natürlich auch für Schadenereignisse. Während ein zeitlicher, kausaler oder auch örtlicher Zusammenhang zwischen Ursachen oder auch Schadenereignissen rein objektiv ohne Ansehung der Beteiligten hergestellt werden kann, muß sich ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang aus den Sphären der betroffenen Personen ergeben. Es mag sein, daß es dabei in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vorwiegend auf die Sicht des Klienten ankommt¹³⁷⁾. In der Betriebshaftpflichtversicherung, zumal in der Produkthaftpflichtversicherung ist das keineswegs so naheliegend. Der rechtliche Zusammenhang wird sich dabei in der Regel durch eine Sonderverbindung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem (den) Geschädigten ergeben, etwa durch einen einheitlichen Auftrag¹³⁸⁾, der wirtschaftliche aus der Sphäre des Versicherungsnehmers¹³⁹⁾.

Es ist also in jedem Fall eine Verkürzung, wenn man in SK eine Formulierung wählt, die den Anschein erweckt, zwischen Ursachen oder Schadenereignissen könne per se schon ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang bestehen. Hat man die Verkürzung einmal als solche erkannt und die Notwendigkeit eingesehen, diese Zusammenhänge durch eine Betrachtung der beteiligten Personen zu ermitteln, dann ist es letztlich nicht mehr so wichtig, ob man den rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen den Schadenereignissen oder den Ursachen verlangt; sie sind es ja eben beide nicht, die diesen Zusammenhang herstellen. Die Änderung der AHVB 1978 erweist sich somit in dieser Hinsicht als bedeutungslos. ME wäre es aber förderlich, die zweite Ursachenklausel dadurch klarer zu machen, daß man den Konditionalsatz folgendermaßen ergänzt: "wenn zwischen diesen Ursachen für den VN ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht."

b) aggregate limit

Art 5.2. AHVB 1978 bestimmt, daß der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der Versicherungssumme leistet, und führt damit ein aggregate limit ein. Für einen Serienschaden steht freilich aufgrund der Kontraktionsfiktion stets nur einmal die Versicherungssumme zur Verfügung¹⁴⁰⁾. Auch diese Deckung kann noch gekürzt werden, wenn durch andere Versicherungsfälle in diesem Versicherungsjahr bereits mehr als die doppelte Versicherungssumme konsumiert wurde.

Als störend erweist sich auch in den AHVB 1978, daß die Kontraktionsfiktion der Ursachenklauseln des Art 5.1. keine zeitliche Zuordnung des Serienschadens in eine bestimmte Versicherungsperiode erlaubt¹⁴¹⁾.

3. AHVB 1986

a) SK

aa) Die Diskussion um das "Herauskündigen" und das "Deckungssummen-Shopping", die in der BRD zur Entwicklung der Alternativklausel führte, beeinflusste auch die Neufassung der SK im Rahmen der AHVB 1986. Zudem wurde bei der Erarbeitung der neuen AVB auch die Gelegenheit ergriffen, Schwachpunkte der SK der AHVB 1978 auszumerzen¹⁴²⁾.

Bei der Betrachtung der neuen Bedingungen fällt sogleich auf, daß die AHVB nun zwei SK enthalten, nämlich eine allgemeine¹⁴³⁾ und eine, die für die Produkthaftpflichtversicherung zur Anwendung kommt¹⁴⁴⁾ allerdings nur für den Fall, daß eine Vereinbarung über die erweiterte Produkthaftpflichtdeckung getroffen wurde (EHVB Abschnitt A. Pkt 2.4.). Der Grund für diesen Dualismus liegt darin, daß im Rahmen der erweiterten Produkthaftpflichtdeckung ein eigenständiger Begriff des Versicherungsfalles herrscht, nämlich jener der "Lieferung"; darauf

wird noch einzugehen sein.

Die zentrale Regelung der SK findet sich jedoch nach wie vor in den AHVB und gilt daher für sämtliche Risikobereiche der Allgemeinen Haftpflichtversicherung. Sie hat allerdings ihren Standort gewechselt. War sie in den AHVB 1978 noch im Zusammenhang mit dem summenmäßigen Umfang des Versicherungsschutzes geregelt worden (Art. 5), so befindet sich nun die Definition des Serienschadens in Art. 1, da der Serienschaden als Sonder tatbestand des Versicherungsfalles verstanden wird; das ist durchaus konsequent, weil das Zurückgehen auf die Ursache (den Verstoß) im Herrschaftsbereich der Ereignistheorie ja einen Systembruch darstellt.¹⁴⁵⁾ Inhaltlich hat sich die SK gegenüber ihrer Vorgängerin nur insofern geändert, als nun auch ein technischer Zusammenhang genügen soll, um einen Serienschaden begründen zu können.

Die Transferierung der SK in die Regelung des Versicherungsfalles könnte insofern gefährlich sein, als sich jetzt nicht mehr so eindeutig wie in den AHVB 1978 bereits aus der systematischen Stellung der Klausel ableiten läßt, daß die SK nur deckungsbegrenzende Funktion hat. Dieser Zweck der Klausel ergibt sich aber eindeutig aus der zweiten Bestimmung der AHVB 1986, die der SK gewidmet ist, nämlich dem Art. 4.2. Diese Bestimmung ist völlig neu und im Rahmen der Regelung des zeitlichen Geltungsbereiches des Versicherungsschutzes angesiedelt. Sie läßt, wie sich aus den folgenden Ausführungen entnehmen lassen wird, keinen Zweifel daran, daß die Verfasser der neuen SK dem Alternativmodell der deutschen PHB eine Absage erteilen und der SK nach wie vor nur deckungsbegrenzende Kraft zuerkennen haben.

- bb) Meritorisch sind beide SK, wie bereits erwähnt, nur im Rahmen der zweiten Ursachenklausel geändert worden. Es genügt nun nicht mehr nur ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen gleichartigen Ursachen, um die aus diesen Ursachen entstehenden Versicherungsfälle zu einem einzigen zu kontrahieren, sondern auch ein "technischer" Zusammenhang.

Nach Mittermayr soll in dieser Ergänzung der Serienschadensdefinition keine materielle Änderung liegen¹⁴⁶). Das ist mE nicht richtig, da ein "technischer" Zusammenhang losgelöst von den am Schadenereignis beteiligten Personen beurteilt werden kann, während dies, wie oben ausgeführt¹⁴⁷), bei der Herstellung eines "rechtlichen oder wirtschaftlichen" Zusammenhanges nicht möglich ist. Das Kriterium des "technischen Zusammenhanges" ist wohl am ehesten mit dem von der Ursachenklausel der PHB geforderten "inneren" Zusammenhang vergleichbar, gehört also einer anderen Kategorie von "juristischer Klammer" an als der "rechtliche oder wirtschaftliche" Zusammenhang.

- cc) Wichtiger als die Novellierung der SK in Art 1.1.2. sind zweifellos die Neuerungen, die in Art 4.2. AHVB 1986 enthalten sind¹⁴⁸). Art 4.2. Abs. 1 Satz 1 enthält vorweg die schmerzliche Klärung der Frage, auf welchen Zeitpunkt hin die Kontraktionswirkung der SK erfolgt: Der Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist; der Umfang des Versicherungsschutzes bestimmt sich nach diesem Zeitpunkt.

Neu ist auch, daß der Versicherer auf die Möglichkeit verzichtet, sich aus einer laufenden Serie herauszukündigen. Bei bestimmten Arten der Kündigung durch den Versicherer oder bei Beendigung des Vertrages durch Risikowegfall deckt der Versicherer noch die laufende Serie, obwohl der Vertrag schon beendet ist (Art. 4.2. Abs. 1 Satz 2). Kündigt freilich der Versicherungsnehmer, dann bleibt es bei den üblichen Folgen der Kündigung, die Ausläufer einer Serie sind dann nur im Falle einer "Nachhaftung" gedeckt.¹⁴⁹)

Art 4.2. Abs 2 und 3 AHVB 1986 bringen eine Bestätigung des Grundsatzes, daß die SK nur deckungsbegrenzende Funktion hat. Sie ordnen an, daß dann, wenn das erste Ereignis einer Serie in die Zeit vor Abschluß des Versicherungsvertrages oder in die Zeit einer Unterbrechung seiner Wirksamkeit fällt, die Serie mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes bzw. des Wiederbeginnes des Versicherungsschutzes fallenden

Schadenereignis als eingetreten gilt. Die SK hat also keineswegs die Kraft, die zweifelsfrei nicht gedeckten Ereignisse aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Serie der Deckung teilhaftig werden zu lassen bzw. gedeckte Ereignisse aus der Deckung auszuschließen.

Im Detail sind zu dieser Regelung allerdings einige Anmerkungen zu machen. Art. 4.2. Abs. 2 macht die Deckung der in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Teile der Serie davon abhängig, daß dem Versicherungsnehmer oder Versicherten bei Abschluß des Vertrages¹⁵⁰⁾ vom Eintritt des Serienschadens¹⁵¹⁾ nichts bekannt war und daß für die laufende Serie nicht bereits anderweitig Versicherungsschutz besteht. Es wird also zum einen Subsidiarität der Deckung angeordnet und damit das "Deckungssummen-Shopping" ausgeschaltet, zum anderen auf die Kenntnis des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten vom Eintritt des ersten Serienschadens abgestellt. Die Subsidiaritätsklausel ist sicher zulässig, das Abstellen auf die Kenntnis vom Eintritt des Serienschadenereignisses dagegen nur vom Hintergrund der §§ 16ff VVG: Der Versicherer muß also gemäß § 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, um seine Leistungsfreiheit durchsetzen zu können; er verliert damit aber auch den gesamten Vertrag.

Nicht ganz unproblematisch ist auch Art 4.2. Abs. 3, der den Fall bedenkt, daß das erste Ereignis einer Serie in den Zeitraum einer "Unterbrechung" des Versicherungsschutzes fällt. Auch in diesem Fall soll der Versicherungsnehmer für die folgenden Serienschäden nur dann Deckung haben, wenn ihm bei Wiederbeginn des Versicherungsschutzes vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt war¹⁵²⁾. Hier sind wiederum die §§ 16ff VVG zu beachten: Nur wenn die "Unterbrechung" des Versicherungsschutzes von einer solchen Art ist, daß sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht auslöst, kann die Sanktion der Leistungsfreiheit drohen, dann aber auch nur unter den dort genannten Voraussetzungen. Ist der Versicherungsschutz hingegen zum Beispiel wegen Verzuges mit einer Folgeprämie "unterbrochen", die qualifiziert eingemahnt wurde, so sind die nach

Zahlung dieser Prämie eingetretenen Serienschäden ohne weiteres gedeckt und nicht von der Leistungsfreiheit bedroht; eine Anzeigepflicht besteht hier ja nicht.

- dd) Neben der SK des Art. 1.1.2. AHVB 1986 gibt es nun auch eine SK im Rahmen der erweiterten Produkthaftungsdeckung (EHVB Abschnitt A Pkt. 2.4.2.4. AHVB 1986).¹⁵³⁾ Sie kommt, wie erwähnt, nur dann zur Anwendung, wenn die für die erweiterte Produkthaftungsdeckung notwendige "besondere Vereinbarung" getroffen wird und unterscheidet sich von der allgemeinen SK des Art. 1.2. AHVB nur dadurch, daß sie von der "Lieferung" als Versicherungsfall ausgeht, somit also mehrere Lieferungen zu einem Versicherungsfall kontrahiert. Das hängt damit zusammen, daß im Rahmen der erweiterten Produkthaftungsdeckung die "Lieferung" und nicht das "Ereignis" den Versicherungsfall darstellt (EHVB Abschnitt A 2.4.2.1.).

Eine Regelung, die Art. 4.2. AHVB entspricht, findet sich in den EHVB nicht. Da Art. 4.2. AHVB für sämtliche den AHVB unterliegende Risiken gilt, ist diese Bestimmung aber auch bei Abschluß einer besonderen Vereinbarung zur Erreichung einer erweiterten Produkthaftungsdeckung anzuwenden, allerdings mit der Maßgabe, daß anstelle des Begriffes des "Schadenereignisses" jener der "Lieferung" zu setzen ist.

b) aggregate limit

Die Bestimmung über das aggregate limit wurde insofern geändert, als nun in Art. 5.2. AHVB 1986 angeordnet wird, daß höchstens das Dreifache der "jeweils" maßgebenden Versicherungssumme geleistet wird. Dadurch soll sichergestellt werden, daß bei der Versicherung von Zusatz- bzw. Sonderrisiken nicht die allgemeine Versicherungssumme, sondern die jeweils vereinbarte Versicherungssumme für die Berechnung des Jahreshöchstlimits heranzuziehen ist¹⁵⁴⁾.

Im übrigen kann auf die entsprechenden Ausführungen zu den AHVB 1978 verwiesen werden.

III. Schweiz¹⁵⁵⁾

1. SK

- a) In der Schweiz sind derzeit in der Betriebshaftpflichtversicherung zwei verschiedene SK in Verwendung, die allerdings nicht allzustark von einander abweichen. Die ältere Klausel hat folgenden Wortlaut: "Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache (zB mehrere Schäden, die auf den gleichen Mangel eines Produkts zurückzuführen sind) gelten ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten als ein Schadenereignis"¹⁵⁶⁾.
- aa) Die nähere Analyse dieser SK kann mit der Feststellung beginnen, daß auch diese Klausel mit einer Kontrahierungsfiktion arbeitet, ohne allerdings - ein Mangel, der uns nun schon wiederholt begegnet ist - zu klären, in welcher Versicherungsperiode der (kontrahierte) Versicherungsfall eingetreten sein soll. Aus dieser Konzeption ergibt sich wie bei den AHB und den diversen Fassungen der AHVB, daß der Selbstbehalt nur einmal abzuziehen ist, daß nur gedeckte Schadenereignisse zu einem zusammengezogen werden¹⁵⁷⁾ und daß die Schadenereignisse insofern ihre Eigenständigkeit bewahren, als sie jeweils den Ansatzpunkt für die Anzeige- und Rettungspflicht des VN darstellen¹⁵⁸⁾. Ebenfalls bekannt ist uns schon der wiederholt festgestellte Fehler, daß die Klausel die Gesamtheit aller "Schäden" zu einem Schadenereignis zusammenzieht, während es richtigerweise um die Gesamtheit aller "Schadenereignisse" gehen muß¹⁵⁹⁾.

Interessant ist, daß die Klausel der Sache nach sowohl eine Ursachenklausel wie auch eine Warenklausel kennt, die Warenklausel aber als Beispiel für die Anwendung der Ursachenklausel versteht. Das hat Meyer-Kahlen schon zu Recht kritisiert¹⁶⁰⁾, weil die gleichen Mängel eines Produkts keineswegs notwendigerweise auf dieselbe Ursache zurückzuführen sein müssen¹⁶¹⁾.

- bb) Die Ursachenklausel der Schweizer SK zieht nur solche Schadenereignisse zusammen, die auf "derselben" Ursache beruhen. Gleichheit oder Gleichartigkeit der Ursachen genügt also nicht. Insofern ist die Schweizer Ursachenklausel ebenso streng wie die der deutschen AHB, verlangt aber im Gegensatz zu dieser keinen zeitlichen Zusammenhang; es handelt sich also um eine "reine" Ursachenklausel.

Im Vergleich zu den Ursachenklauseln der neueren Fassungen der österreichischen AHVB entspricht die Schweizer Klausel deren erster Variante der Ursachenklausel. Ein Pendant zur zweiten österreichischen Alternative (gleiche oder gleichartige Ursachen, die miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder technischem Zusammenhang stehen) enthält die Schweizer Ursachenklausel nicht.

- cc) Die Schweizer Warenklausel kontrahiert mehrere Schadenereignisse, die auf den gleichen Mangel eines Produkts zurückzuführen sind. Aus dieser Formulierung wird man schließen müssen, daß es ihr - wie der Warenklausel der PHB - nur auf die Gleichheit der Mängel und nicht auch auf die Gleichheit der Produkte ankommt.

Dieses Ergebnis ist vom Standpunkt der Schweizer SK aus auch konsequent. Wenn man wie sie davon ausgeht, daß die gleichen Mängel eines Produkts immer auf "dieselbe" Ursache zurückgehen, dann erfüllt die Warenklausel in Wirklichkeit die Funktion einer "vergrößerten" Ursachenklausel, die es dem Versicherer erspart, sich auf die Suche nach derselben Ursache begeben zu müssen. Bei dieser Sicht der Warenklausel kann sie nur auf die Gleichheit der Mängel abstellen; Gleichartigkeit der Mängel genügt freilich nicht.

dd) Ursachenklausel und Warenklausel der Schweizer SK sind zweifellos nebeneinander anwendbar, auch wenn die Warenklausel fälschlicherweise als Anwendungsfall der Ursachenklausel verstanden wird.

b) Eine neuere SK hat folgendes Aussehen: Sind die Höchstversicherungssummen pro Schadenereignis festgelegt, so gilt die Gesamtheit aller versicherter Schäden und Schadenverhütungsmaßnahmen aus derselben Ursache (zB mehrere Schäden und Schadenverhütungsmaßnahmen, verursacht durch den gleichen Mangel von Produkten), ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten, als ein Schadenereignis¹⁶²).

Im wesentlichen unterscheidet sich diese neuere SK von der oben behandelten älteren nur dadurch, daß sie auch die versicherten Schadenverhütungskosten einbezieht. Die Neufassung ist offenbar darauf zurückzuführen, daß - im Gegensatz zur vorhergehenden Situation - nun auch die Deckung von Schadenverhütungsmaßnahmen versichert werden kann¹⁶³). Im übrigen ist die Konzeption der Klausel aber völlig unverändert geblieben, sodaß auf die obigen Ausführungen zur älteren SK verwiesen werden kann. Insbesondere muß die Kritik aufrechterhalten werden, daß nicht "versicherte Schäden und Schadenverhütungsmaßnahmen" zusammenzuziehen sind, sondern Schadenereignisse. Die versicherten Schäden und Schadenverhütungsmaßnahmen stellen ja nur die Leistung des Versicherers dar, die er im Versicherungsfall zu erbringen hat, nicht die zusammenzuziehenden Versicherungsfälle selbst.

c) Eine SK, die - gleich der deutschen Alternativklausel oder der SK der AHVB 1986 - die Probleme des "Herauskündigens" und des "Deckungssummen-Shoppings" einer Regelung unterzogen hätte, gibt es in der Schweiz offenbar derzeit (noch) nicht.

2. aggregate limit

Die Schweizer AHB kennen bereits seit 1967¹⁶⁴⁾ ein aggregate limit, das sich von den in der BRD und Österreich verwendeten Modellen markant unterscheidet. Die entsprechende Klausel lautet: "Für sämtliche während einer Zeitspanne von fünf vollen Versicherungsjahren verursachten Schäden und Schadenverhütungsmaßnahmen zusammen wird im Maximum das Dreifache der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme entschädigt.... Die Begrenzung auf das Dreifache der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme gilt auch für Verträge, die weniger als fünf Jahre laufen".

Der markante Unterschied zu den deutschen und österreichischen Klauseln besteht nicht nur in der vergleichsweise restriktiven Deckung, sondern auch im methodischen Ansatz: Erstmals wird kein Limit pro Versicherungsjahr, sondern für einen längeren Zeitraum vorgesehen. Die Schweizer Klausel bietet daher einen möglichen Denkanstoß für künftige aggregate-limit-Klauseln, die aus einer Kombination von Jahreshöchstlimiten mit Limits pro Laufzeit der Police bestehen und die Gefahr der "aggregation of aggregates" wirksamer bekämpfen können¹⁶⁵⁾. Die deutschen und österreichischen Versicherer scheinen von dieser Möglichkeit jedoch offenbar keinen Gebrauch machen zu wollen, da ihnen das Schweizer Modell bei der Erarbeitung ihrer Klauseln sicherlich bekannt war und dennoch keine Nachahmung fand.

IV. USA¹⁶⁶⁾

1. SK

a) "batch clause"

Die "Comprehensive General Liability - Police (CGL-Police)¹⁶⁷⁾ enthielt bis 1966 eine sogenannte "batch clause". Nach dieser Klausel wurden alle Schäden, die auf den gleichen Posten ("lot" oder "batch") von Produkten zurückgeführt werden konnten, als einheitliches Schadenereignis angesehen. Die Klausel hat sich jedoch wenig bewährt und wurde in die CGL-Police 1966 nicht mehr übernommen¹⁶⁸⁾.

Im weiteren Sinn versteht man unter einer "batch clause" alle Klauseln, die zum Typ der Warenklauseln gehören und für das Vorliegen eines Serienschadens verlangen, daß die gelieferten Produkte zur selben Kategorie oder zur selben Charge gehören oder "gleiche" Produkte sind¹⁶⁹⁾. Die US-amerikanische Ausformung der "batch-clause" war insofern sehr eng gefaßt, als die schadenstiftenden Produkte aus einer Charge (einem Posten) stammen mußten. Sie war daher offenbar nicht geeignet, dem Serienschadenrisiko wirksam zu begegnen. Ihr Verschwinden vom Markt läßt eine nähere Befassung mit dieser Klausel entbehrlich erscheinen.

b) CGL-Policen 1966, 1973

Die CGL-Policen 1966 und 1973 enthielten bzw. enthielten eine andere SK, die folgenden Wortlaut hat: "Zum Zweck der Bestimmung der Grenze der Haftung des Versicherers sollen alle Körper- und Sachschäden, die aus dem fortlaufenden oder wiederholten Einwirken der grundsätzlich gleichen allgemeinen Bedingungen entstehen, als aus einem einzigen Schadenereignis entstanden betrachtet werden"¹⁷⁰⁾.

Bei dieser Klausel handelt es sich um eine Form der Ursachenklausel, die Gleichheit der Ursachen verlangt, Gleichartigkeit aber wohl nicht genügen lassen dürfte¹⁷¹⁾. Ein zeitlicher Zusammenhang wird nicht verlangt, da ja auch Schäden aus dem wiederholten Einwirken als ein Schadenereignis gelten. Die Klausel baut ferner auf der bekannten Kontraktionsfiktion auf und erreicht dadurch die Limitierung des Serienschadens.

c) die neue ISO-Police

Das Insurance Services Office (ISO), die Service-Organisation der US-amerikanischen Property- und Casualty-Versicherer hat 1985 eine neue "Commercial General Liability (CGL)-Police" vorgestellt, die ursprünglich ab 1. Jänner 1986 auf dem Markt eingeführt hätte werden sollen. Das Schwergewicht dieser neuen Musterpolice liegt auf dem Umschwenken vom Ereignis- auf das Anspruchserhebungsprinzip ("claims-made")¹⁷²⁾.

Die Einführung dieser Police stößt allerdings auf nachhaltigen Widerstand; insbesondere hat die Versicherungsaufsichtsbehörde von New York eine generelle Einführung dieser Police nicht genehmigt¹⁷³⁾. Die Frage der tatsächlichen Durchsetzbarkeit dieser Polizza auf dem amerikanischen Markt kann hier freilich offen bleiben. Für die Zwecke dieser Arbeit ist es lediglich wesentlich, festzuhalten, daß die neue ISO-Police keine SK mehr enthält. Eine SK wurde offenbar angesichts der bestehenden Klauseln über aggregate limits als entbehrlich angesehen.

2. aggregate limit

Die CGL-Police 1973 sah neben der Begrenzung der Leistungspflicht des Versicherers pro Ereignis eine Jahresmaximierung (aggregate limit) nur für den Bereich der Produkthaftpflichtdeckung und der Deckung für "completed operations" vor¹⁷⁴⁾. Bei höheren Deckungssummen sollte das Jahreshöchstlimit nach einer Empfehlung der ISO gleich hoch angesetzt werden wie das Limit pro Schadenereignis, um Konflikte um den Begriff des Schaden-

ereignisses gegenstandslos zu machen. Diese Empfehlung wurde in der Praxis jedoch nicht lückenlos befolgt¹⁷⁵⁾.

Die neue ISO-Police wird hingegen den gesamten ihr unterliegenden Risikobereich einer Jahresmaximierung unterwerfen. Sie kennt - wie bisher - ein Limit für Produkthaftung und Haftung aus "completed operations" ("products-completed operations aggregate limit") und ein zweites Limit für alle übrigen Risiko-teile ("general aggregate limit")¹⁷⁶⁾.

C. Ordnungs- und Strukturfragen von SK und Klauseln über Jahresmaxima (aggregate limits)

I. Einleitung

Die bisherigen Ausführungen haben dazu gedient, die zehn untersuchten SK und die sie zum Teil begleitenden Klauseln über Jahresmaxima vorzustellen und einer näheren Analyse zu unterziehen, ohne ihren Inhalt allerdings bis ins letzte ausloten zu wollen. Vordringliches Ziel war es vielmehr, die diesen Klauseln zugrundeliegenden Strukturen freizulegen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufzudecken, Unklarheiten in der Textierung auszumachen und gegebenenfalls auch interpretatorisch zu bereinigen, und schließlich auch auf Lücken hinzuweisen, die den untersuchten Regelungen anhaften. Durch diese Vorgangsweise haben wir eine Fülle von Informationsmaterial gewonnen, das uns bei dem folgenden Vorhaben hilfreich sein können sollte. Im folgenden wird es nämlich, wie angekündigt, darum gehen, die Ordnungs- und Strukturfragen aufzuzeigen, die bei der Formulierung von SK und - wenngleich in ungleich weniger komplexer Form - auch bei Jahreslimitklauseln zu lösen sind; das Schwergewicht der Betrachtung wird daher auf der SK liegen.

Vorweg werden einige allgemeine Fragen zu beantworten sein, die sich mit dem Ziel der SK, den sich daraus und auch aus prinzipiellen Überlegungen an sie ergebenden Anforderungen und dem Problem beschäftigen werden, wieweit die Freiheit des Versicherers bei der Formulierung einer SK reicht. Im Anschluß daran werden wir uns den eigentlichen Strukturfragen zuwenden, die bei der Formulierung einer SK beachtet werden müssen. Diese Fragen beginnen bereits damit, daß die Notwendigkeit einer SK davon abhängen könnte, von welcher Definition des Versicherungsfalles die AVB ausgehen, ob sie also der Ereignis-, der Verstoß- oder einer anderen Theorie anhängen. Ist die Notwendigkeit einer SK zu bejahen, dann ist weiter zu prüfen, wie sie formuliert werden soll. Diese Frage betrifft nicht nur die Umschreibung des Begriffes der "Serie", die schwierig genug ist, wie ein Blick auf die verschiedenen untersuchten SK unmißverständlich zeigt. Sie setzt sich vielmehr auch bei der Auswahl des Mechanismus fort, mit Hilfe dessen man erreicht, daß für die - wie immer definierte - Serie nur eine bestimmte Maximalsumme zur Verfügung steht: Die dazu unabdingbar nötigen Fiktionen können durchaus verschieden konzipiert sein und haben dann je nach ihrer Konzeption auch ganz unterschiedliche Folgewirkungen.

Zu klären ist weiters, ob die SK nur an sich gedeckte Versicherungsfälle zu einer Serie zusammenschließt und daher lediglich der Deckungsbegrenzung dient oder ob der durch ihre Fiktion angeordnete Zusammenschluß an sich selbständiger Versicherungsfälle zu einem einheitlichen Versicherungsfall bzw ihre einheitliche zeitliche Zuordnung auch die Kraft haben kann, gedeckte Versicherungsfälle auszuschließen und nicht gedeckte einzuschließen. Das damit angesprochene Problem der Reichweite der Wirkung der SK zeigt sich schließlich auch bei der Frage, ob ihre Kontrahierungswirkung die Selbständigkeit der einzelnen Versicherungsfälle völlig beseitigt oder nur den Zweck der umfangmäßigen Begrenzung der Deckungspflicht des Versicherers verfolgt. Die Beantwortung dieser letzten Frage hat z.B. dafür Bedeutung, ob bei jedem Versicherungsfall die Anzeige- und

Rettungspflicht des Versicherungsnehmers erfüllt werden muß und ob ein vereinbarter Selbstbehalt nur einmal pro Serie oder bei jedem einzelnen Versicherungsfall geltend gemacht werden kann.

All diese Fragen sind uns bei unserem Streifzug durch die verschiedenen SK bereits des öfteren - mehr oder weniger deutlich - begegnet. Sie werden hier auch keineswegs zum ersten Mal literarisch erörtert¹⁷⁷⁾. Es erscheint aber dennoch von Nutzen, sie einmal gebündelt darzustellen und aufzuzeigen, daß der Verfasser einer SK gewisse "Bausteine" zur Verfügung hat, deren Verwendung von jeweils verschiedenen Voraussetzungen abhängig und mit jeweils verschiedenen Konsequenzen verbunden ist und deren sinnvolle Kombination über Erfolg oder Mißerfolg einer SK entscheidet.

II. Das Serienschadenrisiko als Ordnungsproblem der SK

1. Jeder Verfasser einer Norm muß eine möglichst konkrete Vorstellung vom Ziel dieser Vorschrift haben und danach trachten, den Zweck der Norm durch eine möglichst adäquate, verständliche und präzise Formulierung zu treffen. Eine noch so exakte Zweckvorstellung nützt nichts, wenn der Versuch, sie in Worte zu fassen, unpräzise oder mißverständlich ausfällt. Fehlt es dagegen an einer exakten Zweckvorstellung, dann ist eine präzise verbale Umsetzung gar nicht denkbar. Derjenige, der in einer solchen Situation dennoch an die Formulierung einer Norm geht, ähnelt einem Mann, der im dunklen Wald ein Lied pfeift, um sich Mut zu machen; er wird die Räuber oder Bären dennoch kaum abschrecken können.

Diese Grundsätze gelten für die Abfassung jedweden juristischen Textes, somit auch für die Formulierung von AVB. Auch der Verfasser von Klauseln in AVB muß also danach trachten, sich mög-

lichst genaue Vorstellungen über den Zweck der entsprechenden Bestimmung zu machen und eine diesem Zweck adäquate Formulierung zu finden. Gelingt ihm das nicht, dann begeht er "Zielvorstellungsfehler" oder "Übersetzungsfehler"¹⁷⁸).

2. Beide genannten Fehlerquellen drohen auch dem Verfasser einer SK und es gibt begründete Anzeichen dafür, daß sich in den von uns untersuchten Klauseln in der Tat Beispiele für die Verwirklichung beider Fehlerarten finden lassen. Bisweilen drängt sich sogar eine Parallele zum obigen Beispiel des "Pfeifers im Wald" auf: Bei manchen SK hat man das Gefühl, daß die Verfasser sich vor einer Gefahr schützen wollen, die sie nicht genau bestimmen können, und sich dazu in ihrer Not einer Formulierung bedienen, deren Sinn undeutlich ist. Es ist also vorweg notwendig, zur Objektivierung der Grundlagen beizutragen und sich auf den Zweck der SK zu besinnen. Hat man ihn einmal bestimmt, dann geht es "nur noch" um die Formulierung.

So einfach ist es aber gar nicht, die Zielsetzung der SK zu umschreiben. Sie soll "Serienschäden" in den Griff bekommen, gewiß - aber was macht Serienschäden aus? Bei der Beantwortung dieser Frage ist man meines Erachtens noch nicht sehr weit über die Vorarbeiten von Jung hinausgekommen, der zwei Kategorien von Gefahren unterschied, denen mit der SK begegnet werden soll. Einmal geht es um Fälle, in denen eine Ursache einen gewisse Zeit andauernden Gefahrenzustand schafft, der nacheinander auf gleiche Art und Weise zum Eintritt eines Schadensereignisses führt. In diese Fallgruppe gehört z.B. die Vernachlässigung der Streupflicht eines Hauseigentümers, die zur Verletzung mehrerer Fußgänger führt, oder der Ausfall einer Ampelanlage, der mehrere Unfälle verursacht. Man wird diese Kategorie allerdings noch um jene Fälle erweitern müssen, in denen sich stoßweise immer wieder das selbe (bzw gleiche oder gleichartige) Risiko verwirklicht, wie etwa bei der Emittierung von Schadstoffen aus einer defekten Anlage. Zunehmend wichtiger ist freilich eine zweite Fallgruppe, die ein wesentlich größeres

Schadenpotential birgt, nämlich jene der industriellen Fertigung, in der bereits ein sehr kurzfristiges Fehlverhalten aufgrund der Verteilung der Produkte zu enormen Schäden führen kann; die besondere Gefahr dieser Fallgruppe liegt also in der Breitenwirkung der Schäden, die durch serielle Produktion entstehen können¹⁷⁹).

Die Diskussion hat sich in letzter Zeit vor allem auf diese zweite Fallgruppe konzentriert. Die Möglichkeit der Entstehung eines Serienschadens wird sogar als typisches Element des Produkteschadens angesehen, das neben den Aspekten der geographischen Streuung und der "Inkubation" - also dem oft erheblichen zeitlichen Auseinanderfallen von Ursachensetzung und Schadeneintritt - eine dominierende Rolle spielt¹⁸⁰). Dennoch darf darüber die erste Fallgruppe nicht völlig außer Acht gelassen werden. Diese Fallgruppe spielt, wie die von Jung erwähnten Beispiele zeigen, nicht nur in der Betriebshaftpflichtversicherung eine Rolle, sondern auch in den sonstigen Risikobereichen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, also zum Beispiel auch in der Privathaftpflichtversicherung. In der Betriebshaftpflichtversicherung kann sie sich im Bereich des "Anlagenrisikos" und des "Betriebsstättenrisikos" verwirklichen¹⁸¹). Der Streupflichtverletzungsfall Jungs würde im betrieblichen Bereich zum Beispiel zum Anlagenrisiko des Betriebes zu zählen sein, der Ampelfall (zB bei einer Eisenbahnverbindung einer Fabrik nach außen, die eine Straße kreuzt und daher geregelt werden muß) und der von uns eingefügte Emittierungsfall zum Betriebsstättenrisiko.

Die Tatsache, daß sich das Serienschadenrisiko nicht nur im betrieblichen Bereich verwirklichen kann und daß innerhalb dieses betrieblichen Bereiches verschiedene Risikosegmente auseinandergehalten werden müssen, die gegenüber durchaus unterschiedlichen Formen eines Serienschadens anfällig sind, kann bei der Formulierung einer SK nicht unberücksichtigt bleiben. Der Verfasser einer SK muß sich vielmehr Klarheit darüber verschaffen, ob diese Klausel nur der Gefahr der Serienschäden in der Betriebshaftpflichtversicherung oder auch in anderen

Risikobereichen begegnen soll und - im ersten Fall - für welches Segment des Betriebsrisikos sie wirken soll. Je nach der Antwort auf diese Frage wird die Formulierung der SK anders ausfallen müssen. Auswirkungen können sich aber auch auf die Platzierung der SK in der Systematik der AVB und auf die Wahl des "Typs" der SK ergeben, da die verschiedenen Typen der SK, auf die gleich einzugehen sein wird, möglicherweise in unterschiedlicher Weise zur Beherrschung des Serienschadenproblems in den einzelnen Risikobereichen geeignet sind¹⁸²⁾. Es kann sich daher auch die Notwendigkeit ergeben, in ein und demselben Klauselwerk mehrere verschiedene SK zu verwenden.

III. Die Anforderungen an eine SK

1. Halten wir also fest: Da es nicht nur einen Typ von Serienschaden gibt, kann es auch die einzig eine, allein-seligmachende SK nicht geben. Es ist vielmehr die Aufgabe des Verfassers von AVB, eine der zu bekämpfenden Serienschadengefahr adäquate SK am systematisch richtigen Ort in seinen AVB zu verankern.

Damit ist es aber noch nicht getan, sondern es bedarf noch des Vorliegens weiterer Voraussetzungen, um den Erfolg einer SK zu gewährleisten. Räber hat eine dieser Voraussetzungen bereits genannt, wenn er verlangt, daß der Versicherer eine "hieb- und stichfeste Definition" des Serienschadens entwickeln müsse¹⁸³⁾. Neben dem darin anklingenden Erfordernis der klaren Formulierung der SK verlangt der CEA-Bericht zu Recht noch die Erfüllung zweier weiterer Bedingungen, nämlich jener der Praktikabilität und der leichten Nachprüfbarkeit hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen der SK¹⁸⁴⁾.

2. Was zuerst das Erfordernis der klaren Formulierung betrifft, so hat unser Streifzug durch verschiedene SK eine Reihe von Beispielen zutage gefördert, die eindeutig gegen dieses Gebot verstoßen. Wenn die Warenklauseln der AHB und der AHVB 1953 bzw 1963 gleichlautend mehrere Schadenereignisse "aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren" zu einem Schadenereignis kontrahieren, dann ist mit einer solcher Formulierung notwendigerweise der Keim der Auseinandersetzung darüber gelegt, ob man unter dieser Wendung die Lieferung gleicher Waren mit gleichen Mängeln, gleicher Waren mit verschiedenen Mängeln oder verschiedener Waren mit gleichen Mängeln zu verstehen hat. Ähnliches gilt für die Ursachenklausel der österreichischen AHVB: Wenn sie einen "rechtlichen oder wirtschaftlichen" Zusammenhang zwischen Ursachen- bzw zwischen Schadenereignissen verlangt, um mehrere Schadenereignisse zu einem zusammenzuziehen und nichts darüber aussagt, wodurch dieser Zusammenhang hergestellt wird, dann trägt das auch nicht gerade zur Erhellung bei. Verglichen damit ist das Erfordernis eines "inneren" Zusammenhanges, auf den die Ursachenklausel der deutschen PHB abstellt, nachgerade deutlich. Einsame Spitze in diesem Collier unklarer Formulierungen stellt aber wohl die SK der amerikanischen CGL-Police 1977 dar: Was man unter der "exposure to substantially the same general conditions" verstehen soll, wird der durchschnittliche Interpret wohl kaum ergründen können. Es überrascht daher nicht, daß diese SK in der neuen ISO-Police nicht mehr enthalten ist.

Störend an den genannten Beispielen ist, daß die geforderte Klarheit bei nahezu allen von ihnen durch winzige Korrekturen erreicht hätte werden können, die keinerlei besonderen Gedankenaufwandes bedurft hätten. Es mag genügen, zum Beweis auf die Warenklausel des PHB-Modells zu verweisen, die in ihrer jetzigen Fassung keinen Zweifel mehr daran läßt, daß es nur noch auf die Gleichheit der Mängel und nicht auch auf jene der Erzeugnisse ankommt.

Ein schönes Beispiel dafür, daß auch illustrative Aufzählungen die Deutlichkeit einer SK entscheidend heben können, findet sich ebenfalls in den PHB, wenn die dortige Ursachenklausel klarstellt, daß Schadenereignisse aus der gleichen Ursache zum Beispiel solche aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler sind. Dadurch wird das denkbare Mißverständnis sofort im Ansatz erstickt, daß zum Beispiel mehrere verschiedene Konstruktionsfehler als "gleiche" Ursachen verstanden werden können. Ähnliche beispielhafte Aufzählungen könnten auch anderen SK nicht schaden¹⁸⁵⁾.

3. Das Gebot der Klarheit der Formulierung einer SK ist nicht nur deswegen von Bedeutung, weil es mehr Rechtssicherheit für Versicherer und VN bringt und damit eine Streitvermeidende Funktion erfüllt, sondern muß auch aus anderen Gründen beachtet werden. Unklare Formulierungen sind zum einen in der BRD von der Unklarheitenregel des § 5 AGB-G bedroht, nach der Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen - und damit auch von AVB - zu Lasten des Verwenders gehen¹⁸⁶⁾. Die Gerichte haben von dieser Regel im Versicherungsrecht schon kräftig Gebrauch gemacht¹⁸⁷⁾. Inwieweit auch in Österreich die vergleichbare Regelung des § 915 Satz 2 ABGB auf AVB angewendet werden kann, ist Gegenstand einer Kontroverse zwischen Judikatur und Lehre¹⁸⁸⁾.

Zum anderen betrifft das Klarheitsgebot auch die systematische Einordnung einer SK in AVB. Die SK darf nicht den Charakter einer überraschenden ("versteckten") Klausel haben, weil sie sonst durch die Geltungskontrolle nach § 3 AGB-G¹⁸⁹⁾ bzw § 864 a ABGB¹⁹⁰⁾ aus dem Vertrag eliminiert wird. Es hat daher nicht nur kosmetischen Charakter, wenn SK in neueren Bedingungswerken ausdrücklich durch die Überschrift "Serienchadenklausel"¹⁹¹⁾ bzw "Serienchaden"¹⁹²⁾ gekennzeichnet werden. Die SK der AHB ist aus diesem Blickwinkel gesehen nicht ganz unbedenklich, ohne daß auf dieses Problem hier näher eingegangen werden könnte.

4. Zu Recht verlangt der CEA-Bericht weiters, wie bereits erwähnt, daß SK sich im Schadenfall bewähren, also praktikabel sein sollen und daß sie auch hinsichtlich ihrer Voraussetzungen leicht nachprüfbar sein sollen¹⁹³). Das letztgenannte Erfordernis wird sich freilich bei den unterschiedlichen Formen der Ursachen- und Warenklausel nur in abgestufter Art und Weise verwirklichen lassen und nur so verstanden werden können, daß bei gleichwertigen Alternativen jener Klausel der Vorzug zu geben ist, die diese Voraussetzung besser erfüllt. Hat man aber für eine gewisse Serienschadenkonstellation ausschließlich einen bestimmten Typ von SK als passend erkannt, dann kann es nur darum gehen, diese Klausel so auszugestalten, daß sie dem Ideal der leichten Nachprüfbarkeit möglichst weitgehend entspricht.

IV. Gestaltungsfreiheit des Versicherers bei der Formulierung von SK?

Bevor wir uns in der Folge den eigentlichen Strukturfragen der SK zuwenden, müssen wir noch eine allgemeine Problematik "vor die Klammer" ziehen. Die SK ist eine "Schöpfung der Versicherer"¹⁹⁴). Hat der Versicherer bei der Formulierung einer SK aber wirklich eine inhaltlich unbeschränkte Gestaltungsfreiheit?

Die Antwort auf diese Frage ist selbstverständlich: Nein. Der Versicherer ist zwar grundsätzlich Herr der Risikoumschreibung. Er kann daher auch festlegen, was den Versicherungsfall darstellen soll und unter welchen Voraussetzungen Versicherungsfälle zu einem einzigen zusammengezogen werden oder als in einem bestimmten Zeitpunkt eingetreten gelten sollen. Die Grenze dieser Machtvollkommenheit bildet aber zum einen das zwingende, positiv gesetzte Recht. Aus ihm habe ich daher auch die teilweise Unzulässigkeit der "Alternativklausel" in der BRD abzuleiten versucht¹⁹⁵). Zum anderen sind aber auch die "berechtigten Deckungserwartungen" des VN als Maßstab für die Inhalts-

Kontrolle von AVB zu beachten (§ 9 AGB-G, § 879 (3) ABGB)¹⁹⁶⁾. Sie waren deshalb der Ansatzpunkt für Überlegungen über eine allfällige Unzulässigkeit des "Herauskündigens" aus einer Serie, die wir allerdings nicht abgeschlossen haben¹⁹⁷⁾. Aus den berechtigten Deckungserwartungen des VN könnten sich aber ebenso gut Bedenken gegen eine SK ableiten lassen, die die Anforderungen an das Vorliegen einer Serie sehr stark heruntersetzt, sodaß die Klausel im Ergebnis auch Fallgestaltungen erfassen würde, in denen man gemeinhin nicht vom Vorliegen eines Serienschadens ausgehen würde.

All das kann hier nur in Umrissen angedeutet werden. Daß der Versicherer bei der Formulierung einer SK den aufgezeigten Grenzen unterliegt, steht aber außer Zweifel.

V. Interdependenz zwischen Definition des Versicherungsfalles und Notwendigkeit einer SK?

1. In der Haftpflichtversicherung des deutschsprachigen Raumes wird der Versicherungsfall bekanntlich zum Teil der Ereignis-, zum Teil der Verstoßtheorie folgend umschrieben. Nach der Ereignistheorie in ihrer herkömmlichen Ausprägung bildet das "Schadenereignis" den Versicherungsfall, also jener äußere Vorgang, der sich vom gewöhnlichen Tagesgeschehen deutlich abhebt, dessen schwerwiegende Bedeutung sofort ins Auge springt und der unmittelbar die Schädigung des Dritten herbeiführt¹⁹⁸⁾. Die Verstoßtheorie läßt dagegen bereits die Setzung der Ursache, des "Verstosses", den Versicherungsfall darstellen, der in weiterer Folge das Schadenereignis und die Schädigung des Dritten auslöst¹⁹⁹⁾. Neben diesen beiden Theorien wird in letzter Zeit zunehmend, insbesondere von Rückversicherern, ein Umschwenken auf die Anspruchserhebungstheorie ("claims made") in Diskussion gebracht. Nach dieser Theorie stellt die Anspruchserhebung durch den Geschädigten den Versicherungsfall

dar²⁰⁰). Schließlich sind in dem Zeitdiagramm zwischen Setzung der Ursache und Erhebung des Anspruches auch noch weitere Anknüpfungspunkte denkbar, die als Versicherungsfall in Frage kommen. Im Rahmen der erweiterten Produkthaftpflichtdeckung gilt zum Beispiel nach den österreichischen AHVB/EHVB 1986 die Lieferung des mangelhaften Produkts bzw die Übergabe der geleisteten Arbeit als Versicherungsfall²⁰¹).

Die Konsequenzen des Abstellens auf die eine oder die andere Definition, insbesondere die Vor- und Nachteile der einzelnen Konzeptionen, sind hier nicht im allgemeinen vorzustellen²⁰²). Von Interesse ist an dieser Stelle lediglich die Klärung der Frage, ob die Wahl der Definition des Versicherungsfalles auch Auswirkungen auf die Notwendigkeit zur Verwendung einer SK nach sich zieht.

2. Die Prüfung dieser Frage kann mit der Feststellung beginnen, daß die Konzeption der Ereignistheorie die Notwendigkeit einer SK sehr nahe legt. Wenn das "Schadenereignis" den Versicherungsfall darstellt, das die Leistungspflicht des Versicherers auslöst, dann ist es für die Leistungspflicht des Versicherers offenbar ganz unerheblich, ob dieses Schadenereignis mit einem anderen durch eine gemeinsame Ursache verknüpft ist oder isoliert für sich besteht. Will man hier also eine Kumulierung der Deckungspflicht des Versicherers vermeiden, so muß man - an sich von der Ereignistheorie her gesehen systemfremd - auf diese gemeinsame Ursache zurückgehen, um das Serienrisiko ausschalten zu können, und Schadenereignisse, die auf derselben Ursache beruhen, durch eine Fiktion zu einem Schadenereignis zusammenziehen. Dasselbe gilt natürlich auch, wenn man nicht auf dieselbe, sondern eine gleiche oder gleichartige Ursache oder sonstige Verbindungspunkte abstellen möchte. Bei der Ereignistheorie bedarf es also stets einer "juristischen Klammer", um mehrere Versicherungsfälle einem einheitlichen Deckungslimit unterwerfen zu können.

Ebenso notwendig ist eine SK für die Anspruchserhebungstheorie und für die "Lieferungstheorie", die von der Setzung der Ursachen ja noch weiter entfernt sind als die Ereignistheorie²⁰³). Die einzige Theorie, die in einem schmalen Bereich auf eine SK verzichten kann, ist die Verstoßtheorie: Daß für alle Schäden, die aus derselben Ursache, also demselben Verstoß, entspringen, nur einmal die Versicherungssumme zur Verfügung steht, versteht sich ja von selbst, da der Verstoß selbst den Versicherungsfall darstellt; es bedarf daher keiner SK, um die Limitierung auf die Versicherungssumme zu erreichen.²⁰⁴)

Dennoch wäre es voreilig, der SK im Herrschaftsbereich der Verstoßtheorie jedwede Bedeutung absprechen zu wollen. Die Entbehrlichkeit der SK betrifft ja nur den Fall, daß derselbe Verstoß mehrere Schäden nach sich zieht. Sobald mehrere Schäden durch Verstöße ausgelöst werden, die nicht identisch sind, aber immerhin als "gleich" oder "gleichartig" qualifiziert werden können, braucht auch die Verstoßtheorie die SK, um eine Beschränkung auf die Versicherungssumme erreichen zu können²⁰⁵). Auch sie muß sich dann mit der Frage beschäftigen, unter welchen Voraussetzungen mehrere Verstöße wie ein Verstoß behandelt werden sollen und steht damit vor eben denselben Problemen wie die Ereignistheorie. Daß auch die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung die SK kennt, ist daher kein Zufall.

3. Man könnte die Antwort auf die eingangs gestellte Frage somit noch viel kürzer fassen: SK fassen je nach ihrer Konzeption mehrere Versicherungsfälle zu einem einzigen zusammen oder projizieren sie auf einen bestimmten Zeitpunkt, um sie der Limitierung der betreffenden Versicherungsperiode zu unterwerfen²⁰⁶). Sie sind daher notwendigerweise bei allen Definitionen des Versicherungsfalles erforderlich, egal, wie diese ausschauen. Die einzige vermeintliche Ausnahme im Bereich der Verstoßtheorie entpuppt sich bei näherem Hinsehen als

trügerisch²⁰⁷⁾: Da der Verstoß den Versicherungsfall darstellt, sind alle Schadenereignisse bzw Schäden, die sich aus derselben Ursache ergeben, eben nicht selbst Versicherungsfälle, die der Verklammerung zu einem Versicherungsfall bedürfen, sondern bloße Entwicklungen eines einzigen Versicherungsfalles, der für sich allein steht und schon daher maximal mit der Versicherungssumme gedeckt sein kann.

VI. Die Definition der Serie

1. Bestandsaufnahme

- a) Bei allen Versicherungsfallkonzeptionen bedarf es also einer juristischen Klammer, um mehrere Versicherungsfälle "als einen gelten" zu lassen oder sie dem Jahresmaximum des Jahres zu unterwerfen, in dem einer von ihnen eingetreten ist²⁰⁸⁾. Im folgenden werden wir uns allerdings, der Zielsetzung dieser Untersuchung gemäß, auf die Definition dieser "Klammer", aus der sich der Begriff der "Serie" ergibt, für den Anwendungsbereich der Ereignistheorie konzentrieren²⁰⁹⁾.

Die im Teil B der Arbeit untersuchten SK haben uns ein reiches Anschauungsmaterial für die Möglichkeiten der Definition der Serie verschafft. Es überwiegen die Ursachenklauseln. Diese knüpfen in ihrer historischen Entwicklung meist zuerst an "derselben" Ursache²¹⁰⁾ an, gehen aber aufgrund der Strenge dieser Voraussetzung in der Folge zum Teil dazu über, Gleichheit²¹¹⁾, ja sogar auch Gleichartigkeit²¹²⁾ der Ursachen genügen zu lassen.

Die Ursachenklauseln kommen darüber hinaus als "reine" Ursachenklauseln vor, die sich mit der bloßen Rückführbarkeit auf Ursachen gewisser Qualität begnügen, oder als "gemischte" Ursachenklauseln, die für ihre Anwendbarkeit zusätzlich noch das Vorliegen eines gewissen Zusammenhangs verlangen. Eine

"reine" Ursachenklausel ist zum Beispiel die 1. Ursachenklausel der AHVB 1978 bzw 1986 und die Ursachenklausel der Schweizer Betriebshaftpflichtversicherung; beide erfordern nur das Vorliegen "derselben" Ursachen; ebenfalls "rein" ist die Ursachenklausel der CGL-Police 19, die allerdings lediglich "gleiche" Ursachen verlangt²¹³).

Die "gemischten" Ursachenklauseln verlangen zum Teil einen Zusammenhang zwischen den Ursachen, zum Teil zwischen den Schadenereignissen. Einen Zusammenhang zwischen Ursachen (nämlich einen "inneren") erfordert die Ursachenklausel der PHB²¹⁴). Dagegen setzt die Ursachenklausel der AHB einen "zeitlichen", die Ursachenklausel der AHVB 1953 bzw 1963 einen "rechtlichen oder wirtschaftlichen", jene der AHVB 1978 bzw 1986 schließlich einen "rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen" Zusammenhang zwischen den Schadenereignissen voraus. Es wurde oben bereits darauf hingewiesen, daß diese Zusammenhänge durchaus unterschiedlichen Charakter haben, da sie zum Teil rein objektiv, zum Teil aber nur unter Einbeziehung der von dem Schadenereignis betroffenen Personen festgestellt werden können²¹⁵).

- b) Verschiedenartig sind auch die Fassungen der Warenklausel, auf die in den untersuchten Rechtsordnungen nur die AHVB 1978 bzw 1986 verzichteten. Zum Teil stellen sie deutlich nur auf die Gleichheit der Mängel ab, verlangen also nicht auch Gleichheit der Erzeugnisse; so die Warenklausel der PHB und der Schweizer Betriebshaftpflichtversicherung. Diese Warenklauseln erfüllen meines Erachtens die Funktion einer "vergrößerten Ursachenklausel", da sie das Zurückgehen auf die gemeinsame (sei es nun dieselbe, die gleiche oder eine gleichartige) Ursache der Schadenereignisse auf einer diesen näherliegenden Ebene des Kausalverlaufes abschneiden, die der Überprüfung leichter zugänglich ist und dennoch mit einiger Sicherheit den Rückschluß auf das Vorliegen der gemeinsamen, eine serielle Gefahr darstellenden Ursache erlaubt.

Andere Warenklauseln - wie jene der AHB und der AHVB 1953 bzw 1963- sind für den VN insoferne günstiger, als sie nach wohl richtiger Auffassung Gleichheit der Mängel und der Erzeugnisse erfordern²¹⁶). Wieder andere stellen nur auf die Gleichheit des Produkts ab; als Beispiel dafür kann die SK der Bedingungen des Pharmapools dienen²¹⁷). Diese Klauseln gehen tendenziell in die Richtung der US-amerikanischen "batch-clause", die insofern besonders eng ist, als sie nur angewendet werden kann, wenn Schadenereignisse auf den gleichen Posten von Produkten zurückgeführt werden können²¹⁸). All diese "Produktklauseln" dürften wohl auch von der Annahme ausgehen, daß Schäden, die durch gleiche Produkte hervorgerufen werden, in der Regel auf den gleichen Mängeln dieser Produkte beruhen, sind aber eindeutig auch dann anwendbar, wenn die gleichen Produkte durch verschiedene Mängel schädigen. Das Problem dieser "Produktklauseln" besteht vor allem darin, zu klären, was ein "gleiches Produkt" ist oder wann ein Produkt aus dem "gleichen Posten" oder der "gleichen Charge" stammt²¹⁹).

Gemeinsam ist allen Warenklauseln daß gleiche Mängel bzw gleiche Produkte verlangt werden und Gleichartigkeit nicht genügt. Außerdem sind sie allesamt "reine" Warenklauseln: Sie erfordern also keinen wie immer gearteten Zusammenhang zwischen den Schadenereignissen.

- c) Die bisher beschriebenen "juristischen Klammern" sind die im Bereich der Ereignistheorie üblichen, können aber noch durch andere ergänzt werden. Es ist zum Beispiel denkbar, die Kausalkette bis an ihr Ende zu verfolgen und einen Versicherungsfall dann anzunehmen, wenn ein einheitlicher Schaden entsteht. Diese Methode der Verbindung mehrerer Versicherungsfälle ist vor allem in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung²²⁰) und der Berufshaftpflichtversicherung²²¹) üblich, wäre aber durchaus auch bei der Deckung von Personen- und Sachschäden anwendbar. Sie trifft freilich nicht gerade den Kernpunkt unseres Anliegens, das in der Behandlung von Serienschäden liegt. In diesem Kriterium liegt ja die Annahme begründet, daß es mehrere, ja

viele und gerade nicht einen einheitlichen Schaden gibt.

Treffender könnte die Übernahme eines anderen Kriteriums aus der Berufshaftpflichtversicherung sein, das die SK der deutschen Besonderen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer verwendet, und das darin besteht, daß alle Verstöße, die der VN im Rahmen einer Prüfung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung oder gegenüber einem Auftraggeber begeht, als ein Versicherungsfall gelten²²²). Bei diesen oder ähnlichen Klauseln dürfte ein vergleichbarer Gedanke im Hintergrund stehen wie bei den geschilderten Ursachenklauseln, die einen "rechtlichen oder wirtschaftlichen" Zusammenhang zwischen Ursachen bzw zwischen Schadenereignissen verlangen. Der Unterschied zu diesen Klauseln ist allerdings, daß bei der SK der deutschen Besonderen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Wirtschaftstreuhandern nicht nur gleiche oder gleichartige Verstöße die Anwendung der SK rechtfertigen, sondern alle wie immer gearteten Verstöße, wenn sie durch ein gewisses einheitliches Band zusammengehalten werden.

Das ist mE auch der Grund, warum die Anwendung dieser Klausel zur Domestizierung von Serienschäden letztlich doch nicht in Betracht kommt: Das Risiko serieller Schädigung setzt einfach an der Quelle, also an der Ursache an. Dieser Ansatz mag durch die Einbeziehung gleicher oder gleichartiger Ursachen anstelle "derselben" Ursache verbreitert oder durch das Anknüpfen an vertypten Ursachenfolgen (gleiche Mängel bzw gleiche Produkte) erleichtert werden, ganz verlassen werden kann er wohl nicht. Es bleibt also einstweilen bis zum Beweis des Gegenteils dabei, daß SK nur in der Form (freilich sehr unterschiedlich gestaltbarer) Ursachenklauseln und Warenklauseln möglich sind.

2. Bewertung der vorgefundenen SK

a) Die Definition der Serie stellt zweifellos einen neuralgischen Punkt der SK dar und es kann daher nicht genügen, eine bloße Bestandsaufnahme der vorgefundenen Lösungen zu bieten. Es wird vielmehr notwendig sein, die zwei Typen der SK miteinander zu vergleichen und zueinander ins rechte Verhältnis zu rücken. Wichtig ist aber nicht nur dieser Vergleich, der auch die verschiedenen Typen der Ursachenklauseln und Warenklauseln untereinander betreffen muß, sondern auch die Prüfung der Frage, ob die oben aufgezeigten Risikosegmente²²³⁾ von allen Typen der SK gleich gut betreut werden oder einen bestimmten Typ von SK erfordern. Bei all diesen Überlegungen sind jene Erwägungen eine wertvolle Hilfe, die einerseits in der BRD vor der Einführung der SK der PHB angestellt wurden²²⁴⁾ und die andererseits dem CEA-Bericht entnommen werden können²²⁵⁾.

b) Beginnen wir mit einem internen Vergleich der Klauseln, der noch am wenigsten Probleme bieten dürfte. Bei den Ursachenklauseln kann man folgendes Resümee ziehen: Der Anwendungsbereich der "gemischten" Ursachenklauseln ist naturgemäß enger als der der "reinen" Ursachenklauseln, da sie zusätzlich zu einer gewissen Qualifikation der Ursache noch einen gewissen Zusammenhang zwischen den Ursachen oder den Schadenereignissen verlangen. Sie "verdoppeln" zudem noch die Interpretationsprobleme, da man zum Beispiel, um einen Anwendungsfall der 2. Ursachenklausel der AHV3 1978 bzw 1986 herauszugreifen, nicht nur eruieren muß, ob "gleiche" Ursachen vorliegen, sondern auch, ob es zwischen den Schadenereignissen einen "rechtlichen oder wirtschaftlichen" Zusammenhang gibt; die Auslegung all dieser Begriffe ist ja sehr konfliktrichtig.

Innerhalb dieser beiden Kategorien der Ursachenklausel ist klar, daß im Rahmen der "reinen" Ursachenklauseln jene den geringsten Anwendungsbereich hat, die auf "dieselbe" Ursache abstellt, wohingegen die Herabminderung der nötigen Qualifika-

tion der Ursache auf bloße "Gleichartigkeit" der Ursachenklausel die größtmögliche Ausdehnung erlaubt. Bei den "gemischten" Ursachenklauseln ist eine solche Reihung schwieriger, da die Kriterien, anhand derer der notwendige Zusammenhang zwischen Ursachen bzw zwischen Schadenereignissen hergestellt wird, ganz unterschiedlich sind. Bei diesen Klauseln müssen wir uns wohl auf die Feststellung zurückziehen, daß jene praktikabler sein werden, die auf leichter nachprüfbare Kriterien abstellen. Unter diesem Gesichtspunkt dürfte zum Beispiel das Kriterium des "inneren" Zusammenhanges leichter zu "vollziehen" sein als das des "rechtlichen oder wirtschaftlichen" Zusammenhanges. Wie schwer die Beurteilung des "zeitlichen" Zusammenhanges fällt, läßt sich in der einschlägigen Literatur unschwer nachlesen²²⁶).

- c) Bei den Warenklauseln ist jene am restriktivsten, die Gleichheit der Mängel und des Erzeugnisses verlangt. In bezug auf den Anwendungsbereich sind ihr daher sowohl jene Klauseln, die nur auf die Gleichheit der Mängel (nennen wir sie daher "Mangelklauseln") als auch jene, die nur auf die Gleichheit der Produkte (nennen wir sie daher "Produktklauseln") abstellen, überlegen. Innerhalb der "Produktklauseln" wiederum sind diejenigen am unpraktischsten, die die Herkunft eines Produkts aus der gleichen Charge oder dem gleichen Posten verlangen ("batch clause").

Im Vergleich zwischen "Mangelklausel" und "Produktklausel" ist sicher die erstere leichter zu handhaben, da die Gleichheit des Produkts ein wesentlich schwerer zu erfüllendes Kriterium als jenes der Gleichheit des Mangels ist; geringfügige Änderungen eines Produkts raffen die "Gleichheit" schnell dahin²²⁷). Dieser Umstand dürfte der Anlaß dafür gewesen sein, daß die deutschen Versicherer bei der Gestaltung der SK der PHB von ihrem ursprünglichen Vorhaben abgekommen sind, neben der jetzt darin enthaltenen "Mangelklausel" auch eine "Produktklausel" zu installieren²²⁸).

- d) Ein Systemvergleich zwischen Ursachenklausel und Warenklausel hat mit der schon öfter angeklungenen Feststellung zu beginnen, daß die Warenklauseln natürlich geringere Anforderungen für ihre Anwendbarkeit stellen als die Ursachenklauseln. Sowohl die "Mangelklausel" wie auch die "Produktklausel" setzt an einem späteren Zeitpunkt der Kausalkette ein und erspart damit ein Zurückverfolgen dieser Kette bis an ihren Ursprung. Dazu kommt noch, daß alle untersuchten Warenklauseln "reine" Warenklauseln sind, also keinen wie immer gearteten Zusammenhang zwischen den Schadenereignissen erfordern. Demgegenüber sind die Ursachenklauseln in der Mehrzahl "gemischte" Ursachenklauseln. Es besteht also kein Zweifel daran, daß die beiden genannten Komponenten der Warenklausel in bezug auf den Anwendungsbereich im allgemeinen einen gewaltigen Vorsprung gegenüber der Ursachenklausel verschaffen.

Auf der anderen Seite hat die Ursachenklausel gegenüber der Warenklausel dann Vorteile, wenn an der Gleichheit des Mangels Zweifel bestehen²²⁹⁾. Der CEA-Bericht bringt dazu folgendes instruktives Beispiel: Ein Unternehmen stellt elektronische Steuergeräte für die Steuerung von Stanzmaschinen her. Die maschinell vorgenommene Verbindung der Leiterbahnen erfolgt wegen einer unrichtigen Programmierung der Maschine fehlerhaft. Die Folge ist, daß die mit Hilfe des Steuergeräts durch die Stanzmaschine gestanzten Teile zu groß sind. Beider daraufhin eingeleiteten Überprüfung und erneuten Programmierung der Maschine, die die Verbindung der Leiterbahnen vornimmt, unterläuft noch einmal ein Programmierfehler. Wiederum werden die Leiterbahnen fehlerhaft - jedoch in anderer Weise fehlerhaft - miteinander verbunden. Die unter Einsatz des Steuergeräts und der Stanzmaschine gestanzten Teile fallen nun alle zu klein aus²³⁰⁾.

Dieses Beispiel zeigt deutlich, daß es sinnvoll ist, die Ursachenklausel alternativ zur Warenklausel zu verwenden²³¹⁾. In dem beschriebenen Beispiel wäre mit dem Kriterium des gleichen Mangels wohl nicht weiter zu kommen, da die Schäden verur-

sachende falsche Leiterverbindung ja jeweils verschieden falsch (= mangelhaft) war. Die (verschiedenen) Mängel beruhten aber unzweifelhaft auf der gleichen Ursache, nämlich einer jeweils falschen Programmierung²³²). Die alternative Zurverfügungstellung einer Ursachenklausel schadet ja auch nicht, da es dem Versicherer unbenommen ist, sich bei Vorliegen der im allgemeinen leichter zu erfüllenden Voraussetzungen der Warenklausel auf diese zu berufen. Sie ist mE aber überdies nahezu "ideologisch" geboten: Der Grundgedanke des Serienschadens basiert auf der Vorstellung, daß aus einer Quelle die Gefahr der seriellen Schädigung droht. Auch wenn praktikablere Lösungen das Zurückgehen "ad fontes" in vielen Fällen unnötig machen, muß es von diesem Grundgedanken her doch möglich sein, auf die "Quelle" - also die Ursache - zurückgreifen zu können.

Es ist also einleuchtend, daß eine Warenklausel stets auch der Unterstützung durch eine Ursachenklausel bedarf. Umgekehrt sollte aber aufgrund der aufgezeigten Vorteile der Warenklausel auch klar sein, daß Ursachenklauseln allein nicht geeignet sein dürften, alle Typen von Serienschäden befriedigend zu kontrollieren. Darauf wird sogleich zurückzukommen sein.

- e) Somit bleibt nur noch zu klären, ob für bestimmte Risikobereiche bestimmte Typen von SK zu bevorzugen sind. Das ist aufgrund der bisher erarbeiteten Ergebnisse relativ leicht zu beantworten. In der Betriebshaftpflichtversicherung kann das Serienschadenrisiko in dem Bereich des "Anlagenrisikos" und des "Betriebsstättenrisikos" nur durch eine Ursachenklausel bekämpft werden. Im Bereich des konventionellen wie auch des erweiterten Produkthaftpflichtrisikos empfiehlt sich dagegen eine Kombination von Ursachenklausel und Warenklausel. Es erstaunt daher, daß die österreichischen AHVB 1978 bzw 1986 auch in diesem Risikosegment ausschließlich mit Ursachenklauseln operieren. Im verbleibenden Risikobereich der Allgemeinen Haftpflichtversicherung kommt dagegen wieder nur eine Ursachenklausel in Frage.

VII. Die Wirkungsweise der SK

1. Alle SK können ihr Ziel, also die Beschränkung der Deckung des Versicherers auf die Versicherungssumme oder ein Vielfaches derselben, nur mit Hilfe einer Fiktion erreichen. Die meisten der untersuchten Klauseln ordnen an, daß mehrere miteinander in Form einer "Serie" verknüpften Schadenereignisse als ein Schadenereignis "gelten". Aufgrund dieser Fiktion werden also mehrere an sich selbständige Versicherungsfälle zu einem einheitlichen Versicherungsfall kontrahiert, um dadurch die Begrenzung der Deckungspflicht des Versicherers auf die Versicherungssumme zu erreichen.

Lediglich die SK des deutschen Produkthaftpflichtmodells geht einen ganz anderen Weg: Nach Z 8.1. PHB gelten Serienschäden unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste dieser Schadenereignisse eingetreten ist. Die Fiktion dieser Bestimmung betrifft also nur den Zeitpunkt des Eintritts des Serienschadens und ändert im übrigen an der Selbständigkeit der Schadenereignisse nichts. Sie entfaltet ihre Deckungsbegrenzungswirkung dadurch, daß sie das gesamte "Serienergebnis" in jene Versicherungsperiode projiziert, in der das erste Ereignis eingetreten ist, und somit der Limitierung durch die Jahreshöchstleistung dieses Jahres unterwirft; dieses Jahreslimit beträgt maximal das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen (Z 8.2. PHB).

2. Der Unterschied zwischen diesen beiden Konzeptionen ist allerdings im Ergebnis keineswegs so bedeutsam wie man vielleicht vermuten könnte²³³). Beide ändern nämlich an der Selbständigkeit der Versicherungsfälle insofern nichts, als bei den einzelnen Versicherungsfällen jeweils die Anzeige- und Rettungspflicht des VN sowie sonstige sekundäre Obliegenheiten zu erfüllen sind²³⁴) und nur gedeckte Versicherungsfälle von der Fiktion erfaßt werden²³⁵). Der konzeptbedingte Unterschied

zeigt sich lediglich in der zeitlichen Festmachung der Serie und in der Frage des Selbstbehalts.

Bei der Methode des PHB-Modells ergibt sich die zeitliche Fixierung der Serie schon aus der Fiktion selbst, bei der üblichen Kontrahierungsfiktion muß dagegen ausdrücklich angeordnet werden, wann der kontrahierte Versicherungsfall eingetreten sein soll; die meisten auf dieser Methode aufbauenden SK haben das, wie wir verschiedentlich kritisieren mußten, allerdings unterlassen²³⁶). Der Selbstbehalt ist bei den SK, die auf der Kontrahierungsfiktion aufbauen, konzeptionsbedingt nur einmal abzuziehen, bei der PHB-SK dagegen einmal je Versicherungsfall²³⁷). Auch dieser Unterschied wird aber dadurch verwässert, daß in der deutschen Praxis im Anwendungsbereich der PHB Sondervereinbarungen üblich sind, die einen besonderen Selbstbehalt für alle Schäden einer Serie zusammen fixieren²³⁸).

Schließlich ist mE auch die Annahme Meyer-Kahlens nicht richtig, daß die Rückziehungsfiktion der SK der PHB die Kraft habe, alle später eingetretenen Serienschadenereignisse den materiellen Deckungsbedingungen des ersten gedeckten Ereignisses zu unterwerfen, sofern sie nur während der Wirksamkeit des Vertrages vorgefallen sind²³⁹).

Angesichts der somit weitgehend identischen Ergebnisse, zu der beide Fiktionen in ihrer praktischen Ausgestaltung führen, drängt sich daher die Frage auf, ob die Einführung einer neuen Konzeption der SK in den PHB wirklich die Mühe wert war. Die neue "Alternativklausel" ist jedenfalls wieder zur guten alten Kontrahierungsfiktion zurückgekehrt²⁴⁰).

VIII. Die zeitliche Dimension der Serienschadenfiktion

1. Der Zeitpunkt des Eintritts des Serienschadens

Es wurde bereits erwähnt, daß bei der "Rückbeziehungsfiktion" der PHB die zeitliche Fixierung des Serienschadens bereits durch die Konzeption der SK selbst erfolgt, während bei der Kontrahierungsfiktion eine zusätzliche ausdrückliche Anordnung darüber erforderlich ist, in welcher Versicherungsperiode der Versicherungsfall als eingetreten zu gelten hat.

An dieser Stelle muß daher lediglich noch daran erinnert werden, daß es beide Konzeptionen keineswegs notwendigerweise erfordern, daß für die Bestimmung der Leistungspflicht des Versicherers am Eintritt des ersten (gedeckten) Einzelschadensereignisses der Serie angeknüpft wird. Diese Anknüpfung, der sich alle SK bedienen, die das Problem der zeitlichen Fixierung des Serienschadens als solches erkannt haben, hat - wie bereits Meyer-Kahlen nachwies²⁴¹⁾ - den Nachteil, daß sie unter Umständen an einem von der Gegenwart schon relativ weit entfernten Zeitpunkt ansetzt. Die damals vereinbarte Versicherungssumme wird in solchen Fällen schon allein aufgrund der Inflation unter der Versicherungssumme liegen, die im Moment der Geltendmachung des Serienschadens durch einen Dritten zur Verfügung stünde.

Damit tut sich auch bei den Serienschäden ein Problem auf, das derzeit vor allem bei den Gewässerschäden diskutiert wird und dort dadurch ausgelöst wurde, daß bei "Kleckerschäden" die zeitliche Zuordnung des "Schadensereignisses" große Probleme bereitet²⁴²⁾. Die einschlägige Diskussion kann hier nicht im einzelnen ausgebreitet werden. Von Interesse ist aber, daß der deutsche HUK-Verband seinen Mitgliedern einen Regulierungsvorschlag gemacht hat, nach dem bei Vorliegen eines lückenlosen Versicherungsschutzes durch mehrere aufeinanderfolgende Versicherer der VN den besten Versicherungsschutz erhalten soll, den er im Zeitraum des wahrscheinlichen Beginns des Scha-

denereignisses genossen hat²⁴³).

Die hinter dieser Empfehlung stehenden Gedanken können sicher nicht ohne weiteres auf die Serienschadenproblematik übertragen werden. Gewisse Parallelen sind aber unübersehbar. Es wäre daher wohl erwägenswert, den Versicherungsschutz bei der Deckung von Serienschäden näher an die Bedürfnisse der Gegenwart heranzurücken. Entsprechende Formulierungen müßten sich finden lassen, wenngleich klar ist, daß sie nicht so einfach ausfallen können wie beim Abstellen auf den Eintritt des ersten Serienschadenereignisses²⁴⁴). Diese bessere Deckung müßte auch nicht unbedingt bereits in der Standard-SK enthalten sein, sondern könnte auch nur im Wege einer Zusatzvereinbarung angeboten werden.

2. Der von der Serienschadenfiktion erfaßte Zeitraum

- a) Sowohl die Kontrahierungsfiktion wie auch die Rückbeziehungs-fiktion der PHB beziehen sich schon von ihrem Zweck her nur auf gedeckte Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Vertrages eintreten. Da sie die Leistungspflicht des Versicherers begrenzen wollen, erfassen sie weder Versicherungsfälle, die vor, noch solche, die nach der Wirksamkeit des Vertrages erfolgen. Die Klammer der Serie hat also keine deckungsbegründende Wirkung. Aus dieser Konstellation ergibt sich, daß der VN, der einen über diese Ausgangslage hinausreichenden Versicherungsschutz genießen will, Rückwärtsversicherung- bzw Nachhaftungsvereinbarungen treffen muß.

- b) Die Notwendigkeit einer Nachhaftungsvereinbarung ist an sich unabhängig von der Problematik des "Herauskündigens", sondern besteht in allen Fällen der Beendigung des Versicherungsschutzes: Wenn der VN in der Folge noch Schutz für das allfällige Weiterlaufen einer Serie haben möchte, muß er sich diesen Schutz eben "kaufen". Eine vergleichbare Vereinbarung wäre da-

her auch durchaus in der Lage gewesen, das "Herauskündigen" unmöglich zu machen: Der Versicherer müßte ja lediglich im Wege einer Einzelabrede auf diese Möglichkeit (gegen Prämie) verzichten. Die deutschen und die österreichischen Versicherer glaubten jedoch offenbar, diesen (einfachen) Weg nicht gehen zu können und die Problematik des "Herauskündigens" mit jener des "Deckungssummen-Shoppings" gemeinsam regeln zu müssen. Die von ihnen erarbeiteten Lösungen sind im Detail unterschiedlich; das wird noch herauszuarbeiten sein. Sie stimmen aber darin überein, daß die Serie als einheitlicher Deckungsblock angesehen wird, der entweder zur Gänze gedeckt oder zur Gänze nicht gedeckt ist. Die österreichische SK der AHVB 1986 führt dieses Prinzip allerdings nicht so konsequent durch wie die deutsche Alternativklausel²⁴⁵).

- c) Es soll hier nicht noch einmal darauf eingegangen werden, ob die Probleme des "Herauskündigens" und des "Deckungssummen-Shoppings" in der Tat so schwerwiegend sind, daß es zu ihrer Lösung eines neuen Typs von SK bedurfte; das ist oben schon ausführlich behandelt worden²⁴⁶). An dieser Stelle sei nur noch eine kleine Randbemerkung zum "Herauskündigen" gestattet. In der Literatur wird teilweise die Meinung vertreten, daß sich der Versicherer im Rahmen der Kausalereignis (Verstoß)theorie niemals aus einer Serie herauskündigen könne²⁴⁷). Das ist ganz offensichtlich ein Trugschluß. Richtig ist diese Aussage ja nur für den Fall, daß aus demselben Verstoß mehrere Schäden entstehen, da der Verstoß selbst den Versicherungsfall darstellt und daher erst nach seinem völligen Abschluß (= nach Ende der "Serie") zum Anlaß einer Kündigung nach Versicherungsfall werden kann. Im Rahmen der Verstoßtheorie zieht die SK aber gerade aufgrund der aufgezeigten Besonderheit dieser Theorie mehrere verschiedene Verstöße mithilfe gewisser Mechanismen zusammen, die ohne SK alle je für sich Versicherungsfälle darstellen würden. Aus einer solchen Serie - und das ist im Rahmen der Verstoßtheorie auch die einzige, die diesen Namen wirklich verdient - kann sich der Versicherer natürlich herauskündigen!

- d) Das aber nur am Rande. Nun zuerst noch einmal zur deutschen Alternativklausel. Das ihr zugrundeliegende Konzept ist sehr einfach. Fällt das erste Ereignis der Serie in den Zeitraum der Wirksamkeit der Versicherung, dann ist die gesamte Serie gedeckt, auch wenn der Vertrag mittlerweile aus welchen Gründen immer beendet worden sein sollte; der Versicherer verzichtet also nicht nur auf die Möglichkeit des "Herauskündigens". Andererseits ist die gesamte Serie nicht gedeckt, wenn das erste Serienergebnis nicht in den versicherten Zeitraum fällt. Dadurch entfällt die Möglichkeit des "Deckungssummen-Shoppings"²⁴⁸).

Die österreichische "Alternativklausel" der AHVB 1986 nähert sich dem Problem des "Herauskündigens" und des "Deckungssummen-Shoppings" auf eine andere Weise. Sie deckt nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses eintretende Versicherungsfälle nicht - wie die deutsche Klausel - schlechthin, sondern nur, wenn der Vertrag durch Risikowegfall oder durch bestimmte Arten der Kündigung durch den Versicherer beendet wird (vgl. Art 4.2. Satz 2 AHVB 1986), und zwar durch die Kündigung im Versicherungsfall (Art 12.2) oder durch die Kündigung im Fall des Konkurses oder des Ausgleiches des VN (Art 12.3). Kündigt also der VN im Versicherungsfall oder kündigt der Versicherer aus anderen Gründen (zB wegen Verzuges nach § 39 VVG²⁴⁹), dann bleibt es dabei, daß die Deckung der Serie mit der Beendigung der Wirksamkeit des Vertrages erloschen ist.

Unterschiedlich ist auch die Lösung des Problems des "Deckungssummen-Shoppings". Die deutsche Alternativklausel läßt ausschließlich den Versicherer decken, in dessen Deckungszeitraum das erste Serienschadenereignis fällt. Der zweite oder ein weiterer Versicherer, der während der von ihm gedeckten Zeiträume Schadenereignisse aus einer Serie zu verzeichnen hat, die schon vor der Wirksamkeit seines Vertrages zu laufen begann, wird überhaupt nicht zur Deckung herangezogen. Schließlich bleibt der VN ohne jeden Versicherungsschutz, wenn er zu dem Zeitpunkt, als die Serie zu laufen begann, noch

keine Deckung hatte, sie sich nachher jedoch verschaffte. Diese Rechtsfolge ist unabhängig von der Gut- oder Bösgläubigkeit des VN.

Nach der österreichischen Klausel deckt dagegen grundsätzlich jeder Versicherer den Teil der Serie, der während der Wirksamkeit seines Vertrages eingetreten ist, es sei denn, der VN hätte seine Anzeigepflicht (§§ 16 ff VVG) verletzt²⁵⁰). Von diesem Grundsatz wird nur dann eine Ausnahme gemacht, wenn anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Diese Subsidiaritätsklausel kann nur in den oben beschriebenen Fällen eingreifen, in denen der Vorversicherer auch nach Beendigung des mit ihm abgeschlossenen Vertrages die laufende Serie weiter deckt. Klammert man von diesen Fällen jene des Risikowegfalls und der Kündigung durch den Versicherer im Falle des Konkurses bzw. Ausgleiches des VN aus, weil dort der Abschluß eines Anschlußvertrages mit einem anderen Versicherer ja (mehr oder weniger) unwahrscheinlich ist, dann deckt der Folgeversicherer die in seinen Deckungszeitraum fallenden Serienteile also de facto nur dann nicht, wenn der Vorversicherer im Versicherungsfalle gekündigt hatte und demnach die Serie gemäß Art 4.2. Satz 2 AHVB 1986 noch "auszudecken" hat. Gab es keinen Vorversicherer oder wurde der Vertrag mit diesem aus anderen Gründen als den angeführten beendet, dann hat der aktuelle Versicherer jeweils den in seinen Deckungszeitraum fallenden Teil der Serie voll zu decken.

- e) Ich habe oben gegen die deutsche Alternativklausel rechtliche Bedenken geäußert, weil sie mE gegen die §§ 16 ff VVG verstößt²⁵¹). Folgt man dieser Ansicht, dann wäre die Klausel nur in dem Teil gültig, in dem sich der Versicherer dazu verpflichtet, die Serie auch nach Beendigung des mit ihm laufenden Vertrages "auszudecken". Ungültig wäre hingegen die Regelung, daß ein Versicherer, in dessen Deckungszeitraum sich ein Teil der Serie ereignet, schon aufgrund der bloßen Tatsache leistungsfrei sein soll, daß sich das erste Ereignis der Serie

vor dem Beginn der Wirksamkeit seines Vertrages ereignet hat²⁵²⁾.

Ganz abgesehen von diesen rechtlichen Bedenken halte ich die neue österreichische SK aber auch für inhaltlich ausgewogener als die Alternativklausel. Die Alternativklausel zahlt für die Erzielung einer gewissen Praktikabilität einen zu hohen Preis. Es ist zum Beispiel unbefriedigend, daß ein VN, der zum Zeitpunkt des Beginns der Serie noch keine Deckung hat, sich diese aber gutgläubig während des Laufes der Serie verschafft, "durch den Rost" fallen soll, obwohl er bei seinem jetzigen Versicherer die volle Prämie zahlt. Er wird übrigens auch durch die Geschäftsplanmäßige Erklärung nicht geschützt, die jeder Versicherer abgeben muß, der sich die Alternativklausel genehmigen lassen will²⁵³⁾, da diese dem Versicherer Hinweispflichten nur bei einem Wechsel von der PHB-SK auf die Alternativklausel auflastet.

Die Alternativklausel erfordert außerdem, wie gerade aus der Erwähnung der Geschäftsplanmäßigen Erklärung deutlich wurde, Übergangsvereinbarungen zwischen Versicherer und VN, und zwar nicht nur bei der erstmaligen Verschaffung einer Deckung, sondern auch beim Übergang von der PHB-Deckung zur Alternativklausel²⁵⁴⁾. Die neue österreichische SK kommt dagegen ohne solche Vereinbarungen aus, da beim Wechsel von den AHVB 1978 auf die AHVB 1986 keine vergleichbaren Probleme entstehen: Da es nach den älteren Bedingungen ja das "Ausdecken" des Altversicherers noch gar nicht gab, kann die Subsidiaritätsklausel der neuen Bedingungen auch nicht zur Anwendung kommen. Der VN genießt also bei einem Wechsel des Versicherers wie auch bei der erstmaligen Verschaffung der Deckung - vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach §§ 16 ff VVG - für eine laufende Serie einen lückenlosen Versicherungsschutz.

IX. SK und aggregate limit

1. Die Strukturfragen, die bei der Formulierung einer aggregate-limit-Klausel auftreten, sind, wie bereits öfter erwähnt, im Vergleich zu den bei den SK behandelten Problemen von recht bescheidenem Ausmaß und stellen sich wohl weniger an den Juristen als an den Versicherungsmathematiker. Im Grund geht es nur darum, ob man das Jahresmaximum mit dem Einfachen der Versicherungssumme - so der Vorschlag des amerikanischen ISO²⁵⁵⁾ - oder einem Mehrfachen der Versicherungssumme ansetzen soll, und ob man zusätzlich zum Jahresmaximum noch ein Maximum für die Laufzeit der Police oder für einen bestimmten Zeitraum vereinbaren soll. Einen Ansatz in diese Richtung enthalten die Schweizer AHB²⁵⁶⁾. Ferner kann auch - wie in der neuen ISO-Police - erwogen werden, differenzierte Jahresmaxima für die verschiedenen Risikobereiche einzuführen.
2. Interessanter für den Juristen ist die Frage, ob das Abstellen auf ein Jahresmaximum die Notwendigkeit einer SK überhaupt entfallen lassen kann. Diese Auffassung war bekanntlich jene von Jung²⁵⁷⁾. Sie wird vor allem auch von Rückversicherern vertreten²⁵⁸⁾ und hat wohl auch dazu geführt, daß die neue ISO-Police in den USA keine SK mehr enthält²⁵⁹⁾.

Bei leidenschaftsloser Betrachtung dieser Frage wird man sie wohl bejahen müssen. Eine Klausel über ein aggregate limit erspart sich all jene Auslegungstreitigkeiten, die mit der Anwendung von SK nahezu notwendig verbunden ist. Sie hat auch jene Probleme nicht, die der Anwendung der SK aus § 156 (3) VVG erwachsen, da sie an der Selbständigkeit der einzelnen Ereignisse nicht rüttelt und daher nicht vor der Notwendigkeit steht, eine nicht ausreichende Summe an mehrere Geschädigte aus demselben Ereignis verteilen zu müssen²⁶⁰⁾.

Dennoch ist es wohl kein Zufall, daß die AHB praktisch aller europäischen Staaten eine SK kennen²⁶¹⁾. Die SK hat ja den un-

bestreitbaren Vorteil, in ihrer üblichen Form mehrere Versicherungsfälle zusammenzuziehen und dafür maximal die Versicherungssumme zur Verfügung zu stellen. Sie ist daher nur dann entbehrlich, wenn das Jahresmaximum mit der Versicherungssumme identisch ist. Das ist aber weder in der BRD noch in Österreich noch in der Schweiz noch auch in den USA der Fall²⁶²). Übersteigen die Jahresmaxima die Versicherungssumme, dann ist es für den Versicherer sehr wohl noch interessant, einen Serienschaden nur mit der Versicherungssumme decken zu müssen und nicht gezwungen zu sein, dafür allenfalls das gesamte Jahresmaximum bereitzustellen. Bei den derzeit üblichen Jahresmaxima ist daher weiterhin eine Kombination zwischen SK und aggregate-limit-Klausel zu empfehlen.

D. Zusammenfassung der Ergebnisse

- I. Die vorangegangene Untersuchung war einerseits der Schilderung und Analyse verschiedener Lösungsansätze zur Beherrschung des Problems der Serienschäden in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung in der BRD, Österreich, der Schweiz und den USA gewidmet (Teil B) und versuchte andererseits in ihrem Teil C, durch Induktion aus diesen Lösungsansätzen jene Ordnungs- und Strukturfragen herauszuarbeiten, die bei der Erarbeitung von SK und Klauseln über Jahresmaxima zu beachten sind.

- II. Die Überprüfung der in den Berichtsländern verwendeten Klauseln brachte folgende Ergebnisse, die über die bloße Schilderung des Aufbaues dieser Klauseln hinausgehen und für ihre Interpretation de lege lata von Nutzen sein können:

1. In der BRD hat sich das Urteil als zutreffend erwiesen, daß die SK der AHB wenig praktikabel sei. Das Erfordernis eines zeitlichen Zusammenhanges zwischen mehreren Schadenereignissen aus derselben Ursache macht die Ursachenklausel der AHB ebenso schwer handhabbar wie die Tatsache, daß die Warenklausel das Vorliegen der gleichen Mängel der gleichen Produkte verlangt. Immerhin kann die SK der AHB aber für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, mit der Ursachenklausel und der Warenklausel bereits jene beiden Typen von SK zu enthalten, die sich auch am Ende unserer Untersuchung als die beiden-einigen Möglichkeiten der Formulierung der SK erwiesen haben.

Die SK der PHB operiert mit einer anderen Fiktion als jene der AHB und erreicht durch eine inhaltliche Umgestaltung der Ursachen- und Warenklausel eine bessere Griffigkeit der SK. Inhaltlich ist allerdings zu kritisieren, daß das Erfordernis eines "inneren" Zusammenhanges zwischen gleichen Ursachen undeutlich ist und wohl besser in der Form eines "ursächlichen" Zusammenhanges formuliert worden wäre. Im einzelnen ist gegen die in der Literatur vertretene Auffassung aufzutreten, daß die Rückbeziehungsfiktion der SK der PHB die Wirkung haben soll, daß alle während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretenen Versicherungsfälle in ihrer deckungsrechtlichen Beurteilung von jener des ersten Schadenereignisses abhängen sollen, das während der Wirksamkeit des Vertrages erfolgt ist. Es ist auch nicht richtig, daß die Anwendbarkeit der PHB-Warenklausel jene der PHB-Ursachenklausel ausschließt.

Hinsichtlich der 1987 genehmigten "Alternativklausel" wurden vorweg Zweifel daran angemeldet, ob die Gründe, die für die Notwendigkeit ihrer Einführung angegeben wurden, tatsächlich zwingend sind. Zum einen sprechen nämlich gute Gründe dafür, daß das Heraus kündigen aus einer Serie gegen die berechtigten Deckungserwartungen des VN verstößt und damit im Wege der richterlichen Inhaltskontrolle als unzulässig erkannt werden könnte. Zum anderen dürfte das zweite Motiv für die Einführung der "Alternativklausel", nämlich das sogenannte Deckungssummen-Shopping, in seiner Bedeutung wohl krass überschätzt werden und

erlangt diese (fragwürdige) Bedeutung auch nur durch die Besonderheit der Konzeption dieser SK.

Die "Alternativklausel" steht aber auch im Verdacht, zum Teil gegen zwingende Vorschriften des VVG, nämlich die §§ 16 ff, zu verstoßen und führt trotz der Unterstützung durch die Notwendigkeit der Abgabe einer Geschäftsplanmäßigen Erklärung auch zu unausgewogenen Ergebnissen, die den ihr anhaftenden Vorteil der Praktikabilität nicht wettmachen können.

2. Bei der Betrachtung der in Österreich verwendeten SK bereitete die Ursachenklausel der AHVB 1953 bzw 1963 besondere Schwierigkeiten, da sie nahezu unmodifiziert aus der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung übernommen wurde und auf die Erfordernisse von Versicherungsfällen, die der Ereignistheorie unterliegen, in keiner Weise zugeschnitten ist. Geht man davon aus, daß auch die AHVB 1953 bzw 1963 eine funktionsfähige Ursachenklausel enthalten sollen, dann ist die jetzt in diesen AVB enthaltene Klausel so zu lesen, als hätte sie folgenden Wortlaut: "Mehrere auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen".

An der SK der AHVB 1978 wurde kritisiert, daß sie nur noch zwei Ursachenklauseln, aber keine Warenklausel mehr enthält. Die zweite Ursachenklausel bereitet dem Interpreten zudem dadurch Schwierigkeiten, daß sie einen "rechtlichen oder wirtschaftlichen" Zusammenhang zwischen den Ursachen verlangt. Einen solchen Zusammenhang gibt es jedoch nicht. Richtigerweise kann sich das Erfordernis eines rechtlichen Zusammenhangs nur aus einer Sonderverbindung zwischen dem VN und dem (den) Geschädigten, der wirtschaftliche aus einer Betrachtung der Sphäre des VN ergeben. Im Gegensatz zu den Voraussetzungen eines "zeitlichen" oder "inneren" Zusammenhanges, der rein objektiv festgestellt werden kann, erschließt sich ein "rechtlicher oder wirtschaftlicher" Zusammenhang nur aus einer wertenden Beurteilung der Sphären der von einem Schadenereignis

betroffenen Personen.

Die SK der AHVB 1986 führt mit der Möglichkeit, neben dem "rechtlichen oder wirtschaftlichen" auch einen "technischen" Zusammenhang zwischen Ursachen für das Vorliegen eines Serienschadens genügen zu lassen, ein Kriterium ein, das wohl am ehesten dem des "inneren" Zusammenhanges der Ursachenklausel der PHB entsprechen dürfte und objektiv festgestellt werden kann. Die von ihr vorgenommene Lösung des Problems des Heraus kündigens und des Deckungssummen-Shoppings ist ausgewogener als jene der PHB (vgl unten III 10).

3. Die SK der Schweizer Betriebshaftpflichtversicherung folgt in ihrem Aufbau jenen Klauseln, die auf der Kontrahierungsfiktion aufbauen, unterläßt es aber wie die meisten dieser Klauseln, zu fixieren, wann der kontrahierte Versicherungsfall eingetreten sein soll. Sie begeht zudem einen - im Ergebnis allerdings unschädlichen - bemerkenswerten Gedankenfehler insofern, als sie die Warenklausel als Beispiel für die Anwendung der Ursachenklausel versteht. Interessant ist die Schweizer Lösung des "aggregate limit". Die entsprechende Klausel enthält nämlich nicht nur ein Jahresmaximum, sondern auch ein Maximum für den Zeitraum von fünf Versicherungsjahren.
4. Besonders unergiebig war die Untersuchung der SK, die in den USA verwendet werden bzw wurden. Die "batch clause", die zu den Warenklauseln zu zählen ist und durch die Voraussetzung der Herkunft eines Produkts aus demselben "Posten" wenig praktikabel ist, wurde seit 1966 durch eine Ursachenklausel ersetzt, der wenig Besseres nachzusagen ist. Der durchschnittliche Interpret ist wohl rettungslos überfordert, wenn er ergründen soll, was man unter der "exposure to substantially the same general conditions" verstehen soll. Es überrascht daher nicht, daß die neue ISO-Police keine SK mehr enthält.

Von Interesse ist hingegen, daß die ISO-Police differenzierte Jahreshöchstlimits für verschiedene Risikobereiche bereithält.

III. Aus den analysierten Klauseln sowie aus allgemeinen Überlegungen konnten für die Lösung der Ordnungs- und Strukturfragen, die jeder Mechanismus zu bewältigen hat, der der deckungsrechtlichen Eingrenzung von Serienschäden dienen will, folgende Schlußfolgerungen gezogen werden:

1. Der Verfasser einer SK unterliegt denselben Anforderungen wie der Verfasser jeder anderen Norm. Er muß sich möglichst konkrete Vorstellungen vom Ziel der von ihm zu formulierenden Vorschrift machen und danach trachten, den Zweck der Norm durch eine möglichst adäquate, verständliche und präzise Formulierung zu treffen. Bei manchen SK hat man dagegen das Gefühl, daß die Verfasser sich vor einer Gefahr schützen wollen, die sie nicht genau bestimmen können, und sich dazu einer Formulierung bedienen, deren Sinn undeutlich ist.

2. Es ist daher vorweg erforderlich, jene Gefahrenkategorien zu bestimmen, die man als serienschadenträchtig betrachtet. Dabei kann an die Kategorien angeknüpft werden, die bereits Jung erarbeitet hat. Diese sind lediglich noch um jene Fälle zu erweitern, in denen sich stoßweise immer wieder dasselbe bzw gleiche oder gleichartige Risiko verwirklicht.

Die drei Kategorien der Serienschadengefahr spielen nicht nur in der Betriebshaftpflichtversicherung, sondern auch in den sonstigen Bereichen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung eine Rolle. Im Bereich der Betriebshaftpflichtversicherung können sie sich ebenfalls in verschiedenen Risikosegmenten realisieren. Diese Erkenntnis hat Auswirkungen auf die systematische Einordnung und die Wahl des Typs einer SK.

3. SK müssen klar formuliert, praktikabel und in ihren Voraussetzungen leicht nachvollziehbar sein. Gegen das Erfordernis der klaren Formulierung wird vielfach verstoßen, wiewohl oft nur kleine Umformulierungen wie auch illustrative Aufzählungen erhellend wirken könnten. Die klare Formulierung und die richtige systematische Einordnung ist auch insoferne von Be-

deutung, als beim Verstoß gegen diese Postulate die Anwendung der Unklarheitenregel und die Eliminierung einer Klausel wegen ihres überraschenden Charakters drohen kann.

4. Der Versicherer genießt bei der Formulierung einer SK keine inhaltlich unbeschränkte Gestaltungsfreiheit, sondern ist in seinen Möglichkeiten durch die Grenzen des zwingenden positiven Rechts und der berechtigten Deckungserwartungen des VN eingeschränkt. Eine SK, die den Begriff der Serienschäden allzu weit ausdehnt, könnte der Inhaltskontrolle zum Opfer fallen.
5. Die Erörterung der bei der Ausgestaltung einer SK zu beachtenden Strukturfragen konnte mit der Feststellung begonnen werden, daß die Notwendigkeit einer SK unabhängig davon gegeben ist, wie der Begriff des Versicherungsfalles definiert wird. Da stets mehrere Versicherungsfälle zu einem zusammengezogen werden bzw als in einem bestimmten Zeitpunkt eingetreten gelten, kann keine Theorie des Versicherungsfalles in der Haftpflichtversicherung auf eine SK verzichten.
6. Die Definition der Serie stellt einen neuralgischen Punkt jeder SK dar. Eine Bestandsaufnahme der in den Berichtsländern verwendeten SK fördert verschiedene Formen der Ursachen- und Warenklauseln zutage. Ursachenklauseln können "rein" oder "gemischt" sein; das letztere ist dann der Fall, wenn sie zusätzlich zur Qualifikation der Ursachen als "dieselbe", die "gleiche" oder die "gleichartige" noch einen gewissen Zusammenhang zwischen Ursachen bzw Schadenereignissen verlangen. Warenklauseln sind immer "rein" und kommen in der Form von "Mangelklauseln" oder "Produktklauseln" vor. Am engsten ist der Anwendungsbereich jener Warenklausel, die sowohl Gleichheit der Mängel wie auch Gleichheit der Produkte verlangt.
7. Die genannten Klauseln wurden in ihren verschiedenen Spielarten untereinander verglichen. Ferner wurde ein Systemvergleich zwischen Ursachenklauseln und Warenklauseln vorgenommen. Die Ergebnisse dieser einzelnen Operationen sind hier nicht noch

einmal darzustellen. An dieser Stelle soll lediglich hervorgehoben werden, daß die Suche nach anderen "juristischen Klammern" als den Ursachen- bzw Warenklauseln erfolglos verlief, und daß es sich erwiesen hat, daß bestimmte Risikobereiche der Allgemeinen Haftpflichtversicherung bestimmte Typen von SK erfordern.

8. Nahezu alle SK arbeiten mit der Kontrahierungsfiktion, lediglich die SK der PHB mit der Rückziehungsfiktion. Der Unterschied zwischen diesen beiden Konzeptionen ist im Modell beträchtlich, verschleift sich jedoch in der Praxis dadurch, daß neuere SK, die auf der Kontrahierungsfiktion basieren, ebenfalls schon zeitliche Fixierungen des Eintritts des Serienschadens vornehmen, und daß andererseits im Anwendungsbereich der SK der PHB Vereinbarungen üblich sind, nach denen ein einheitlicher Selbstbehalt für den gesamten Serienschaden abgezogen wird.
9. Die SK lassen den Serienschaden dann, wenn sie das Problem als solches erkannt haben, üblicherweise in dem Zeitpunkt als eingetreten gelten, in dem das erste Schadenereignis eingetreten ist. Diese Anordnung ist aber keineswegs denknotwendig mit der Konzeption der Kontrahierungsfiktion bzw der Rückziehungsfiktion verbunden. Sie schafft durch das Anknüpfen an einen Zeitpunkt, der möglicherweise lange zurückliegt, ähnliche Probleme, wie sie nun bei den Gewässerschäden diskutiert werden. Es sollte danach getrachtet werden, Formulierungen für SK zu finden, die den fingierten Zeitpunkt des Eintritts des Serienschadens näher an die Gegenwart herantragen, um dem VN den aktuellen Deckungsschutz gewähren zu können.
10. Im allgemeinen erfassen SK nur Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten und gedeckt sind. Neuere Konzeptionen gehen dahin, die Serie als einheitlichen Deckungsblock behandeln zu wollen.

Bei der konventionellen Form der SK mußte sich der VN die Deckung einer gesamten Serie allenfalls durch Vereinbarungen einer "Vordeckung" bzw "Nachdeckung" verschaffen. Es bestand allerdings die (in ihrer Zulässigkeit freilich fragliche) Möglichkeit des Herauskündigens sowie die Chance der Multiplikation der Deckung durch Deckungssummen-Shopping.

Die beiden zuletzt genannten Phänomene führten zur Entwicklung von "Alternativklauseln" in der BRD und in Österreich. Beim Vergleich dieser beiden Klauseln erweist sich die österreichische nicht nur aus rechtlichen Gründen als überlegen, sondern auch deswegen, weil sie zu inhaltlich ausgewogeneren Ergebnissen führt und keiner Übergangsregelungen bedarf. Nach der österreichischen Klausel ist es vor allem unmöglich, daß eine VN, der sich während des Laufens einer Serie Deckung zu verschaffen sucht und vorher noch bei keinem anderen Versicherer gedeckt war, auch dann zur Gänze der Deckung der Serie verlustig geht, wenn er bei Abschluß des Versicherungsvertrages gutgläubig war.

11. Bei der Formulierung von Klauseln über Jahreshöchstlimits sind kaum gravierende Strukturfragen zu lösen. Von Interesse ist vor allem, ob durch das Einziehen von Jahresmaxima die Notwendigkeit von SK entfallen könnte. Das ist immer dann zu verneinen, wenn die Jahresmaxima - wie üblich - die Versicherungssumme übersteigen. Es ist daher weiterhin eine Kombination einer sinnvoll formulierten SK mit einem Jahresmaximum zu empfehlen.

FUSSNOTEN

- 1) Jung, Der Serienschaden in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung (1969).
- 2) Serienschaden 123 ff.
- 3) Vgl nur den Überblick bei Borer - Kramer - Posch Schwandner - Widmer, Produkthaftung. Schweiz - Europa - USA (1986).
- 4) Vgl dazu neben dem Beitrag Borers in der in FN 3 genannten Arbeit nur Hoechst, Die US-amerikanische Produzentenhaftung (1986); Kleinendorfer, Die Umweltschaden-Haftpflicht-Versicherung: Ein Ausblick auf die Krise in der US-Versicherungswirtschaft, ZVersWiss 1987, 1, und Koepke, Umweltproblematik in den USA unter besonderer Berücksichtigung der amerikanischen Rechtsprechung, VW 1986, 538 ff, 617 ff.
- 5) Vgl dazu die (freilich nicht mehr immer auf dem neuesten Stand befindliche) Dokumentation der Schweizer Rück, Produkte-Haftpflicht, Recht und Versicherung in wichtigeren Märkten II (1977) und III (1981).
- 6) Diese Unterkommission hat im April 1986 einen "Synthesebericht über das Problem der Serienschäden in der Produkthaftpflichtversicherung" vorgelegt, der dem Verfasser freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurde (in der Folge: CEA-Bericht).
- 7) So der Titel eines Vortrages von Grell, abgedruckt in VW 1987, 122.
- 8) Nach der in FN 5 genannten Dokumentation der Schweizer Rück, die die BRD, Österreich, die Schweiz, Großbritannien, Kanada, Südafrika, USA, Belgien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden und Japan umfaßt, kennt lediglich Dänemark keine SK (II 50), während sie in den Niederlanden zumindest gelegentlich vorkommt (II 39). Die Aussage von Schmidlin, daß in den USA und auf dem englischen Markt SK nicht verwendet würden ("Serienschadenklausel" oder "aggregate limits", ZfV 1983, 588, und auch schon in seinem Aufsatz "Verursachung oder Schadeneintritt - welcher Theorie folgt der Rückversicherer in der Haftpflichtversicherung?", ZfV 1981, 584 (586)), ist in dieser Allgemeinheit also sicher nicht haltbar. Zur SK in den USA vgl unten B IV.
- 9) Das gilt umso mehr für die strukturell weit weniger anspruchsvollen Regelungen über Jahresmaxima.
- 10) Vgl dazu im Teil C der Arbeit.
- 11) Die untersuchten SK gelten zum Teil allerdings nicht nur in der Betriebshaftpflichtversicherung. Das gilt vor allem für die Ur-

sachenklauseln der deutschen AHB und der österreichischen AHBV in ihren diversen Fassungen.

- 12) Zur Abgrenzung zwischen Allgemeiner Haftpflichtversicherung und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, vgl. nur Bruck - Möller - Johannsen, Kommentar zum VVG IV⁸ (1970) Anm B 115.
- 13) Vgl. dazu jüngst Teichler, Berufshaftpflichtversicherungen (1986) 133, 267.
- 14) Vgl. dazu Geyer, Die Höchstsummenklausel in der Architekten-Haftpflichtversicherung, VersR 1967, 920; Jung, Serienschaden 60 ff; Wussow, AHB⁸ (1976) § 1 Anm 68 i (199 f); Meyer-Kahlen, Der Serienschaden in der Produkt-Haftpflichtversicherung, VersR 1976, 8 (11); Sieg, Zwei wichtige Fragen zur Architekten-Haftpflichtversicherung, VersR 1978, 193 (194); Ruhkopf, Fragen zur Architekten-Haftpflichtversicherung, VersR 1979, 408 f; Neuenfeld, Neuere Rechtsprechung zur Architektenhaftpflichtversicherung, VersR 1981, 608 (611); Kostro, Nochmals: Neuere Rechtsprechung zur Architekten-Haftpflichtversicherung, VersR 1981, 1018 uam. Zur jetzigen Situation in den BHB Ruhkopf, Die Berufshaftpflichtversicherung des Architekten, in Bindhardt - Jagenburg, Die Haftung des Architekten⁸ (1981) 587 ff Rdn 130 ff, und Prölss - Martin, VVG²³ (1984) AHB § 3 Anm 3.
- 15) Vgl. Teil C. der Arbeit.
- 16) Produktheftpflicht - Probleme der nach den USA exportierenden Industrie, der Erst- und der Rückversicherer, ZfV 1976, 611 (613).
- 17) Vgl. Z 3 Abs 2 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Produktheftpflicht (Inland) pharmazeutischer Unternehmer, die folgenden Wortlaut hat: "Der Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung mehrerer Menschen durch das gleiche Arzneimittel (vgl. §§ 84, 88 Satz 1 Nr. 2 AMG) gelten als ein Schadenereignis. § 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB findet keine Anwendung". Vgl. dazu Sellschopp - Reinhold, Überlegungen zu aktuellen Problemen der Pharma-Produktheftpflichtversicherung aus der Sicht des Rückversicherers, ZfV 1986, 545 (546). Ein weiteres Beispiel für eine solche SK, die dann zur Anwendung kommt, wenn der Erstversicherer keine SK vereinbart hat, findet sich bei Gerathewohl, Rückversicherung - Grundlagen und Praxis II (1979) 328 FN 65.
- 18) Das ist insbesondere deswegen nicht auszuschließen, weil die Rückversicherer immer mehr auf die Einführung des Anspruchserhebungs ("claims-made")-prinzips drängen, während die AVB der Erstversicherer auf dem Ereignisprinzip beruhen. Vgl. zu diesem Konflikt nur Zeller, Versicherungsfall in der Produkt-Haftpflichtversicherung; Verstoß, Ereignis oder Anspruchserhebung, VW 1981, 376; Schmidlin, ZfV 1983, 588; Teichler, Verstoß, Ereignis oder claims made?, ZfV 1986, 643 (645); Sellschopp - Reinhold, ZfV 1986, 549; Gerathewohl, The International

Reinsurance Markets today - developments and perspectives, VW 1987, 901 (904).

- 19) Vgl Schmidlin, ZfV 1983, 590; Schweizer Rück, Produkte-Haftpflicht I (Risiko und Deckung) (1976) 47, 56; Gerathewohl, Rückversicherung II 327.
- 20) Diese Begriffe gehen auf Jung (Serienschaden 59 ff) zurück und haben sich seitdem im Schrifttum durchgesetzt.
- 21) Beide Klauseln sprechen ungenau von mehreren "Schäden". Seit Jung (Serienschaden 51 ff) ist aber unbestritten, daß es in Wirklichkeit "mehrere Schadenereignisse" heißen muß. Vgl auch Meyer-Kahlen, VersR 1976, 10 und Schlegelmilch, Die Absicherung der Produkthaftpflicht² (1978) 90.
- 22) Seit der aufgrund der Entscheidung des BGH VersR 1981, 173 = NJW 1981, 870 vorgenommenen Änderungen des Wortlautes des § 1 Nr 1 und § 3 II 1 Abs 2 Satz 1 AHB ist das Schadenereignis unbestrittenmaßen der Versicherungsfall in den AHB. Vgl nur Prölss - Martin, VVG²³ § 149 Anm 2 A d mit Nachweisen über die vorangegangene Diskussion.
- 23) Meyer-Kahlen, VersR 1976, 15 mwN; Schlegelmilch, Produkthaftpflicht² 91.
- 24) Jung, Serienschaden 106; Meyer-Kahlen, VersR 1976, 10; Fenyves, Die Serienschadenklausel der AHVB 1986, VersRdSch 1986, 57 (63) mwN.
- 25) Jung, Serienschaden 107 ff, 110 ff; Meyer-Kahlen, VersR 1976, 16. Der Selbstbehalt kann dagegen nur einmal geltend gemacht werden, da der Versicherer insofern die Kontrahierungswirkung der SK auch zu seinen Lasten gelten lassen muß. Vgl Meyer-Kahlen, VersR 1976, 13; Wagner, Haftpflichtversicherung 235; Schlegelmilch, Produkthaftpflicht² 143.
- 26) Zur Terminologie zuletzt Meyer-Kahlen, Zur zeitlichen Abgrenzung des Versicherungsschutzes nach den AHB, VP 1986, 65 mwN.
- 27) Zur Begründung dieses Erfordernisses vgl Jung, Serienschaden 62 ff.
- 28) Jung, Serienschaden 60; Geyer, VersR 1967, 921; Wussow, AHB⁸ § 3 Anm 15 (348); Meyer-Kahlen, VersR 1976, 11; Brück - Möller - Johannsen IV Anm 6 43; Schlegelmilch, Produkthaftpflicht² 90. Kuwert, Allgemeine Haftpflichtversicherung² (1981) 70 f, spricht allerdings fälschlich von der "gleichen" anstatt von "derselben" Ursache.
- 29) Die Problematik dieser Abgrenzung wurde vor allem durch die Entscheidung des BGH VersR 1969, 723, beleuchtet, die sich mit einem Fall der Architektenhaftpflichtversicherung zu beschäftigen hatte. Vgl dazu Jung, Serienschaden 60 f, und Prölss - Martin, VVG²³ AHB § 3 Anm 3.

- 30) Die hM vermeidet eine generelle Regel und läßt die Umstände des Einzelfalles ausschlaggebend sein. Vgl Jung, Serienschaden 62 ff; Geyer, VersR 1967, 920 f; Bruck - Möller - Johannsen IV⁸ Anm G 43; Wussow, AHB⁸ § 3 Anm 15 (348 f). Meyer-Kahlen will einen zeitlichen Zusammenhang dagegen in der Regel nur dann annehmen, wenn die Schadenereignisse aus derselben Ursache gleichzeitig oder kurz hintereinander eintreten (VersR 1976, 12).
- 31) Prölss - Martin, VVG²³ AHB § 3 Anm 3.
- 32) Aus "Lieferung" schließt Jung, daß die Warenklausel gewerbliche Betätigung voraussetzt (Serienschaden 82 f); ebenso Wussow, AHB⁸ § 3 Anm 17 und Kuwert, Haftpflichtversicherung⁷¹. Differenzierend Bruck - Möller - Johannsen IV⁸ Anm G 44.
- 33) Jung Serienschaden 92; Meyer-Kahlen, VersR 1976, 17.
- 34) Jung, Serienschaden 75; Geyer, VersR 1967, 922; Meyer-Kahleg, VersR 1976, 12; einschränkend Bruck - Möller - Johannsen IV⁸ Anm G 44.
- 35) Wussow, AHB⁸ § 3 Anm 17; Meyer-Kahlen, VersR 1976, 12; Bruck - Möller - Johannsen IV⁸ Anm G 44; Kuwert, Haftpflichtversicherung⁷².
- 36) Vgl dazu Geyer, VersR 1967, 922; Jung, Serienschaden 95 ff; Wussow, AHB⁸ § 3 Anm 17; Meyer-Kahlen, VersR 1976, 12; Kuwert, Haftpflichtversicherung⁷²; Bruck - Möller - Johannsen IV⁸ Anm G 44; Schlegelmilch, Produkthaftpflicht⁹¹.
- 37) Jung, Serienschaden 102 f.
- 38) So richtig Meyer-Kahlen, VersR 1976, 17.
- 39) VerBAV, 1986, 217. In der Praxis wird von der durch diese Klausel eröffneten Möglichkeit oft Gebrauch gemacht und in der Regel vereinbart, daß die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt wird.
- 40) Zu diesem Begriff Schmidlin, ZfV 1983, 588.
- 41) Serienschaden 72 ff.
- 42) Serienschaden 122.
- 43) Serienschaden 123 f.
- 44) Vgl die Schilderung bei Meyer-Kahlen, VersR 1976, 9 (mwN).
- 45) Zur Entstehungsgeschichte der ursprünglichen Fassung vgl Meyer-Kahlen, VersR 1976, 9. Seit der Änderung des Produkthaftpflicht-Modells im Jahre 1987 lautet die Überschrift der Bedingungen "Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben"; vgl VW 1987, 252 bzw hinsichtlich des genehmigungspflichtigen Teils VerBAV 1987, 3. Im folgenden wird bereits vom

- neuen Text dieser Bedingungen ausgegangen, die in Anlehnung an die Diktion Meyer-Kahlens (VP 1974, 153) mit der Abkürzung "PHB" bezeichnet werden.
- 46) Vgl Sieg, Das neue Modell der Produkt-Haftpflichtversicherung, BB 1974, 1176 (1177); Meyer-Kahlen, VersR 1976, 12 f; Wagner, Haftpflichtversicherung 233 f; Schlegelmilch, Produkthaftpflicht² 140; Schweizer Rück, Produkte-Haftpflicht II 15; Küpper, Kausalereignis- oder Folgeereignis-Theorie in der Haftpflichtversicherung - Anmerkungen zu einem BGH-Urteil, VP 1981, 172 (175 f); Breining, Serienschadenproblematik in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, VP 1985, 5 (5) (Vortragsbericht von Teichler).
 - 47) Die teleologische Interpretation hat ja auch bei der AHB-Klausel zu diesem Ergebnis geführt. Vgl oben im Text vor FN 25.
 - 48) Meyer-Kahlen, VersR 1976, 13; Wagner,² Haftpflichtversicherung 235, Schlegelmilch, Produkthaftpflicht² 143. Die neue Fassung von Ziff. 8.3. bringt nun allerdings - im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin - schon im Text selbst zum Ausdruck, daß für alle Schadenereignisse einer Serie ein maximaler Selbstbehalt vereinbart werden kann. Auch vor der Reform der PHB im Jahre 1987 wurden in der deutschen Praxis von den Versicherern freilich schon vergleichbare Sondervereinbarungen angeboten. Vgl Schlegelmilch, Produkthaftpflicht² 144 und Wagner, Haftpflichtversicherung 235.
 - 49) Meyer-Kahlen, VersR 1976, 10; Wagner, Haftpflichtversicherung 234; Schlegelmilch, Produkthaftpflicht² 140 f; Breining, VP 1985, 5 (Vortragsbericht).
 - 50) VersR 1976, 140. Vgl zur durchaus vergleichbaren Problematik bei der Alternativklausel unten im Text bei FN 98.
 - 51) Vgl unten im Text nach FN 92.
 - 52) Meyer-Kahlen, VersR 1976, 11.
 - 53) So richtig Meyer-Kahlen, VersR 1976, 11.
 - 54) Meyer-Kahlen, VersR 1976, 11; Schlegelmilch, Produkthaftpflicht² 142; Wussow, AHB⁸ § 1 Anm 68 i.
 - 55) So richtig Meyer-Kahlen, VersR 1976, 11 FN 40.
 - 56) Meyer-Kahlen, VersR 1976, 11; Schlegelmilch, Produkthaftpflicht² 142.
 - 57) Meyer-Kahlen, VersR 1976, 12; Wussow, AHB⁸ § 1 Anm 68 i. Die "Erläuterungen" zu den PHB drücken diese Auffassung mittelbar dadurch aus, daß sie darauf hinweisen, die SK finde auch (Hervorhebung vom Verfasser) bei Eintreten mehrerer Schadenereignisse aus Lieferungen der gleichen Erzeugnisse nur Anwendung, wenn diese mit gleichen Mängeln behaftet sind.
 - 58) Vgl oben im Text vor FN 36.

- 59) Vgl unten im Text vor FN 219.
- 60) Meyer-Kahlen, VersR 1976, 12.
- 61) Meyer-Kahlen, VersR 1976, 16.
- 62) VersR 1976, 16.
- 63) Der - im Ergebnis freilich nicht sehr gravierende - Fehler der Argumentation Meyer-Kahlens liegt darin, daß er zwar richtig erkennt, daß der "Mangel" im Sinne der Warenklausel nicht auch "Ursache" im Sinne der Ursachenklausel ist (VersR 1976, 16), daraus aber den durch Wortlaut und Zweck von Ziff. 8.1. PHB nicht mehr gestützten Schluß ableitet, daß die Ursachenklausel auch dann nicht angewendet werden darf, wenn hinter den gleichen Mängeln auch die gleichen Ursachen stehen.
- 64) Meyer-Kahlen, VersR 1976, 13.
- 65) VP 1985, 5 (Vortragsbericht).
- 66) VP 1981, 172. Ebenso offenbar (für Österreich) Mittermayr, AHVB 1986: Abrundung des Versicherungsschutzes vor dem Hintergrund neuer Risikoaspekte, VersRdSch 1986, 44 (45).
- 67) VersR 1981, 422 (Entscheidungsanmerkung).
- 68) Das Kündigungsrecht von Versicherer und Versicherungsnehmer nach § 158 f VVG bei Serienschäden in der Haftpflichtversicherung, WJ 1981, 85 (86).
- 69) VVG²³ AHB § 9 Anm 1; § 149 Anm 2 A. e.).
- 70) Berufshaftpflichtversicherungen 42, 50.
- 71) Nach Teichler, (Berufshaftpflichtversicherungen 53) hat ein großer deutscher Versicherer für einen Teil seiner maklerbetreuten Verträge seine Schadenfallkündigung auf Nichtserienfälle beschränkt
- 72) Vgl Breining, VP 1985, 5 f (Vortragsbericht); Teichler, Berufshaftpflichtversicherungen 50; Mittermayr; VersRdSch 1986, 46 f.
- 73) So die optimistische Prognose von Breining, VP 1985, 5 (Vortragsbericht).
- 74) VerBAV 1987, 169 = VW 1987, 254. Zur Entstehungsgeschichte Grell, Noch keine Trendwende - aber Stabilisierung der Lage, VW 1985, 267 (272); derselbe, VW 1987, 124.
- 75) VerBAV 1987, 6. Vgl Küpper, Anpassung des Produkt-Haftpflicht-Modells und seiner Erläuterungen, VP 1987, 34 (37).
- 76) Breining, VP 1985, 6 (Vortragsbericht); Grell, VW 1985, 272; Fenyves, VersRdSch 1986, 64 ff; Erläuterungen zum PH-Modell, abgedruckt in VW 1987, 255 (262)

- 77) Erläuterungen, VW 1987, 262.
- 78) VersR 1981, 422.
- 79) Vgl nur Prölss - Martin, VVG²³ § 1 Anm 3; Möller, Gedanken zum gedehnten Versicherungsfall, FS Eichler (1977) 411.
- 80) Damit soll nicht gesagt werden, daß das Schadenereignis im Sinne des § 1 AHB stets auf einen Zeitpunkt hin fixiert werden kann. Vgl zur Problematik der Umweltschäden nun Diederichsen, Altlasten und WHG-Deckung, VP 1987, 85 (insb 90 ff) mwN.
- 81) Zu Wussows Argumentation oben im Text nach FN 67.
- 82) VersR 1976, 140. Vgl dazu aber die Bedenken im Text nach FN 50.
- 83) Teichler, Berufshaftpflichtversicherungen 42, 50.
- 84) Vorsichtig in diese Richtung Prölss - Martin, VVG²³ AHB § 9 Anm 1.
- 85) Fenyves, VersRdSch 1986, 63 f.
- 86) Vgl dazu nur Prölss - Martin, VVG²³ Vorbem 6 C; Fenyves, KSchG und Vertragsversicherungsrecht, in Krejci (Hrsg), Handbuch zum KSchG (1981) 537 (583 ff); Martin, Inhaltskontrolle von Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) nach dem AGBG, VersR 1984, 1107 und zuletzt Werber, Die Bedeutung des AGBG für die Versicherungswirtschaft, VersR 1986, 1 ff alle mwN.
- 87) Berufshaftpflichtversicherungen 42.
- 88) Wie auch der Autor; vgl FN 86.
- 89) Dazu Breining, VP 1985, 5 f (Vortragsbericht).
- 90) Vgl auch Teichler, Berufshaftpflichtversicherungen 50.
- 91) Breining, VP 1985, 5 (Vortragsbericht).
- 92) Vgl oben im Text nach FN 83.
- 93) VersRdSch 1986, 65. Die dortigen Ausführungen decken sich mit den folgenden allerdings nicht zur Gänze.
- 94) Brück - Möller I⁸ Einl Anm 49; Brück - Möller - Sieg II⁸ § 68 Anm 119; Brück - Möller - Wagner, VI/1⁸ Anm C 7; Ehrenzweig, Deutsches (österreichisches) Versicherungsvertragsrecht (1952) 20 FN 5.
- 95) Brück - Möller - Sieg II⁸ § 68 Anm 119.

- 96) Sasse, Die halbzwingenden Schutzvorschriften²³ des VVG, VersWiss Arch 1956, 163 (170f); Prölss - Martin, VVG § 42 Anm 1; AUB § 5, Anm 1, 2; Prölss - Martin, VVG²² AVK § 2 Anm 2; Wussow, AUB⁴ (1973) § 5 Anm 1.
- 97) Prölss - Martin, VVG²³ § 42 Anm 1; ähnlich Sasse, VersWissArch 1956, 171.
- 98) Vgl oben im Text nach FN 49.
- 99) Auf dieser Annahme beruhte meine Kritik in VersRdSch 1986, 66.
- 100) Vgl oben im Text nach FN 50. Diese Bedenken können hier noch dahingehend präzisiert werden, daß es nicht nur fraglich ist, ob die "objektive Auslegung" der Klausel zu dem von Meyer-Kahlen vertretenen Ergebnis führt. Wesentlicher ist noch der Einwand, daß meines Erachtens jede Konstruktion gegen zwingende Vorschriften des VVG (zB gegen §§ 15a, 34a, 42) verstößt, die an sich gedeckte Ereignisse von der Deckung ausschließt, nur weil das erste Ereignis zum Zeitpunkt seines Eintritts nicht gedeckt war.
- 101) Das läßt sich auch aus den Erläuterungen zum PH-Modell entnehmen, das klarstellt, daß sich der Deckungsumfang (Sperrung vom Verfasser), nicht also auch das Bestehen der Deckung, nach dem Zeitpunkt des Eintritts des ersten Einzel-schadenereignisses bestimmt (VW 1987, 262 = VP 1987, 44).
- 102) Vgl dazu Küpper, VP 1987, 36 f und auch schon Grell, VW 1985, 272.
- 103) VW 1987, 262 = VP 1987, 44.
- 104) Vgl oben im Text nach FN 75.
- 105) Zweifelnd Küpper, VP 1987, 37.
- 106) Vgl die Nachweise in FN 24.
- 107) In den AHVB 1953 war diese SK in Art 5 I (1) Satz 2 enthalten, in den AHVB 1963 in Art 5 I (1) 2. Unterabsatz.
- 108) Beide genannten AHVB kannten noch nicht das System der Pauschalversicherungssumme, sondern hielten pro Ereignis für Personen- und Sachschäden verschieden hohe Versicherungssummen bereit.
- 109) Vgl Fenyves, VersRdSch 1986, 64.
- 110) Art 6 AHVB 1953 und Art 6 AHVB 1963 lauten jeweils: "Versicherungsfall ist bei Personenschäden und Sachbeschädigungen.... das Schadenereignis, bei reinen Vermögensschäden.... der Verstoß, als deren Folge Haftpflichtansprüche gegen den VN erhoben werden können".

- 111) Fenyves, VersRdsch 1986, 68. Die deutschen AVB enthalten in § 3 II c eine völlig identische SK. Vgl den Text bei Teichler, Berufshaftpflichtversicherungen 409.
- 112) Dagegen ließe sich freilich einwenden, daß die Kontraktion zu einem einheitlichen Verstoß im Bereich der reinen Vermögensschäden durchaus zutreffend damit umschrieben wird, daß gewisse Fälle des Tuns oder Unterlassens als ein Versicherungsfall gelten.
- 113) Vgl Art 2 II 1 AHVB 1953 bzw Art 2 II 1 AHVB 1963. Im wesentlichen bezog sich diese Deckung auf die Haftpflicht von Ärzten, Zahnärzten, Dentisten, Tierärzten, Tierkliniken und Fremdenbeherbergungsbetrieben, allerdings mit relativ bescheidenen Versicherungssummen.
- 114) Vgl FN 21. Dasselbe Problem stellt sich auch bei der Warenklausel der österreichischen AHVB 1953 bzw 1963. Vgl dazu sogleich im Text.
- 115) So die hM. Vgl Bruck - Möller - Johannsen IV⁸ Anm G 45 (mit Beispielen).
- 116) Vgl zB die SK der deutschen "Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren", die folgenden Wortlaut hat: "Die Versicherungssummen stehen.... nur einmal zur Verfügung, wenn mehrere auf gemeinsamer Fehlerquelle beruhende Verstöße zu Schäden an einem Bauwerk oder mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese nicht zum selben Bauvorhaben gehören" (zitiert nach Teichler, Berufshaftpflichtversicherungen 419). Diese SK betrifft zwar nicht nur reine Vermögensschäden, da die genannten Besonderen Bedingungen "Personenschäden und sonstige Schäden" decken, stellt aber ein gutes Beispiel für eine deutlichere "rechtliche Klammer" dar, die Versicherungsfälle zu "Serien-Versicherungsfällen" stemmelt.
- 117) Das letzte Beispiel stammt von Bruck - Möller - Johannsen IV⁸ Anm G 45.
- 118) Nämlich einen "inneren"; vgl dazu oben im Text nach FN 53.
- 119) Bruck - Möller - Johannsen IV⁸ Anm G 45.
- 120) Vgl oben FN 21. Zur Abgrenzung zwischen Schadenergebnis und Schaden zuletzt Meyer-Kahlen, VP 1986, 66 und Diederichsen, VP 1987, 90.
- 121) Vgl FN 32.
- 122) Vgl die Nachweise über den Meinungsstand in der BRD in FN 36.

- 123) Vgl Jung, Serienschaden 57; Meyer-Kahlen, VersR 1976, 12.
- 124) Jung, Serienschaden 58.
- 125) Vgl Art 5 (I) 1 AHVB 1953, Art 5 (I) 1 AHVB 1963, jeweils Satz 1. Im gleichen Sinn auch § 3 II 2 Satz 2 der deutschen AHB. Zg dieser Begrenzung allgemein Bruck - Möller - Johannsen IV Anm G 41.
- 126) Zur vergleichbaren Problematik bei den deutschen Klauseln oben im Text nach FN 36 bzw 62.
- 127) Vgl Art 5 I (1) AHVB 1953, Art 5 I (1) AHVB 1963.
- 128) Auch sie unterläßt es aber noch, zu fixieren, auf welche Versicherungsperiode hin die Kontraktion erfolgt. Vgl Fenyves, VersRdSch 1986, 64.
- 129) Vgl dazu Kisielewski, Die erweiterte Deckungsmöglichkeit für Produkthaftpflicht nach AHVB 1978 und EHVB 1978, VersRdSch 1982, 68.
- 130) Für eine solche Klausel hatte bereits Jung (Serienschaden 123) eine gewisse Sympathie erkennen lassen, sich jedoch letztlich doch für einen restlosen Ersatz aller SK durch ein aggregate limit ausgesprochen. Ein Beispiel für die Anwendbarkeit dieser Klausel bringen die "Erläuterungen zu den AHVB 1978", herausgegeben von Achatz ua (in der Folge: Verbandskommentar).
- 131) Zu diesen Begriffen nur Meyer-Kahlen, VersR 1976, 11 und Bruck - Möller - Johannsen IV Anm G 45. Vgl auch FN 138.
- 132) Bei den folgenden Ausführungen wird davon ausgegangen, daß mein Vorschlag gefolgt wird, die Ursachenklausel der AHVB 1953 bzw 1963 auch für die Versicherungsfälle nutzbar zu machen, die Schadenereignisse sind, und "Tun oder Unterlassen" als "Schadenereignis" zu verstehen. Vgl oben im Text nach FN 117.
- 133) Vgl schon meine Kritik in VersRdSch 1986, 68.
- 134) Wie bei der Ursachenklausel der PHB.
- 135) Wie bei der Ursachenklausel der AHB.
- 136) So die plastische Formulierung von Geyer, VersR 1967, 921.
- 137) So Bruck - Möller - Johannsen IV⁸ Anm G 45.
- 138) Der Verbandskommentar (vgl FN 130) bringt dazu folgendes Beispiel: "Einem Bauunternehmer obliegt Planung und Ausführung der Brücken eines bestimmten Autobahnabschnittes. Dabei macht er bei jedem einzelnen Brückenprojekt den gleichen Berechnungsfehler, sodaß sämtliche Brücken mangelhaft errichtet werden: die Schadenereignisse beruhen nicht auf einer, sondern auf mehreren Ursachen, die allerdings gleichartig sind und zwischen

denen ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht". Aus diesem Beispiel läßt sich zum einen ableiten, daß die Verfasser zwischen "Gleichheit" und "Gleichartigkeit" nicht genug differenzieren. Zum anderen besteht der "rechtliche oder wirtschaftliche Zusammenhang" offenbar darin, daß ein aufgrund eines einheitlichen Vertrages geschuldetes Werk durch mehrere Schadenereignisse zu Schaden kommt.

- 139) Fenyves, VersRdSch 1986, 68. Ein wirtschaftlicher Zusammenhang würde mE zB dann gegeben sein, wenn man das Beispiel in FN 138 dahingehend modifiziert, daß derselbe Bauunternehmer noch weitere Autobahnabschnitte übernommen hat, die aber von anderen Auftraggebern vergeben wurden.
- 140) Insofern ist die SK der AHVB 1978 also strenger als jene der PHB, da Ziff. 8.1. PHB für Serienschäden das Jahreslimit, also in der Regel die doppelte Versicherungssumme bereitstellt. Ein sehr voluminöser Serienschaden ist somit nach den PHB besser gedeckt. Auf der anderen Seite hat die Deckung der AHVB 1978 aber dann Vorteile, wenn in einer Versicherungsperiode mehrere Serienschäden eintreten, die jeder für sich unter der Versicherungssumme bleiben, da für diese Schäden dann insgesamt das Dreifache, nach den PHB dagegen nur das Doppelte der Versicherungssumme zur Verfügung steht.
- 141) Fenyves, VersRdsch 1986, 64.
- 142) Vgl näher Mittermayr, VersRdSch 1986, 45 ff.
- 143) Art 1.1.2. AHVB 1986 hat unter der Überschrift "Serienschaden" folgenden Wortlaut: "Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht."
- 144) Diese SK findet sich in den EHVB 1986, und zwar in Abschnitt A Pkt. 2.4.2.4. Sie ist ebenfalls mit dem Titel "Serienschaden" überschrieben und lautet folgendermaßen: "Abweichend von Art. 1, Pkt. 1.2. AHVB gelten mehrere Lieferungen als ein Versicherungsfall, wenn sie aus derselben Ursache Schäden auslösen. Ferner gilt es als ein Versicherungsfall, wenn mehrere Lieferungen aus gleichartigen Ursachen Schäden auslösen, sofern zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht."
- 145) Vgl Teil C VI 2.
- 146) VersRdSch 1986, 47.
- 147) Vgl oben im Text nach FN 139.

148) Art 4 AHVB 1986 regelt den zeitlichen Geltungsbereich des Versicherungsschutzes. Art 4.2. lautet: "Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherte das Versicherungsverhältnis gemäß Art. 12 kündigt oder bei Risikowegfall (Art. 12, Pkt. 4.), besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Schadenereignisse einer Serie Versicherungsschutz.

Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Abschluß des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Ist das erste Schadenereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten."

- 149) Anders die "Alternativklausel" der PHB, die die Serie jedenfalls zur Gänze deckt, gleichviel aus welchem Grund der Vertrag beendet worden ist. Vgl oben im Text vor FN 76.
- 150) Art 4.2. Abs 2 sagt nichts darüber aus, wann dem Versicherungsnehmer bzw. Versicherten nichts vom Eintritt des Serienschadens bekannt sein darf, doch kann es dafür vernünftigerweise nur auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ankommen.
- 151) Schon vom Wortlaut der Bestimmung wird also gefordert, daß der VN die Qualifikation eines Ereignisses als "Serienschadenereignis" erkannt haben muß!
- 152) Das ist freilich auch hier bereits Interpretation, da die Bestimmung den Zeitpunkt gar nicht ausdrücklich nennt, zu dem nichts bekannt sein darf. Vgl dazu die Kritik an Art 4.2. Abs 2 in FN 150.
- 153) Text in FN 144.
- 154) Vgl Verbandskommentar 1986, 78. Bei dieser Anordnung handelt es sich wohl um eine bloße Klarstellung.
- 155) Für die Zurverfügungstellung des Schweizer Materials bin ich Herrn Dr. Szöllösy zu großem Dank verpflichtet.
- 156) Vgl Schweizer Rück, Produkte-Haftpflicht II, 33. Dazu schon Jung, Serienschaden 46 f, 123.

- 157) Die Schweizer Klausel läßt an diesem Faktum insofern keinen Zweifel aufkommen, als sie die "versicherten" Schäden kontrahiert.
- 158) Vgl dazu nur die Ausführungen zu den AHB oben im Text nach FN 20.
- 159) Vgl nur FN 21.
- 160) VersR 1976, 12 FN 57.
- 161) Gegen diese Annahme auch schon Jung, Serienschaden 86.
- 162) Diese Klausel verwendet zum Beispiel die "Zürich", die "Schweiz-Versicherung" und die "Schweizerische Vereinigung der Haftpflicht- und Motorfahrzeug-Versicherer (HMF)" (jeweils Art 9 der AVB).
- 163) Vgl zu dieser Versicherungsmöglichkeit Krenger, Die Industriehaftpflichtversicherung in der Schweiz, SVZ 1982, 129 (138 ff). Sie hat wahrscheinlich auch zur Einführung des Wortes "Anspruchsberechtigten" in der SK geführt.
- 164) So Schmidlin, ZfV 1983, 590.
- 165) In diese Richtung gehen zum Beispiel die Vorschläge der Schweizer Rück, Produkte-Haftpflicht I 48. Ähnlich auch Räber, ZfV 1976, 613 und Schmidlin, ZfV 1983, 590.
- 166) Für die Beschaffung des US-amerikanischen Materials bin ich Herrn Dr. Pfennigstorf zu Dank verpflichtet.
- 167) Zu diesem Begriff wie zum Aufbau der amerikanischen Haftpflichtversicherungspolizzen überhaupt Zeller, Die amerikanischen Industrie-Haftpflichtpolizzen, VW 1973, 1230 (1240 f).
- 168) Vgl Jung, Serienschaden 47; Schweizer Rück, Produkte-Haftpflicht II 67.
- 169) CEA-Bericht 3.
- 170) Im Originaltext lautet die Klausel: "For the purpose of determining the limit of the Company's liability all bodily injury and property damage arising out of continuous or repeated exposure to substantially the same general conditions shall be considered as arising out of one occurrence".
- 171) "Same" würde an sich auf "dieselbe" Ursache deuten. Die Schweizer Rück (Produkt-Haftpflicht II 67) und auch Jung (Serienschaden 46) gehen bei ihrer Übersetzung von der "gleichen" Ursache aus. Die Frage kann hier offen bleiben, da es nicht so sehr um eine Auslegung dieser Klausel geht als um die Gewinnung der Ansätze, die für die Lösung der Strukturfragen im Teil C. der Arbeit erforderlich sind.

- 172) Vgl Zeller - Hautzer, Reform der amerikanischen CGL-Police: Durchbruch zum AE-Prinzip, PHI 1985, 114; Teichler, Claims-made - Was bringt die neue ISO-Police dem deutschen Haftpflicht-Versicherungsmarkt?, VW 1986, 546. Die deutschen Versicherer denken derzeit noch an keine Systemänderung. Vgl Grell, VW 1987, 126.
- 173) Hautzer, CGL-Reform: Weitere Zugeständnisse an die Versicherungsnehmer, PHI 1986, 8; Koepke, VW 1986, 620.
- 174) Zeller - Hautzer, PHI 1985, 115 f. Zu diesen Begriffen nur Schweizer Rück, Produkte-Haftpflicht II 60 f.
- 175) Schmidlin, ZfV 1983, 588.
- 176) Zeller - Hautzer, PHI 1985, 116.
- 177) Vgl insb die verdienstvollen Arbeiten von Jung (Serienschaden) und Meyer-Kahlen (VersR 1976, 8 ff).
- 178) Vgl dazu und zum vorhergehenden nur Fenyves, Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Dilemma zwischen Kasuistik und Transparenz, VersRdSch 1984, 79 (insb 84 f) mwN.
- 179) Jung, Serienschaden 14 ff.
- 180) Schweizer Rück, Produkte-Haftpflicht I 17 f. Ähnlich auch die Erwägungen der deutschen Versicherer, die zur Einführung der SK des PHB-Modells führten; vgl dazu den Bericht von Meyer-Kahlen, VersR 1976, 9.
- 181) Die Betriebshaftpflichtversicherung wird üblicherweise in drei Risikobereiche unterteilt, nämlich in das Anlagenrisiko, das Betriebsstättenrisiko (Betriebsrisiko im engeren Sinn) und das Produkthaftpflichtrisiko. Vgl dazu nur Wagner, Haftpflichtversicherung 200 ff, 217 ff.
- 182) Einstweilen soll nur ein - hypothetisches - Beispiel zeigen, welche Bedeutung die Zielvorstellung der Verfasser einer SK für deren systematische Einordnung hat. Angenommen, die Verfasser der österreichischen AHVB 1986 hätten mit der SK nur die Gefahr betrieblicher Serienschäden domestizieren wollen. Dann wäre es falsch, die entsprechende Regelung in Art 1 AHVB zu plazieren, da diese Regelung für alle Risikobereiche gilt. Richtigerweise wäre in einem solchen Fall die SK in die "Allgemeinen Regelungen für alle Betriebsrisiken" (EHVB Abschnitt A) zu transferieren gewesen. Es würde dann immer noch dabei bleiben, daß für das Anlage-, Betriebsstätten- und auch das konventionelle Produkthaftpflichtrisiko eine andere SK gälte als für die erweiterte Produkthaftungsdeckung nach EHVB Abschnitt A Pkt 2.4.

- 183) ZfV 1976, 613.
- 184) CEA-Bericht 2.
- 185) Illustrationen haben freilich nur dann Sinn, wenn sie nicht ihrerseits Verwirrung stiften. Das ist zum Beispiel bei der Schweizer SK der Fall, die die Warenklausel als Beispiel für die Anwendung der Ursachenklausel verwendet. Vgl oben im Text bei FN 160.
- 186) Vgl dazu nur Prölss - Martin, VVG²³ 21; Ulmer - Brandner - Hensen, AGB-Gesetz (1986) § 5.
- 187) Vgl zuletzt BGH VersR 1986, 177.
- 188) Vgl die Nachweise bei Fenyves, Zur Deckung von Dienstreisekaskoschäden des Arbeitnehmers durch die Betriebshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers, ZAS 1986, 1 ff, 38 ff (7).
- 189) Vgl Ulmer - Brandner - Hensen, AGB-Gesetz⁵ § 3 Rdn 44; Prölss - Martin, VVG²³ 6 f. Aus der Judikatur LG Frankfurt, VersR 1984, 32; LG Bremen, VersR 1985, 1132; BGH VersR 1985, 129; BGH VersR 1985, 874; LG Mönchengladbach, VersR 1986, 587; LG Kempten, VersR 1986, 758; OLG Hamm, VersR 1987, 354.
- 190) Vgl dazu Fenyves in Krejci (Hrsg), Handbuch zum KSchG 582 mwN. Aus der Judikatur vor allem OGH VersR 1985, 651 = ZVR 1985/160 = SZ 57/78 (zur Kofferraumklausel).
- 191) So Ziff. 8 PHB.
- 192) So Art 1.1.2 AHVB 1986 bzw EHVb 1986 Abschnitt A Pkt 2.4.2.4.
- 193) CEA-Bericht 2.
- 194) CEA-Bericht 2.
- 195) Vgl oben im Text nach FN 93.
- 196) Vgl oben FN 86. Daß die berechtigten Deckungserwartungen des VN bei der Definition des Versicherungsfalles eine Rolle spielen, hat vor allem der BGH in seiner vielbesprochenen Entscheidung VersR 1981, 173 ff = BB 1981, 452 betont. Vgl dazu auch Meyer-Kahlen, VP 1986, 65.
- 197) Vgl oben im Text nach FN 86.
- 198) So die berühmte Definition des "Ereignisses" durch den deutschen BGH (BGHZ 25, 34 ff), die sich weitgehend auch in der Lehre durchgesetzt hat. Vgl zuletzt Diederichsen, VP 1987, 90 und Jenssen, Der Ereignisbegriff in der Haftpflichtversicherung - eine kritische Würdigung der neueren Entwicklung, ZVersWiss 1987, 425 mwN. Abweichend vor allem Meyer-Kahlen, VP 1986, 68 f und Teichler, Berufshaftpflichtversicherungen 44 ff. Auf diese Problematik kann hier nicht näher eingegangen werden.

- 199) Zur Terminologie vgl Meyer-Kahlen, VP 1986, 65 ff.
- 200) Vgl Teichler, ZfV 1986, 643; derselbe, Berufshaftpflichtversicherungen 50 ff, 366 ff; Seilschopp - Reinhold, ZfV 1986, 545; Zeller, VW 1981, 376; Zeller - Hautzer, PHI 1985, 114 uam. Die deutschen Versicherer denken derzeit aber nicht an ein Abgehen von der Ereignistheorie. Vgl Grell, VW 1987, 126.
- 201) EHVB 1986 Abschnitt A Pkt 2.4.2.1.
- 202) Vgl dazu insb Klingmüller, VersR 1981, 421 f (Urteilsanmerkung); Zeller, VW 1981, 376; Küpper, VP 1981, 172; Teichler, ZfV 1984, 643; derselbe, Berufshaftpflichtversicherungen 37 ff, 366 ff; Meyer-Kahlen, VP 1986, 65.
- 203) Zur SK bei der Anspruchserhebungstheorie Zeller, VP 1981, 384, und Teichler, Berufshaftpflichtversicherungen 53.
- 204) Geyer, VersR 1967, 920; Jung, Serienschaden 43; Bruck - Möller - Johannsen IV⁸ Anm G 42; Sieg, VersR 1978, 193.
- 205) So richtig schon Geyer, VersR 1967, 921.
- 206) Vgl näher Teil C VII.
- 207) Auf ein ähnliches Trugbild im Zusammenhang mit der Verstoßtheorie wird bei der Problematik des Heraus kündigens einzugehen sein. Vgl unten im Text nach FN 246.
- 208) Es muß sich also nicht notwendigerweise um die Versicherungsperiode handeln, in der das erste der Ereignisse eingetreten ist. Vgl dazu unten Teil C VIII 1.
- 209) So auch der CEA-Bericht (2).
- 210) Vgl die Ursachenklausel der AHB, die 1. Ursachenklausel der AHVB 1978 bzw 1986 und die Schweizer Ursachenklausel.
- 211) So die Ursachenklausel der PHB, der AHVB 1953 bzw 1963, die 2. Ursachenklausel der AHVB 1978 bzw 1986 und wohl auch die Ursachenklausel der CGL-Police 1977; vgl zu letzterer FN 171.
- 212) Vgl die Ursachenklausel der AHVB 1953 bzw 1963 bzw die 2. Ursachenklausel der AHVB 1978 bzw 1986.
- 213) Vgl allerdings FN 171.
- 214) Daß alle Ursachenklauseln, die auf "dieselbe" Ursache abstellen, keinen Zusammenhang zwischen Ursachen, sondern nur einen solchen zwischen Schadenereignissen verlangen können, ist selbstverständlich. Die Ursachenklausel der PHB setzt aber an der "gleichen" Ursache an.

- 215) Vgl oben im Text nach FN 139 bzw nach FN 146.
- 216) Vgl Meyer-Kahlen, VersR 1976, 12 und Wussow, AHB⁸ § 3 Anm 17; wohl auch Jung, Serienschaden 97.
- 217) Vgl FN 17.
- 218) Vgl oben im Text nach FN 166.
- 219) CEA-Bericht 3.
- 220) Vgl nur § 3 II 2 lit c der deutschen AVB und Art 3 (1) lit b der österreichischen AVBV.
- 221) Vgl etwa § 3 II lit c der deutschen "Allgemeinen Bedingungen für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von Angehörigen der wirtschaftsprüfenden sowie wirtschafts- und steuerberatenden Berufe" (AVB-WB), abgedruckt bei Teichler, Berufshaftpflichtversicherungen 413.
- 222) Vgl den Text dieser Klausel bei Teichler, Berufshaftpflichtversicherungen 131 FN 192.
- 223) Vgl oben im Text nach FN 180.
- 224) Vgl den Bericht bei Meyer-Kahlen, VersR 1976, 9.
- 225) CEA-Bericht 3-5.
- 226) Vgl FN 30.
- 227) Der CEA-Bericht bringt das Beispiel von zwei Automodellen, die unter der gleichen Marke und mit der gleichen Zylinderzahl verkauft wurden und die den gleichen Fehler an der Bremsanlage aufwiesen. Ein Fahrzeug war jedoch mit einem Benzin-, das andere mit einem Dieselmotor ausgestattet (3).
- 228) Vgl den Bericht von Meyer-Kahlen, VersR 1976, 9.
- 229) Das gilt natürlich in ebensolchem Maße auch für die "Produktklausel", die wegen ihrer tendenziellen Unterlegenheit gegenüber der Mangelklausel hier aber außer Betracht bleibt.
- 230) CEA-Bericht 5.
- 231) So auch die Empfehlung des CEA-Berichts (4).
- 232) "Dieselbe" Ursache würde hier freilich nicht vorliegen!
- 233) Zum Unterschied hinsichtlich des Deckungsumfanges vgl FN 140.
- 234) Vgl zu den AHB FN 25, zu den PHB oben im Text nach FN 46; zur SK der Schweizer Betriebshaftpflichtversicherung oben im Text

nach FN 157. Bei den österreichischen AHVB wurde diese Rechtsfolge der von ihnen verwendeten Kontrahierungsfiktion nicht ausdrücklich erwähnt.

- 235) Vgl zu den AHB oben im Text vor FN 24, zu den PHB nach FN 49 (vgl auch FN 100), zur Alternativklausel vor FN 98, zur Schweizer SK vor FN 157. Auch hier wurde bei der Behandlung der österreichischen AHVB auf eine Wiederholung dieser Voraussetzung verzichtet.
- 236) So die AHB, die österreichischen AHVB bis zu ihrer Neufassung im Jahre 1986, die Schweizer SK und SK der CGL-Policen 1966 und 1973.
- 237) Vgl oben im Text vor FN 48.
- 238) Vgl FN 48. Auf diesen Ausweg weist auch die CEA-Studie hin (8).
- 239) Vgl FN 50. Dazu oben im Text nach FN 50 und in FN 100.
- 240) Vgl oben im Text vor FN 77.
- 241) VersR 1976, 14.
- 242) Vgl dazu Grell, VW 1985, 1610; derselbe, VW 1987, 127 ff; Schmidt-Salzer, Altlasten und Versicherungsrecht, BB 1986, 605 ff; Meyer-Kahlen, VP 1986, 65 ff; Rohde-Liebenau, Haftpflichtversicherung von Gewässerschäden - kein übersehenes Risiko, VP 1986, 155; Küpper, Zur Abwicklung von Altlast-Gewässerschäden, VP 1987, 20; Diederichsen, VP 1987, 85 und jüngst Johannsen, Haftpflichtversicherungsschutz gegen Umweltschäden durch Verunreinigung des Erdbodens und der Gewässer (1987).
- 243) Weitere Einzelheiten bei Küpper, VP 1987, 20.
- 244) Der CEA-Bericht empfiehlt daher auch - allerdings ohne auf die aufgezeigte Problematik einzugehen - nach wie vor das Abstellen auf den Eintritt des ersten Schadenereignisses (6).
- 245) Vgl zu den Ausnahmen vom abstrakten Prinzip des Abstellens auf die Deckung des ersten Teilschadens Mittermayr, VersRdSch 1986, 46 f.
- 246) Vgl oben im Text nach FN 78.
- 247) Klingmüller, VersR 1981, 422; vor allem Teichler, Berufshaftpflichtversicherungen 41 f.
- 248) Zu weiteren Einzelheiten näher oben im Text vor FN 76.
- 249) Bei dieser Art der Kündigung würde meines Erachtens auch die deutsche Alternativklausel nicht decken, da sie nur gedeckte Ereignisse kontrahiert. Vgl dazu näher oben im Text nach FN 100.

- 250) Vgl Fenyves, VersRdSch 1986, 69; ebenso oben im Text nach FN 151.
- 251) Vgl oben im Text nach FN 93.
- 252) Der VN könnte sich demnach bezüglich dieses Teiles der Serie auch an den Folgeversicherer wenden; diesbezüglich läge also Doppelversicherung (§ 59 VVG) vor.
- 253) Wortlaut oben im Text nach FN 75.
- 254) Vgl Küpper, VP 1987, 37.
- 255) Vgl Teil B IV 2.
- 256) Vgl Teil B III 2.
- 257) Serienschaden 123 f.
- 258) Schweizer Rück, Produkte-Haftpflicht I 47; Gerathewohl, Rückversicherung II 325.
- 259) Vgl Teil B IV 2.
- 260) Vgl dazu Jung, Serienschaden 117 ff.
- 261) Vgl FN 8.
- 262) Diese Aussage gilt jedenfalls noch für die CGL-Police 1973; vgl Teil B IV 2.

LITERATURVERZEICHNIS

- ACHATZ ua (Hrsg), Erläuterungen zu den AHVB 1978 (1980)
- BINDHARDT - JAGENBURG, Die Haftung des Architekten⁸ (1981)
- BORER - KRAMER - POSCH - SCHWANDNER - WIDMER, Produkthaftung, Schweiz - Europa - USA (1986)
- BREINING, Serienschadenproblematik in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, VP 1985, 5 (Vortragsbericht von TEICHLER)
- BRUCK - MÖLLER, VVG⁸ I (1961)
- BRUCK - MÖLLER - JOHANNSEN, VVG⁸ IV (1970)
- BRUCK - MÖLLER - SIEG, VVG⁸ II (1980)
- BRUCK - MÖLLER - WAGNER, VVG⁸VI/1 (1978)
- DIEDERICHSEN, Atlasten und WHG-Deckung, VP 1987, 85
- EHRENZWEIG, Deutsches (österreichisches) Versicherungsvertragsrecht (1952)
- FENYVES, Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Dilemma zwischen Kausuistik und Transparenz, VersRdSch 1984, 79
- derselbe, Die Serienschadenklausel der AHVB 1986, VersRdSch 1986, 57
- derselbe, KSchG und Vertragsversicherungsrecht, in KREJCI (Hrsg), Handbuch zum KSchG (1981) 537
- derselbe, Zur Deckung von Dienstreisekaskoschäden des Arbeitnehmers durch die Betriebshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers, ZAS 1986, 1 ff, 38 ff
- GERATHEWOHL, The International Reinsurance Markets today - developments and perspectives, VW 1987, 901
- derselbe, Rückversicherung - Grundlagen und Praxis II (1979)
- GEYER, Die Höchstsummenklausel in der Architekten-Haftpflichtversicherung, VersR 1967, 920

- GRELL, Haftpflichtversicherung im Wandel der
Zeit, VW 1987, 122
- derselbe, Noch keine Trendwende - aber Stabilisie-
rung der Lage, VW 1985, 267
- HAUTZER, CGL-Reform: Weitere Zugeständnisse an
die Versicherungsnehmer, PHI 1986, 8
- HOECHST, Die US-amerikanische Produzentenhaftung
(1986)
- JENSSEN, Der Ereignisbegriff in der Haftpflicht-
versicherung - eine kritische Würdigung
der neueren Entwicklung, ZVersWiss 1987,
425
- JOHANNSEN, Haftpflichtversicherungsschutz gegen Um-
weltschäden durch Verunreinigung des
Erdbodens und der Gewässer (1987)
- JUNG, Der Serienschaden in der Allgemeinen
Haftpflichtversicherung (1969)
- KISIELEWSKI, Die erweiterte Deckungsmöglichkeit für
Produktehaftpflicht nach AHVB 1978 und
EHVB 1978, VersRdSch 1982, 68
- KLEINDORFER, Die Umweltschaden-Haftpflicht-Versiche-
rung: Ein Ausblick auf die Krise in der
US-Versicherungswirtschaft, ZVersWiss
1987, 1
- KLINGMÜLLER, VersR 1981, 422 (Entscheidungsanmerkung)
- KOEPKE, Umweltproblematik in den USA unter be-
sonderer Berücksichtigung der ameri-
kanischen Rechtsprechung, VW 1986,
538
- KOSTRO, Nochmals: Neuere Rechtsprechung zur
Architekten-Haftpflichtversicherung,
VersR 1981, 1018
- KRENGER, Die Industriehaftpflichtversicherung in
der Schweiz, SVZ 1982, 129
- KÜPPER, Anpassung des Produkt-Haftpflicht-Mo-
dells und seiner Erläuterungen, VP 1987,
34

- derselbe, Zur Abwicklung von Altlast-Gewässer-
schäden, VP 1987, 20
- KUWERT Allgemeine Haftpflichtversicherung²
(1981)
- MARTIN, Inhaltskontrolle von Allgemeinen Ver-
sicherungsbedingungen (AVB) nach dem
AGBG, VersR 1984, 1107
- MEYER - KAHLEN, Der Gegenstand der Produkt-Haftpflicht-
versicherung, VP 1974, 153
- derselbe, Der Serienschaden in der Produkt-Haft-
pflichtversicherung, VersR 1976, 8
- derselbe, Zur zeitlichen Abgrenzung des Versiche-
rungsschutzes nach den AHB, VP 1986, 65
- MITTERMAYR, AHVB 1986: Abrundung des Versicherungs-
schutzes vor dem Hintergrund neuer
Risikoaspekte, VersRdSch 1986, 44
- MÖLLER, Gedanken zum gedehnten Versicherungs-
fall, FS EICHLER (1977) 411
- NEUENFELD, Neuere Rechtsprechung zur Architekten-
haftpflichtversicherung, VersR 1981,
608
- PRÖLSS - MARTIN, VVG²³ (1984)
- RÄBER, Produkthaftpflicht - Probleme der nach
den USA exportierenden Industrie, der
Erst- und der Rückversicherer, ZfV 1976,
611
- ROHDE-LIEBENAU, Haftpflichtversicherung von Gewässer-
schäden - kein übersehenes Risiko,
VP 1986, 155
- RUHKOPF, Die Berufshaftpflichtversicherung des
Architekten, in BINDHARDT -⁸JAGENBURG,
Die Haftung des Architekten⁸ (1981) 587
- derselbe, Fragen zur Architekten-Haftpflichtver-
sicherung, VersR 1979, 408
- SASSE, Die halbzwingenden Schutzvorschriften
des VVG, VersWissArch 1956, 163
- SCHLEGELMILCH, Die Absicherung der Produkthaftpflicht²
(1978)

- SCHMIDLIN, "Serienschadenklausel" oder "aggregate limits", ZfV 1983, 588
- derselbe, Verursachung oder Schadeneintritt - welcher Theorie folgt der Rückversicherer in der Haftpflichtversicherung? ZfV 1981, 584
- SCHMIDT-SALZER, Altlasten und Versicherungsrecht, BB 1986, 605
- SCHWEIZER RÜCK, Produkte-Haftpflicht I (Risiko und Deckung) (1976), II (1977) und III (1981 (Recht und Versicherung in wichtigeren Märkten)
- SELLSCHOPP - REINHOLD, Überlegungen zu aktuellen Problemen der Pharma-Produktehaftpflichtversicherung aus der Sicht des Rückversicherers, ZfV 1986, 545
- SIEG, Das neue Modell der Produkt-Haftpflichtversicherung, BB 1974, 1176
- derselbe, Zwei wichtige Fragen zur Architekten-Haftpflichtversicherung, VersR 1978, 193
- TEICHLER, Berufshaftpflichtversicherungen (1986)
- derselbe, Claims-made - Was bringt die neue ISO-Police dem deutschen Haftpflicht-Versicherungsmarkt? VW 1986, 546
- derselbe, Verstoß, Ereignis oder claims made? ZfV 1984, 643
- ULMER - BRANDNER - HENSEN, AGB-Gesetz⁸ (1986)
- WAGNER, Haftpflichtversicherung (1977)
- WERBER, Die Bedeutung des AGBG für die Versicherungswirtschaft, VersR 1986, 1
- WUSSOW W., AHB⁸ (1976)
- WUSSOW J., Das Kündigungsrecht von Versicherer und Versicherungsnehmer nach § 158 f VVG bei Serienschäden in der Haftpflichtversicherung, WJ 1981, 85
- ZELLER, Die amerikanischen Industrie-Haftpflichtpolicen, VW 1973, 1230

derselbe,

Versicherungsfall in der Produkt-Haftpflichtversicherung. Verstoß, Ereignis oder Anspruchserhebung, VW 1981, 376

ZELLER - HAUTZER,

Reform der amerikanischen CGL-Police: Durchbruch zum AE-Prinzip, PHI 1985, 114





In dieser Schriftenreihe sind bisher erschienen

Prof. Dr. Norbert Horn

Die Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB)
und das AGB-Gesetz*

Der Versicherungsbedarf der deutschen Wirtschaft
nach dem Jahr 2000

Dokumentation über ein Symposium der Fördergesellschaft

Dr. Ralf Johannsen

Haftpflichtversicherungsschutz gegen Umweltschäden
durch Verunreinigung des Erdbodens und der Gewässer

* Auflage vergriffen

HAMBURGER GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DES VERSICHERUNGSWESENS MBH, HAMBURG

Die im Jahre 1982 gegründete Gesellschaft hat zum Ziel, das Versicherungswesen durch Vergabe von Untersuchungen und Gutachten sowie durch Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsaufträgen zu fördern.

Bei ihrer Arbeit wird die Gesellschaft durch einen Beirat aus Versicherungswirtschaft, Dienstleistung und Industrie sowie Wissenschaft unterstützt, der die Vergabe der nicht interessengebundenen Aufträge lenkt und überwacht.

Die Ergebnisse der Untersuchungen und Forschungsaufträge stehen allen interessierten Kreisen zur Verfügung. Veröffentlicht werden sie unter anderem im Rahmen einer eigenständigen Publikationsreihe.

Das Stammkapital der mit 1 Mio DM ausgestatteten Gesellschaft liegt bei der Jauch & Hübener Gruppe.
Die Gesellschaft strebt keinen Gewinn an.

Beirat

Dr. Axel Biagosch, Colonia Versicherungen
Prof. Dr. Dieter Farny, Universität Köln
Dr. Hermann Krämer, Preussen Elektra AG
Ewald Lahno, Jauch & Hübener
Walter Meyer-Kahlen, Thyssen AG
Helmut Müller, BAV
Prof. Dr. Manfred Werber, Universität Hamburg

Geschäftsführer
Dr. Jürgen Hübener, Rechtsanwalt